



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1847

(12.11.1847) XV. Bürger-Convents-Verhandlungen.

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

XV.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 12. November 1847.



Antrag des Senats.

Mehrere wichtige Gegenstände gemeinsamer Berathung haben den Senat veranlaßt, die Ehrliebende Bürgerschaft heute wiederum zu versammeln.

Zuförderst theilt er derselben den auf ihren Wunsch veranlaßten

I. Bericht der Sperr-Deputation in Betreff der Exemption der auf der Eisenbahn Eintreffenden vom Sperrgelde

zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit, und bemerkt dabei, daß die Anlage A. Erledigung dieser Angelegenheit, bei der Nähe der Eröffnung des Eisenbahnbetriebes, keinen Aufschub leiden dürfte.

Sodann wird sorgfältiger Berathung zu unterziehen sein der wichtige Gegenstand der

II. Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse.

Die Finanz-Deputation und die Deputation wegen Revision der jährlichen Steuern haben in Bezug auf den ihnen im Convent vom 9. Juli d. S. ertheilten Auftrag einen gemeinschaftlichen Bericht über die zur Aufbringung der zur Berichtigung der Zinsen der neuen Anleihe und zur Dotation des Tilgungsfonds erforderlichen Geldmittel eingereicht, den der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt.

Anlage B.

Zugleich theilt er einen außerdem von der Finanz-Deputation in Beziehung auf die neuen Geldanleihen eingereichten Bericht zu gleichem Zwecke und unter dem nämlichen Vorbehalt mit, womit er die Aufforderung an die Ehrliebende Bürgerschaft

Anlage C.

verbindet, auch über die Vorschläge der Finanz-Deputation in deren Bericht vom 9. Juli d. J., die erforderlichen Festsetzungen wegen der Tilgung der neuen Anleihe betreffend, nunmehr ihre Erklärung abzugeben.

Die Ehrliebende Bürgerschaft wird mit ihm die Nothwendigkeit einer baldigen Vereinbarung über alle diese wichtigen Gegenstände nicht verkennen, damit für das nächste Jahr alles gehörig geordnet und die erforderlichen mannigfaltigen Vorbereitungen zur Ausführung des Vereinbarten zeitig getroffen werden können.

Aus diesem Grunde findet er sich annoch veranlaßt, an einen Gegenstand zu erinnern, der in Beziehung auf die wegen der Eisenbahn gemachten Anleihe noch einer Erledigung bedarf.

Es wurden nämlich die von der Finanz-Deputation in ihrem Berichte vom 16. Mai 1845 wegen der für die Eisenbahnunternehmung anzuschaffenden Geldmittel und zugleich wegen der demnächstigen Tilgung derselben gemachten Vorschläge vom Senate im Convente vom 6. Juni 1845 im Allgemeinen genehmigt, nur daß er der Ansicht war, daß von dem Betrage der mit den von den Aufkünften der Eisenbahn herrührenden Geldern durch den Tilgungsfonds eingelöseten Obligationen nicht die halben Zinsen, wie bei der bisher stattgefundenen Schuldentilgung vorgeschrieben ist, sondern die vollen Zinsen dem Tilgungsfonds zu Gute kommen müßten, und daß er in dieser Hinsicht eine Modification der Vorschläge beantragte. Die Bürgerschaft nahm ebenfalls ihrerseits alle Vorschläge der Finanz-Deputation in Beziehung auf die Anleihe und deren Tilgung im Convente vom 20. Juni 1845 an, wollte aber wegen dieser Modificationen ihre Erklärung bis dahin aussetzen, daß die Erfahrung eine genauere Uebersicht aller bei dem ganzen Eisenbahn-Unternehmen in Frage kommenden Verhältnisse gewähren würde, worauf sich jedoch der Senat, weil er bei einer so weit hinausgeschobenen Erklärung Bedenken trug, seinen weiteren Antrag zu einer baldigen Ausgleichung und Erledigung der angeführten Verschiedenheit der Ansichten in Folge einer gemeinsamen Berathung vorbehielt.

Diese Ausgleichung und Erledigung darf aber nach seiner Ansicht nicht länger ausgesetzt bleiben, damit auch in diesem Punkte das Schuldentilgungswesen vollständig geordnet werde. Darum fordert er jetzt die Bürgerschaft auf, auch darüber ihre ausgesetzte Erklärung nunmehr abzugeben, — kann es sich indessen gern gefallen lassen, wenn zur Beförderung einer Ausgleichung der Ansichten, vorab der Finanz-Deputation, von welcher der erste Vorschlag ausgegangen ist, Gelegenheit gegeben werde, sich darüber in einem von ihr zu erfordernden Berichte zu äußern.

Weiter erfolgt hiebei

Anlage D.

III. der Bericht der Deputation wegen der jährlichen Steuern,

Anlage E.
mit Unteranlage a.

IV. der Bericht der zur Revision der Schoßordnung niedergesetzten Deputation,

V. ein

V. ein Bericht der Inspection und Administration des Krankenhauses.

Anlage F.

Auch über diese Berichte sieht der Senat der Erklärung der Bürgerschaft, unter Vorbehalt der seinigen, entgegen.

Noch erfolgt heute beikommend der

VI. Deputationsbericht über die in Folge des Convents-Beschlusses vom 7. Mai 1847 wegen der hohen Preise der Lebensmittel ergriffenen Maßregeln,

Anlage G.
mit Unteranlage a.

in welchem über die erfolgte Verwendung und den dadurch verursachten Kostenaufwand Auskunft ertheilt wird.

VII. Die mittleren und niederen Schulen, sowie die Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit betreffend,

findet der Senat sich zu folgender Erklärung bewogen:

Als im Convente vom 29. December 1843 die Bürgerschaft die Vorschläge, welche in dem dieses Gegenstandes halber erstatteten Deputations-Berichte enthalten sind, für die nächsten fünf Jahre, bis zum Ablaufe des Jahres 1848 annahm, fügte sie den Vorbehalt hinzu: „daß, wenn diese Bestimmungen länger fortdauern sollten, deren Prolongation vor Ablauf des Jahres 1847 ausgesprochen werden müsse.“ — Der Senat hat sich damals mit diesem Vorbehalte einverstanden erklärt und der Bürgerschaft zugesichert, daß er sie vor Ablauf der bestimmten Frist zu einer Revision des Vereinbarten auffordern werde. — Dieser Zusicherung nun entsprechend, nimmt der Senat keinen Anstand, auf die Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Vornahme jener Revision und desfalls zu erstattenden Berichts anzutragen.

VIII. Nachbewilligungen.

Es ist von Seiten der Finanz-Deputation dem Senate angezeigt, daß eine Nachbewilligung bei ihr beantragt sei.

1) Für den Neubau des Siels am Pankendeich 1400 \mathcal{F} , weil zur völligen Sicherstellung des neuen Bauwerks noch verschiedene Anlagen und sonstige Aufwendungen gemacht werden mußten, die bei dem ersten Anschlage nicht haben berücksichtigt werden können.

2) Für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude 1800 \mathcal{F} . Nothwendige Verbesserungen und Veränderungen am Zuchthause und am Einnehmerhause an der Wichelburg sind vornehmlich die Veranlassung dieses weiteren Bedarfs.

IX. Schutz der Einfuhr-, Steuer- und Zollgesetze des Königreichs Hannover und Großherzogthums Oldenburg, sowie Controle-Maßregeln über die Schifffahrt auf der unteren Weser.

Diesen Gegenstand und das im Convente vom 10. September d. J. darüber Vorgekommene betreffend, muß der Senat noch bemerklich machen, daß die Publikation der deshalb vereinbarten Anordnungen bewandten Umständen nach nicht länger ausgesetzt werden könne, übrigens aber die Berathungen über ein anzuordnendes Steuergericht bereits soweit vorgerückt seien, daß er der Eingabe des desfallsigen Berichts nächstens entgegen sehen darf.

Auch zu den heutigen wichtigen Verhandlungen wolle der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft, welche sich den verschiedenen Deputationen für die ihr heute mitgetheilten umfassenden Berichte verbunden achtet, kann

Zu I. Bericht der Sperr-Deputation in Betreff der Exemption der auf der Eisenbahn Eintreffenden vom Sperrgelde,

dem gemachten Antrage nicht beitreten. Da sie aber die Nothwendigkeit erkennt, die Verbindung mit dem Bahnhose zu erleichtern und es wünschenswerth ist, das am Bahnhose thätige Dienstpersonal und die mit den Bahnzügen ankommenden und abgehenden Personen vom Sperrgelde zu befreien, so ersucht sie Einen Hochweisen Rath, den folgenden Punkten seine Zustimmung zu ertheilen:

- 1) Die im Deputations-Berichte vom 22. December 1846 vorgeschlagenen Erleichterungen hinsichtlich einer späteren Schließung und früheren Oeffnung der Thore überhaupt, so wie hinsichtlich der Befreiung der Pferde vom Sperrgelde treten ein und werden noch durch folgende Bestimmung ergänzt, daß
- 2) die Führer der Wagen vom Sperrgelde ebenfalls befreit werden.
- 3) Alle Thore werden, während der Sperrzeit, Morgens eine Stunde vor Abgang des ersten Bahnzuges dem freien Verkehr geöffnet.
- 4) Es wird die Einrichtung getroffen, daß sämmtliche während der Sperrzeit mit den Bahnzügen ankommende Personen Sperrmarken erhalten, womit sie für den Abend, an welchem sie ankommen, sperrfrei in die Thore der Altstadt einpassiren können.

5) Das

- 5) Das beim Bahnhofe und der Eisenbahn angestellte und mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehene Dienstpersonal kann jederzeit frei vom Sperrgelde ein- und auspassiren.

Zu II. Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse;

Zu III. Bericht der Deputation wegen der jährlichen Steuern;

Zu IV. Bericht der zur Revision der Schoßordnung niedergesetzten Deputation,

wird Eine löbliche Bürgerschaft die in den Anlagen enthaltenen wichtigen Vorschläge und die sonst damit verbundenen Anträge eines Hochweisen Rathes einer sorgfältigen Erwägung unterziehen und sich sodann bei einer anderen Gelegenheit weiter darüber äußern.

Zu V. Bericht der Inspection und Administration des Krankenhauses,

hat Eine löbliche Bürgerschaft die Herren

Ältermann Tiersch,
 Ältermann Gabain,
 Engelbert Klugkist,
 Eduard J. Delrichs,
 Dr. Hermann Smidt und
 Friedrich Winkelmann

committirt, um, im Verein mit der Inspection und Administration des Krankenhauses, über den im Berichte sub 2. enthaltenen Vorschlag zu berathen und zu berichten, wonach sie sich dann über die sonstigen Anträge des Weiteren erklären wird.

Zu VI. Deputations-Bericht über die in Folge des Conventsbeschlusses vom 7. Mai 1847 wegen der hohen Preise der Lebensmittel ergriffenen Maßregeln,

genehmigt Eine löbliche Bürgerschaft, welche sich den sämtlichen Herren in und außer der Deputation, die sich mit der Ausführung bemüht haben, und besonders dem Herrn Rechnungsführer für ihre vielfältigen Bemühungen auf's dankbarste verpflichtet fühlt, die von denselben durch die General-Casse bewirkten Verwendungen.

Zu VII. Die mittleren und niederen Schulen, so wie die Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit betreffend,

reservirt sich Eine löbliche Bürgerschaft ihre Erklärung bis zu einer anderen Gelegenheit.

Zu VIII. Nachbewilligungen,

sind Einer löblichen Bürgerschaft, die in Antrag gebrachten Nachbewilligungen genehm und ermächtigt sie ihrerseits die Generalcasse zur Auszahlung der dafür erforderlichen Gelder.

Zu IX. Schutz der Einfuhr-, Steuer- und Zoll-Gesetze des Königreiches Hannover und des Großherzogthums Oldenburg, so wie Controlemassregeln über die Schifffahrt auf der unteren Weser.

Da Eine löbliche Bürgerschaft von ihren Deputirten vernommen, daß der Entwurf der für das gerichtliche Verfahren in Steuer- Contraventions-Sachen zu erlassenden Vorschriften hinlänglich fortgeschritten ist, um im nächsten Convente Rath und Bürgerschaft vorgelegt werden zu können, so hat sie gegen die Publikation der am 10. September d. J. vereinbarten Anordnungen und daß die Wirksamkeit der neuen Gesetze mit dem 1. Januar 1848 eintrete, nichts zu erinnern.

Sie setzt jedoch dabei voraus, daß bis zu dem Tage, wo die zu publicirenden Strafgesetze in Kraft treten, Rath und Bürgerschaft sich auch über die Einführung eines besonderen Steuergerichts und über das von demselben zu beobachtende Verfahren geeinigt haben werden, in keinem Falle aber ein solches vor dem Criminalgericht stattfinden werde.

Segne die gütige Vorsehung auch ferner jegliches Bestreben zur Beförderung des Gemeinwohls.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiederung der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt der Senat schließlich das Folgende:

Zu I. Bericht der Sperr-Deputation in Betreff der Exemption der auf der Eisenbahn Eintreffenden vom Sperrgelde.

Um die dringende Erledigung dieser Angelegenheit nicht aufzuhalten, läßt der Senat es sich gefallen, daß die Einrichtung auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagene Weise getroffen werde. Sollten sich bei deren Ausführung Unzuträglichkeiten ergeben, wird er auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Zu V.

Zu V. Bericht der Inspection und Administration des Krankenhauses,

erklärt sich der Senat ebenfalls einverstanden, bestätigt die von der Bürgerschaft namhaft gemachten Deputirten und hat aus seiner Mitte die Herren

Bürgermeister Dr. Schumacher und

Senator Dr. Meier

zu dieser Berathung und Berichtserstattung mit der Inspection und Administration des Krankenhauses ausersehen.

Zu VI. Deputationsbericht über die in Folge des Convents-Beschlusses vom 7. Mai 1847 wegen der hohen Preise der Lebensmittel ergriffenen Maßregeln,

schließt sich der Senat unter Genehmigung der erfolgten Verwendungen dem Danke an die Deputation, namentlich deren Rechnungsführer, wie auch an alle, welche sich sonst in dieser Angelegenheit bemüht haben, an.

Zu VIII. Nachbewilligungen.

Indem der Senat auch diese genehmigt, entläßt er zugleich die Ehrliebende Bürgerschaft für heute mit den besten Wünschen für das fernere Wohl unseres Freistaats.

zum A...

Grem

D

bahn-De
treffende
tung über
beehrt sich,
Zu
und sonstig
das mindes

Abgang u
erforderlich
der Deput

vom Sper
Berichte e
allen Cor
Bahnhof
offen zu
verstand
und Fu

Dermeh
polizeilic
polizeilic
der Eisen
messen h
Deputati
sächlich d

Umlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Sperr-Deputation

in Betreff der

Exemption der auf der Eisenbahn Eintreffenden vom Sperrgelde.

Der im Convente vom 8. October d. J. mitgetheilte Bericht der Eisenbahn-Deputation in Betreff der Exemption der auf der Eisenbahn Eintreffenden vom Sperrgelde ist der Deputation wegen der Sperre zur Begutachtung überwiesen. Sie hat dessen Gegenstand in sorgfältige Erwägung gezogen und beehrt sich, das Resultat derselben in Folgendem vorzulegen.

Zuvörderst findet sie bei der angetragenen Sperrfreiheit der Bahnhofsbearbeiter und sonstigen Officianten, wenn sie in ihrer Dienstkleidung das Thor passiren, nicht das mindeste Bedenken.

Soviel dann aber den Hauptantrag betrifft, die Sperrfreiheit vor und nach Abgang und Ankunft der Bahnzüge für die Reisenden und die zu ihrer Bedienung erforderlichen Personen und Fuhrwerke eintreten zu lassen, so haben sich darüber in der Deputation zwei verschiedene Ansichten geltend gemacht.

Auf der einen Seite hält man diese Befreiung der Eisenbahn-Reisenden u. vom Sperrgelde für durchaus zweckmäßig, ja unerlässlich, und tritt den dafür in dem Berichte entwickelten Gründen vollkommen bei; eben so ist man der Meinung, daß von allen Controlemasregeln hinsichtlich der Reisenden und des sonstigen Verkehrs mit dem Bahnhofe zu abstrahiren und das Thor vor und nach Abgang und Ankunft der Züge offen zu halten sei, und ist mit dem was desfalls im Berichte gesagt ist, durchaus einverstanden, wie denn auch bei dem ohne Zweifel oft großen Andränge von Personen und Fuhrwerken die Handhabung solcher Controle-Masregeln eine nicht unbeträchtliche Vermehrung des solchenfalls nicht ausreichenden Sperrheber-Personals und einen polizeilichen Schutz desselben erfordern würde, der in der Art mit den vorhandenen polizeilichen und militairischen Kräften nicht würde dauernd geleistet werden können.

Indem man daher im Allgemeinen die im Berichte vorgeschlagene Sperrfreiheit der Eisenbahn-Reisenden und des zu ihrer Beförderung nöthigen Personals für angemessen hält, weicht man nur in einigen Punkten von den Vorschlägen der Eisenbahn-Deputation ab, nämlich hinsichtlich der für die Thoröffnung vorgeschlagenen Zeit, hinsichtlich der Beschränkung der Sperrfreiheit auf den Verkehr mit dem Bahnhofe und

hinsichtlich des Vorschlages, daß nur das Heerdenthor zu dem angegebenen Zwecke geöffnet werden soll, und hält dafür, daß in Betreff dieser Punkte sich eine andere Einrichtung empfehle.

Auf der andern Seite wird dagegen die angetragene Sperrfreiheit überhaupt für bedenklich und vielmehr dafür gehalten, daß es gerathen sei, hinsichtlich der mit der Eisenbahn Reisenden und der zu ihrer Bedienung erforderlichen Personen und Fuhrwerke keine Ausnahme von den bestehenden Sperr-Einrichtungen eintreten zu lassen.

Die gegen den Vorschlag der Eisenbahn-Deputation geltend gemachten Gründe sind folgende:

Da eine Controle über die zur Bedienung der mit der Eisenbahn Reisenden erforderlichen Personen, als Karrenschieber, Packträger u. s. w. nicht möglich, und schwerlich ein Mittel zu finden sei, die freie Communication streng auf den Verkehr mit dem Bahnhofe zu beschränken, so werde die in Antrag gebrachte Eröffnung des Heerdenthors für die angegebene Zeit einer allgemeinen Sperrfreiheit gleich zu achten sein, und könne es nicht ausbleiben, daß sich die gesammte Communication zwischen Stadt und Vorstädten für diese Zeit bei dem Heerdenthore concentriren werde. Namentlich lasse sich erwarten, daß diejenigen Wagen und zumal die Luftfuhrwerke, welche jetzt den Weg durch das Oster- und Doventhor nehmen, dann zur Ersparung des nicht unbedeutenden Sperrgeldes, den kleinen Umweg nicht scheuend, durch das Heerdenthor fahren würden; auch lasse sich erwarten, daß alle diejenigen, welche jetzt der Ersparniß wegen die Stadt oder die Vorstädte und das Land vor Eintritt der Sperre zu verlassen pflegten, ihren Ein- oder Ausgang auf die spätere Wiedereröffnungszeit der Thore verschieben würden. Rechne man zu diesen die mit dem Eisenbahnverkehr wirklich in Verbindung Stehenden, so werde sich gegen die Wiedereröffnungszeit des Thores eine solche Masse von Menschen und Fuhrwerken auf beiden Seiten des Thores anhäufen, daß an jedem Abend Widerwärtigkeiten und von den Sperrgelds-Erhebern nicht zu bewältigende Unruhen zu erwarten ständen, und, was sehr wichtig, die gewöhnliche ruhige Communication gestört und gehemmt werde. Man brauche sich nur der Verhältnisse zu erinnern, wie es gewesen, als früher des Gottesdienstes wegen sonntäglich die Thore geschlossen seien; was damals im Kleinen geschehen, werde man jetzt vor Wiedereröffnung des Thores an jedem Abend im Großen haben, zumal eine Menschenmasse andre Massen, sei es aus Neugierde oder Lust am wirren Getriebe, nachzuziehen pflege.

Ob die Wiedereröffnung des Thores eine kürzere oder längere Zeit vor Ankunft des Bahnzuges geschehe, werde zwar allerdings einen Unterschied veranlassen, aber ein gewichtiger Gegengrund gegen eine Wiedereröffnung sei die Zeit vor derselben und werde es schwerlich den betreffenden Behörden gelingen, zweckmäßige Mittel gegen das nicht ausbleibende Andrängen zum Thore zu finden.

Ferner habe man noch keinen sichern Maßstab über die nöthige Dauer der Deffnung des Thores nach Eintreffen des Bahnzuges, denn ob alle Reisenden mit ihrem Gepäck innerhalb einer halben Stunde zu befördern seien, stehe noch dahin, zumal

der

der Weg vom Bahnhofe bis zum Thore doch immer einen Theil dieser halben Stunde absorbiren werde. Sollte aber das Thor während einer halben Stunde nach wirklich erfolgter Ankunft des Bahnzuges offen gehalten werden, so sei dies einer völligen Aufhebung der Sperre gleich zu achten, denn man dürfe nicht außer Acht lassen, daß der Zug nicht immer pünktlich ankommen werde, ja zuweilen sehr lange zurückgehalten werden könne.

Unter solchen Umständen sei von der Sperre an den Altstadtsthoren keine erhebliche Einnahme mehr zu hoffen. Die alleinige Rücksicht auf die Eisenbahn-Reisenden sei aber nicht gewichtig genug, um die vorgeschlagene Einrichtung zu treffen, die einerseits für den Bahnhofsverkehr nicht völlig genüge, andererseits aber viele Unzufriedenheit und Wirren veranlassen werde. Die Eisenbahn-Reisenden müßten an andern Orten, wie z. B. bei Deuz, ähnliche Commüne-Abgaben tragen und sei unsere Sperrgeldsabgabe zu gering, um eine erhebliche Beschwerde von Seiten der Reisenden, zumal wenn man sich entschloße, die Sperrgeld-Erhebung von Pferden aufzuheben, veranlassen zu können.

Aus diesen Gründen achte man die Erhaltung des jetzigen Zustandes für angemessener als die in Vorschlag gebrachten Aenderungen, deren Annahme man nur aus etwanigen, in den über die Eisenbahnanlage abgeschlossenen Verträgen liegenden Rücksichten versuchsweise anheimstelle, dann aber ebenfalls hinsichtlich der schon oben hervorgehobenen Punkte eine andere Einrichtung, als die von der Eisenbahn-Deputation vorgeschlagene, für zweckmäßig halte.

Wenn nun die angetragene Sperrfreiheit beliebt werden, und man solchenfalls nicht vorziehen sollte, die ganze Einrichtung vorläufig der Sperr-Deputation in Verbindung mit der Eisenbahn-Deputation in der Art zu überlassen, daß diese Deputationen nach einiger Zeit, nachdem hinreichende Erfahrungen gesammelt sein werden, berichte und definitive Vorschläge mache, was sich nach dem Dafürhalten der Deputation vorzugsweise empfehlen mögte, so hat sie in Betreff der erwähnten Punkte, so abweichend auch sonst ihre Ansichten über die Hauptfrage sind, sich zur Empfehlung folgender Modificationen der Vorschläge der Eisenbahn-Deputation vereinigt.

1) Da ihr die Zeit während welcher das Thor vor und nach Abgang und Ankunft der Bahnzüge geöffnet sein soll, zu kurz scheint, so giebt sie anheim bei den abgehenden Zügen die Thoröffnung (wie auch im Berichte vorgeschlagen) eine Stunde vorher, die Schließung aber erst eine halbe Stunde nach dem Abgang eintreten zu lassen, um ein zu großes Eilen und Drängen der vom Bahnhofe Zurückkehrenden zu vermeiden. Fällt aber der Abgang in eine frühe Morgenzeit, so dürfte das Wiederschließen des Thors allenfalls ganz unterbleiben können, da meistens die gewöhnliche Thoröffnung bald nachher eintreten wird.

Eben so giebt sie anheim, bei den ankommenden Zügen das Thor eine halbe Stunde vor der festgesetzten Ankunftszeit zu öffnen, und erst eine Stunde nach erfolgter Ankunft zu schließen, statt der im Berichte dafür vorgeschlagenen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Stunde.

Damit indeß bei etwa verspäteter Ankunft der Bahnzüge diese Deffnungszeit nicht zu lang ausgedehnt werde, scheint es der Deputation zweckmäßig, daß das Thor

nach Ablauf der der Ankunft des Zugs vorhergehenden halben Stunde wieder geschlossen und nicht eher wieder geöffnet werde, als bis der Zug wirklich angekommen ist, von wo an es dann während einer ganzen Stunde offen bliebe.

2) Es scheint der Deputation nicht angemessen, die Sperrfreiheit nur für den Verkehr mit dem Bahnhofe eintreten zu lassen, wie im Berichte der Eisenbahn-Deputation vorgeschlagen ist, da durch eine solche Beschränkung sehr lästige Controle-Maßregeln nothwendig werden würden, die man ja eben vermeiden will. Es ist daher unerlässlich, daß während der Thoröffnung die freie Passage dem gesammten Publicum gestattet werde, ohne alle Rücksicht auf den Verkehr mit dem Bahnhofe, so erheblich auch dadurch der Ausfall in der Sperr-Einnahme werden mag.

3) Die Deputation hält es nicht für rätlich, daß bloß das Heerdenthor geöffnet werde, sondern empfiehlt, auf ganz gleiche Weise auch das Ansgariithor zu dem in Rede stehenden Zwecke zu öffnen, denn es wird nicht fehlen, daß der größte Theil aller Fußgänger und Fuhrwerke, die vom westlichen Theile der Altstadt kommen oder dahin wollen, den Umweg nach dem Heerdenthore machen wird, um die sperrfreie Deffnung desselben zu benutzen, wodurch an diesem Thore möglicherweise ein sehr belastigendes und selbst für die Passirenden gefährliches Gedränge entstehen kann, was vermieden wird, wenn das auch mit dem Bahnhofsverkehr in Verbindung stehende Ansgariithor ebenfalls geöffnet und dadurch die Masse mehr getheilt werden würde. Daß durch diese Maßregel der bei der sperrfreien Deffnung eines Thores unvermeidliche pecuniäre Nachtheil erheblich vermehrt werde, glaubt die Deputation nicht.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation

und der

Deputation zur Revision der jährlichen Steuern,

die zur Deckung der Zinsen und der allmäligen Tilgung der neuen Anleihen erforderlichen Geldmittel betreffend.

Im Convente vom 9. Juli d. J. ist den jetzt berichtenden Deputationen der gemeinschaftliche Auftrag erteilt, zu berathen und zu berichten,

- 1) welche directen oder indirecten Steuern für die kommenden Jahre durch Erhöhung bestehender, oder wo diese nicht thunlich ist, durch Einführung neuer Abgaben sich etwa empfehlen möchten;
- 2) unter welchen Modalitäten sich eine Einkommen-Steuer in unserm Staate einführen lasse.

Sie haben sich der Erledigung dieser schwierigen Aufgaben mit sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse unterzogen und legen das Resultat ihrer Berathungen in nachstehendem Berichte vor.

Sie müssen die Bemerkung voranstellen, daß, da ihr Auftrag sich formell nur auf die in diesem Jahre contrahirte Anleihe bezieht, sie zunächst nur auf die Mittel zur Beschaffung der für deren Verzinsung und allmäligen Tilgung jährlich erforderlichen Summe, die nach den vorliegenden Vorschlägen auf 60,000 \$ anzuschlagen ist, haben Rücksicht nehmen können, jedoch ohne zu übersehen, daß nach den über die Tilgung der für das Eisenbahn-Unternehmen gemachten Anleihe bereits gefaßten Beschlüssen, sich auch dabei noch ein weiteres jährliches Bedürfnis herausstellen dürfte, auf welches vielleicht ebenfalls schon jetzt Rücksicht zu nehmen sein möchte. Was dann zuvörderst die Aufgabe anlangt,

„unter welchen Modalitäten sich eine Einkommensteuer einführen lasse,“

so ist sie ausdrücklich nur auf die Frage gestellt, wie sich eine solche Steuer etwa veranlassen lasse, und haben die Deputationen sich deßhalb auf die Erörterung, ob sie den Vorzug vor anderen Steuern verdiene, nicht einlassen dürfen. Bei jener sind sie aber von folgenden Betrachtungen ausgegangen:

Bei jeder Steuer ist das Haupterforderniß eine verhältnißmäßig gleiche Vertheilung über alle Staatsbürger.

Bei einer Einkommen-Steuer, wenn sie auch sonst, der Theorie nach, von Vielen für die gerechteste gehalten wird, finden sich aber in der Ausführung zwei große Schwierigkeiten, nämlich:

- 1) das Einkommen jedes einzelnen Steuerpflichtigen möglichst genau auszumitteln;
- 2) das reine Einkommen, welches doch allein der Steuer zu unterwerfen ist, von der Brutto-Einnahme auszufondern.

Die Deputationen haben sich daher bei ihren Vorschlägen die Aufgabe stellen müssen, diese beiden Schwierigkeiten möglichst zu überwinden.

Was die erste derselben anlangt, so haben sie dafür gehalten, daß man sich auf eine Selbstschätzung eines Jeden verlassen müsse. Denn eine Taxation durch Dritte, es mag dieselbe unmittelbar von Staatswegen vorgenommen werden, oder durch einen Ausschuß aus der Mitte der Gesamtheit der steuerpflichtigen Staatsbürger geschehen, erfordert entweder eine nähere Untersuchung und Ausforschung der Privatverhältnisse jedes einzelnen Staatsgenossen, die aber für den Steuerpflichtigen unerträglich lästig, zugleich höchst mühsam und doch unendlichen Täuschungen und Irrthümern unterworfen ist, oder sie wird bei Unterlassung einer solchen Investigation, weil sie ohne solche aller sichern Grundlagen ermangelt, sondern man meistens nur nach bloßen Vermuthungen und schwankenden Annahmen dabei zu Werke gehen kann, zu einer reinen Willkühr.

Eben dieses ist auch der Grund weshalb von einer sogenannten Classen-Steuer ganz abzurathen ist, weil sie eben alle diese Inconvenienzen und unvermeidliche Ungerechtigkeiten und Mißgriffe mit sich führt.

Wenn man aber zu den Staatsgenossen das Vertrauen hegen darf, daß sie bei der eigenen Schätzung gewissenhaft handeln werden, ein auf die Heilighaltung des Bürgereides gegründetes Vertrauen, das wir seit Jahrhunderten denselben bei dem Vermögens-Schopf zu unsers Staates nicht geringer Ehre und mit dem besten Erfolge haben schenken dürfen, so kommt man über alle Schwierigkeiten und über alle widerwärtige Auspähungsmaßregeln hinweg.

Was die zweite Schwierigkeit betrifft, die Ausfonderung des reinen Einkommens von der Brutto-Einnahme, so meinen die Deputationen, daß man die Sache nicht durch viele detaillirte Vorschriften zu kraus machen, sondern sich darauf beschränken müsse, durch wenige allgemeine und leicht verständliche Vorschriften den Steuerpflichtigen die nöthige Anleitung zu geben, diese Ausfonderung gewissenhaft vorzunehmen.

Denn eine Einkommensteuer beruht auf zwei einfachen Hauptgrundsätzen:

- 1) Gegenstand der Besteuerung ist jegliche Rente oder Einnahme im ausgedehntesten Sinne des Worts, es mag nun solche Einnahme aus den Aufkünften und Früchten von realem Besizthume irgend einer Art oder von Arbeit herrühren, wobei unter Arbeit sowohl die körperliche als die geistige verstanden werden

werden muß. Denn die Fähigkeit aus Kenntnissen oder Geschicklichkeiten eine Rente zu ziehen ist in dieser Hinsicht der Produktion einer Einnahme aus irgend einem Besitztume oder mittelst körperlicher Arbeit völlig gleich zu achten. In der Regel wird aber jede Einnahme ein gemischtes Produkt des realen Vermögens und der geistigen und körperlichen Arbeit sein.

- 2) Unter dieser der Steuer unterworfenen Rente oder Einnahme ist aber nur das reine Einkommen zu verstehen, nachdem dasjenige abgerechnet worden, was nothwendig hat aufgewendet werden müssen, um solche Einnahme zu erzeugen oder zu erwerben.

Das reine Einkommen ist also nur dasjenige, was einem Abgabepflichtigen nach Abzug aller Gewerbs- oder Produktionskosten jährlich disponibel bleibt, um damit zunächst seinen Haushalt für sich und seine Familie zu bestreiten und was etwa darüber hinausgeht, sonst entweder nach seiner Convenienz zu verwenden oder überzusparen d. h. seinem Capitalvermögen zuzuschlagen.

Nach diesem Grundsatz ist also zur Ermittlung des reinen Einkommens an der Einen Seite, alles dasjenige von der jährlichen Brutto-Einnahme abzurechnen, was zum Zwecke der Erwerbung desselben hat verwandt werden müssen, weil Jeder erst durch eine solche Aufwendung zu derjenigen Einnahme gelangt, die er für seine standesmäßigen Lebensbedürfnisse und sonst zu verwenden im Stande ist. So wie also z. B. ein Kaufmann erst seine wirklichen Handelsunkosten abrechnen muß, ehe er den jährlichen reinen Gewinn seines Geschäfts festsetzen kann, so muß auch jeder andere Gewerks- oder Geschäftsmann jeglicher Art die in seinem Geschäfte oder Gewerbe nothwendig aufgewandten Kosten und Auslagen, durch welche er sich nur jenes Einkommen hat verschaffen können, von seiner Brutto-Einnahme abzurechnen befugt sein.

Auf der anderen Seite aber ist nicht zu übersehen, daß, eben weil jegliche Rente, die das Vermögen oder eigne Besitztum abwirft, als eine der Steuer unterworfenen Einnahme zu betrachten ist, auch derjenige Theil der Rente die nicht gerade baar erhoben, sondern durch eigene Benutzung eines zum Capitalvermögen gehörenden Gegenstandes zu den standesmäßigen Lebens- oder Haushaltungs-Bedürfnissen mit verwandt wird, als ein Theil der reinen Einnahme angenommen und daher als solche mitgerechnet werden muß. Da z. B. jeder Familienvater für sich und die Seinigen einer Wohnung bedarf, so muß er die dafür zu machende jährliche Ausgabe aus seiner reinen Einnahme bestreiten. Besitzt er also ein eignes Haus und hat zu dessen Erwerbung einen Theil seines eigenen Capitalvermögens angelegt, so muß er den Miethwerth als diejenige Rente betrachten, die ihm der solchergestalt angelegte Theil seines Vermögens abgeworfen hat und von ihm unmittelbar zur Bestreitung eines standesmäßigen Lebensbedürfnisses verwandt ist. Hat er aber Gelder in sein Haus angeliehen, so wird er den Betrag der Zinsen von seiner Brutto-Einnahme absetzen dürfen, weil er sonst dieselbe Rente, die er durch Anrechnung des Miethwerthes auf das reine Einkommen schon versteuert hat, noch einmal versteuern würde.

Bei einer Miethwohnung verhält es sich im Wesentlichen nicht anders. So

weit sie zu seiner und seiner Familie standesmäßiger Wohnung dient, muß Jeder die Miethen von der reinen Einnahme bestreiten und kann sie daher von dieser nicht abgerechnet, sondern muß ihr Betrag mit versteuert werden.

Ebenso wird Jemand, der neben der gewöhnlichen Wohnung ein Garten- oder Landhaus mit Zubehörung besitzt und selbst benützt, dessen Miethwerth dem reinen Einkommen zuschlagen und versteuern müssen, weil solcher diejenige Rente ist, die dieser Theil seines Vermögens ihm abwirft und die er solchergestalt nach seiner Convenienz für sich selbst verwendet.

Nach diesem Beispiele werden alle anderen analogen Verhältnisse leicht er-messen werden können.

Jene beiden Hauptgrundsätze sind es aber, die von den Deputationen in ihren nachstehenden Vorschlägen, (welche durch das bisher Vorgetragene ihre genügende allgemeine Erläuterung erhalten werden), allenthalben festzuhalten gesucht worden, und werden sie sich nur noch einige specielle Erläuterungen bei verschiedenen einzelnen Sätzen hinzuzufügen gestatten.

Vorschläge zu einem Gesetze über eine zu erhebende Einkommensteuer.

- 1) Die zu erhebende Einkommensteuer soll zunächst nur zur Bezahlung der Zinsen der im Jahre 1847 contrahirten Anleihe und zu deren allmäligen Tilgung dienen, zu anderen Staats-Ausgaben aber ohne jedesmaligen besondern Beschluß von Rath und Bürgerschaft nicht verwandt werden.

Bemerkung. Es hat durch diesen Satz nur festgesetzt werden sollen, daß etwaige Ueberschüsse nicht ohne Weiteres in dem laufenden Haushalte verbraucht werden sollen, daher Nichts hindern würde, ihn sofort allgemein auch auf das zur Tilgung der Eisenbahnanleihe etwa noch Erforderliche auszudehnen.

- 2) Diese Steuer soll von allen Genossen des Bremischen Staates unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen, nach Art eines Schosses, erhoben werden, also, daß jeder Staatsbürger sein jährliches Einkommen selbst, auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungs-Eid, somit nach seinem eigenen Gewissen abzuschätzen und darnach seine Quote, wie bei dem Vermögens-Schosse im Geheimen zu entrichten hat. — Söhne von Staatsbürgern, die ein eignes Einkommen und noch nicht zugeschworen haben, haben daher jenen Eid vorab zu leisten.
- 3) Dem Einkommen-Schosse ist jegliche jährliche Einnahme unterworfen, die ein Staatsbürger von seinem Eigenthume oder von seiner Arbeit im ausgedehntesten Sinne des Worts, somit von seinem Geschäfte, Gewerbe oder Amte oder endlich in irgend einer sonstigen Weise bezieht, es mag sein Einkommen von einer dieser verschiedenen Einnahme-Quellen allein oder aus mehreren derselben zusammen herrühren.
- 4) Es wird aber unter Einkommen nur die reine Rente oder Einnahme verstanden, welche nach Abzug der Gewerbskosten im allgemeinsten Sinne,

alles

alles dessen, was auf die Erzeugung derselben hat verwandt werden müssen, übrig bleibt. Was nach Abzug dieser Kosten für den Haushalt oder sonstige beliebige Verwendung übrig bleibt, ist der Steuer unterworfen.

- 5) Bei der Ermittlung des reinen Einkommens ist jedesmal der Ertrag des letzten Kalender-Jahres, welches dem Termine der Erhebung der Steuer vorhergeht, zum Grunde zu legen.

Somit muß bei dieser Berechnung jedes Jahr lediglich nach der darin vorgekommenen Einnahme für sich abgeschlossen werden und dürfen daher vorhergehende, oder später zu besorgende Verluste oder Gewinne dabei nicht in Anschlag gebracht werden.

Bemerkung. Es wird kein Zweifel darüber entstehen können, daß Verluste oder Gewinne die im Laufe des für die Berechnung der Steuer, geltenden Jahres in irgend einer Art sich ereignen, für das Jahr nicht vom Capitale, sondern von der Einnahme abzurechnen sind. Denn wie ein Kaufmann den reinen Gewinn seines Geschäftes, nur nach Absatz aller in dem Jahre etwa vorgekommenen Verluste berechnen wird, so muß auch jeder Andere, er sei Gewerbsmann oder f. g. Capitalist, um der gerechten Gleichstellung wegen, seine etwaigen Verluste an seiner Einnahme für das Jahr, von seinem Einkommen abzusetzen befugt sein. Allein jedes Jahr ist für sich abzuschließen, und darf daher keinen früheren größeren Verlust auf das Steuerjahr herübernehmen, noch mögliche oder wahrscheinliche Verluste des nächsten Jahres, wenn sie noch nicht in wirkliche Ausgabe gekommen sind, schon in demselben in Anschlag und Abrechnung bringen.

- 6) Für die Berechnung der Gewerbskosten gelten folgende allgemeine Vorschriften:

- a. Immobilien. Da eine Wohnung zu dem standesmäßigen Lebensbedürfnisse gehört; so ist der Miethwerth des von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie bewohnten Hauses oder Lokals, es mag sein Eigenthum oder eine Miethwohnung sein, weil sie vom reinen Einkommen zu bestreiten ist, dabei in Anrechnung zu bringen.

Ebenso ist es mit selbst benutzten Garten- und Landhäusern und deren Zubehör zu halten, weil die Rente ihres Capitalwerthes bei eigener Benutzung, als im eigenen Haushalte verwandt anzusehen ist.

Der Miethwerth von Pachthäusern, Fabrikgebäuden, Lagerräumen aller Art und sonstiger lediglich zur Betreibung des eigenen Gewerbes dienenden Lokale sind nicht zu versteuern, und kann daher, wenn sie mit der Wohnung verbunden sind, dafür ein angemessener Absatz von dem gesammten Miethwerthe der Wohnung gemacht werden.

Insofern aber diese Lokalitäten irgend eine Einnahme oder einen Ertrag von Dritten, sei es durch Vermietung oder durch Lagerung fremder Güter abwerfen, muß solcher bei dem reinen Einkommen in Anrechnung kommen.

Bemerkung. Der Unterschied zwischen Immobilien die für den Haushalt benutzt werden, oder auch durch Vermiethen an Dritte eine Einnahme liefern, und die für das eigene Gewerbe dienen, mußte besonders im Gesetze hervorgehoben werden, weil nur die Letzteren zu den wirklichen Gewerbskosten gehören. Denn das allgemeine Princip, das diesen Unterschied begründet, ist festzuhalten, wenn auch nach kaufmännischer Buchführung sich der Ertrag der Immobilien von Dritten in der Regel im Gesamtergebnisse des Geschäfts wieder finden wird.

- b. **Angeliehene Gelder.** Da die dafür zu entrichtenden Zinsen, das Capital mag in Immobilien oder sonst angeliehen sein, das reine für den Haushalt disponible Einkommen vermindern, so ist der Betrag solcher Zinsen von der Brutto-Einnahme abzurechnen.
- c. **Gehülfen.** Für die zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäfts erforderlichen Gehülfen aller Art, z. B. Handlungsdiener, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen u. dgl. sind sowohl der Gehalt oder Lohn, wie die etwaigen Beföstigungs-Ausgaben, als Gewerbskosten zu berechnen und von der Brutto-Einnahme abzusetzen. — Der Lohn und die Beföstigung der eigentlichen, für den Haushalt bestimmten, Diensthboten dürfen aber nicht abgerechnet werden.
- d. **Gewerbsgeräth im ausgedehnten Sinne, somit auch Maschinen und im Gewerbe gebrauchte Pferde und Wagen.** — Ihre Unterhaltungskosten sind als Gewerbskosten zu berechnen.

Wenn aber dergleichen Gegenstände, so wie auch die sub c. gedachten Personen, zugleich im Dienste der Haushaltung benutzt werden, ist ein angemessener Theil der Unterhaltungskosten dem reinen Einkommen zuzurechnen und zu versteuern.

Bemerkung. Es kommt mitunter vor, daß die Gehülfen, zumalen die unteren Classen derselben, theils für das Geschäft und theils als Diensthboten für den Haushalt benutzt werden, oder daß Pferde und Wagen für das Geschäft und zugleich für den persönlichen Gebrauch dienen. — Es mußte daher dem Gewissen eines Jeden überlassen werden, in wie weit er die dafür gemachten Verwendungen den Gewerbs- oder den Haushaltungskosten, somit wegen letzterer dem der Steuer unterworfenen reinen Einkommen zuweisen zu müssen sich verpflichtet hält.

- e. **Material.** Der Werth der zu der Ausübung eines Gewerbes verwandten Gegenstände und Producte sind von der Brutto-Einnahme in Absatz zu bringen.
- f. **Schiffe.** Die damit verdienten Frachtgelder gehören zwar zum reinen Einkommen, aber nur nach Absatz der Ausbedungs- und Unterhaltungskosten, soweit sie dem Eigenthümer zur Last kommen und nach Abrechnung einer nach eigener gewissenhafter Schätzung für den durch den Verschleiß geminderten Werth des Schiffes anzurechnenden Summe.

Bemerkung. Der Schiffe glaubten die Deputationen in angegebener Weise besonders gedenken zu müssen, weil nach einer häufig vorkommenden kaufmännischen Rechnungsweise,
die

die mit ihnen verdienten Frachtgelder von dem Capitalwerthe der Schiffe abgeschrieben und so lange nicht das erste Anlage-Capital und die weiteren Kosten damit verdient sind, dafür keine Einnahme in Anschlag gebracht zu werden pflegt, während bei dem Einkommen-Schoß gleichmäßig der Grundsatz festzuhalten ist, daß die reine Einnahme, die in dem Laufe des für die Steuer geltenden Jahres aus irgend einer Erwerbsquelle eingegangen ist, der Steuer unterliegt. Darum kann es, in letzter Beziehung, nicht darauf ankommen, wie hoch ein Schiff noch zu Buche steht, sondern die gesammten in dem Steuerjahre verdienten Frachtgelder, nach Absatz der für das Schiff verwandten Kosten und zugleich wegen der nicht langen Zeitdauer, worin Schiffe seefähig bleiben, nach Abrechnung eines durchschnittlichen Betrages des jährlichen Verschleißes, d. h. des durch anzurechnenden Minderwerth entstandenen Verlustes, sind als die jedesmalige reine Rente zu betrachten, welche das Schiff abgeworfen hat, und ist diese für das Jahr als die steuerbare reine Einnahme in Anrechnung zu bringen.

- g. Erbschaften und ähnlicher außerordentlicher nicht aus dem Geschäfte herrührender Capitalzuwachs sind nicht ihrem Capitalbetrage nach, sondern nur die davon bezogene Rente, sobald dieselbe zur Einnahme gekommen ist, der Steuer unterworfen.

Von liegenden noch unvertheilten Erbschaften ist aber das reine Einkommen nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem dermaligen Verwalter desselben zu entrichten.

Bemerkung. Da nur die Rente, d. h. das Einkommen vom Vermögen oder vom Geschäfte besteuert werden soll, so kann eine außerordentliche Capital-Einnahme, die nicht aus jenen Einkünften herrührt, sondern auf andere Weise Jemandem verfällt, nicht ihrem Capitalbetrage nach dem Einkommens-Schoße unterliegen, sondern nur die demnächst davon aufkommende Rente.

So sehr sich dieses auch von selbst versteht, so schien doch zur Vermeidung von Mißverständnissen nöthig, es besonders zu erwähnen, weil nach dem allgemeinen Begriff des Worts „Einnahme,“ auch ein solcher Capitalzuwachs zu den im Steuerjahre vorgekommenen Einnahmen gehört.

Von liegenden Erbschaften müssen aber die Einnahmen in gleicher Weise, als wenn der Erblasser noch lebte, versteuert werden.

- 7) Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen sind übrigens als die leitenden Grundsätze für die Ermittlung des dem Schoße unterworfenen reinen Einkommens aus der Brutto-Einnahme anzusehen, und sind daher in allen auch nicht besonders ausgedrückten Fällen analog in Anwendung zu bringen.

Sollte Jemand in solchen Fällen zweifelhaft sein, so kann er sich an die mit der Erhebung beauftragte Deputation wenden, hat aber dann deren Entscheidung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

- 8) Von dem ermittelten reinen Einkommen ist diejenige Quote, die besonders durch Rath und Bürgerschluß festgesetzt werden wird, in dem dadurch zugleich vorgeschriebenen Termine zu entrichten.

Bemerkung. Die Deputationen glauben nämlich empfehlen zu müssen, die Festsetzung der Quote des Einkommenschosses nicht in das allgemeine Gesetz mit aufzunehmen, sondern sie, wie bei dem Vermögensschosse einem abgesonderten Rath- und Bürgerschuß vorzubehalten (der dann, den Umständen nach, für ein oder mehrere Jahre beliebt werden mag), weil dann jederzeit das dermalige Bedürfniß des Staates näher in Erwägung kommen kann, namentlich aber, weil sich im Voraus mit keiner auch nicht einmal annähernden Sicherheit berechnen läßt, wie viel ein solcher Schuß aufbringen werde, sondern dieses sich erst aus der Erfahrung ergeben muß.

Denn die Ansichten über das muthmaßliche der Besteuerung zu unterziehende reine Gesamt-Einkommen sind sehr verschieden, weil alle irgend sichere Grundlagen dafür fehlen. Es scheint indessen, daß den darüber angestellten hypothetischen Berechnungen zufolge, obgleich sie sehr von einander abweichen, ein Einkommenschuß von Ein Procent nur etwa 30,000 ₰ und vielleicht ein Geringes darüber aufbringen wird.

Und doch möchten die Deputationen anrathen, zum ersten Versuche die Schußquote nicht höher als zu Ein Procent des reinen Einkommens anzusetzen, um an der Hand der Erfahrung zu ermessen, wie weit eine solche Quote dem Bedürfnisse entspricht.

- 9) Wer nur ein reines Einkommen von 400 bis 500 ₰ hat, entrichtet davon, wenn der Schuß 1 Procent beträgt, nur $2\frac{1}{2}$ ₰ — und wer nur ein solches Einkommen von 250 bis 400 ₰ hat, bezahlt in solchem Falle nur 1 ₰.

Wenn der bewilligte Einkommenschuß mehr oder weniger wie 1 Procent beträgt, zahlen diese beiden Classen ihren Beitrag nach dem sich daraus ergebenden Verhältnisse.

Diese Beiträge sind übrigens in der Sitzung der erhebenden Behörde oder an die von dieser angestellten Einsammler offen zu entrichten.

- 10) Wer weniger als 250 ₰ reines Einkommen hat, ist ganz frei.

Bemerkung. Daß in dem §. 9. die Abgabe von einem den nothwendigen Lebensbedarf einer Familie wenig übersteigenden Einkommen resp. nur etwa zur Hälfte und zum vierten Theil der vollen Quote angelegt worden, wird so wenig einer Rechtfertigung bedürfen, als daß in gleicher Weise nach dem Beispiele anderer Staaten, wo eine Einkommensteuer eingeführt ist, die geringsten Classen, welche nur den nothdürftigsten Unterhalt zu erwerben im Stande sind, im §. 10. ganz freigelassen sind.

- 11) Außerdem sind alle, die nach der jedesmal geltenden Schußordnung vom Vermögensschosse oder Collecten frei sind, ebenfalls von dem Einkommenschuß befreit, jedoch nur unter den daselbst angegebenen Bestimmungen und Beschränkungen.

- 12) Alle Bürger der Stadt und Vorstädte, welche bei der mit der Erhebung beauftragten Deputation auf ihren Bürgereid anzeigen, daß ihr reines Einkommen des letzten Jahres 500 ₰ nicht überstiegen habe, werden von ihr in eine der im §. 9 und 10 gedachten Classe angelegt und haben Diejenigen, welche in eine der beiden Classen des §. 9 gesetzt worden, darnach ihren Beitrag zu entrichten.

Jedoch

Jedoch steht ihnen frei, binnen einer Frist von vier Wochen, deren Anfangspunkt von der Deputation jedesmal festzusetzen und bekannt zu machen ist, gegen ihren Ansaß bei derselben zu reclamiren. Bei deren darauf abzugebenden Entscheidung haben die Reclamanten sich zu beruhigen. Nach Ablauf jener Frist findet für dasmal eine Reclamation nicht weiter statt.

Im Gebiete wird es ebenso, nur mit den im §. 16 b und c erwähnten Abänderungen zu halten sein.

- 13) Alle die über 500 R reines Einkommen haben, müssen den sie treffenden Betrag des Einkommenschosses am Rathhause, in den dafür angesetzten Sitzungen der erhebenden Deputation, oder resp. die Einwohner der Aemter Vegesack und Bremerhaven daselbst an den anzuzeigenden Orten (§. 16), verdeckt in die Schoßkiste legen, — jedoch ist allemal der ein Einkommen von 500 R begleichende Theil der Abgabe offen abzuliefern.
- 14) In Betreff der Abwesenden und der Frauenzimmer, welche diesen Schoß zu entrichten haben, gelten die nämlichen Vorschriften, welche für einen Vermögensschoß nach der dafür jedesmal bestehenden Schoßordnung gelten.
- 15) Für Minderjährige und den Minderjährigen gleich geachtete Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, haben die Vormünder oder Curatoren den Einkommenschoss von deren reinem Einkommen, wenn es 250 R übersteigt, nach den nämlichen Grundsätzen zu entrichten und sind sie persönlich auf ihren geleisteten Bürger- oder Huldigungs-Eid verbunden, dieses mit gewissenhafter Treue zu vollziehen.

Bemerkung. Durch die in dem §. 11, 14 und 15 vorgeschlagene Bezugnahme auf die jedesmal bestehende Schoßordnung wird, nach der Ansicht der Deputation, vermieden, eine Menge specieller Bestimmungen hier zu wiederholen, an die das Publikum einmal gewohnt, und worin für den Einkommenschoss etwas anders zu bestimmen, um soweniger zuträglich ist, als dadurch leicht Conflict entstehen könnten. Sollte die noch der Revision unterworfenen jetzigen Schoßordnung in diesem Punkte eine Abänderung erhalten, so würde sie dann ohne Weiteres auch hier ihre Anwendung finden.

- 16) Die Erhebung des Einkommenschosses geschieht
- a) für die Stadt und die Vorstädte von einer damit beauftragten gemeinschaftlichen Deputation.
 - b) Für die Aemter Vegesack und Bremerhaven von den dortigen Gemeindevorständen unter obrigkeitlicher Aufsicht und zwar, unter analoger Befolgung der für die dortige Erhebung eines Vermögensschoßes jedesmal geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die im §. 12 gedachten Reclamationen sind daher auch bei diesen anzubringen und von ihnen zu entscheiden.

- c) Hinsichtlich des übrigen Gebiets von den Landherren, jeder in seinem Gebiets-District, durch Beihülfe der Landgeschwornen und zwar nach einer Erhebungsliste, welche sie auf den Grund der für die Beiträge des

Gebiets, zu dem jedesmaligen letzten Vermögens-Schoffe aufgestellten Abschätzungs-Register von den Landvögten anfertigen lassen und deren Richtigkeit zu beglaubigen haben.

Nach Anleitung dieser Register ist von dem darin ausgemittelten reinen Gesamtvermögen jedes Gebietsbewohners der reine Ertrag in Berücksichtigung der Culturkosten zu drei Procent des Capitals zu berechnen und hiernach die Erhebungslisten dahin aufzumachen, daß:

- 1) alle, deren Einnahme hiernach unter 250 ₰ ist, weggelassen werden;
- 2) alle, deren Einnahme über 250 ₰ und unter 500 ₰ beträgt in Eine der im §. 9 angegebenen Classen gestellt und
- 3) alle, von denen sich ausweist, daß ihre reine Einnahme über 500 ₰ beträgt, nur im Allgemeinen als solche bezeichnet werden.

Letztere sind besonders von dem Landherrn vorzuladen und anzuweisen, ihren Beitrag nach eigener gewissenhafter Abschätzung gleich den Bürgern bei der Deputation einzuliefern, zu welchem Ende eine besondere Namens-Liste derselben dieser mitzutheilen ist.

In gleicher Weise haben die im Gebiete wohnenden Bürger ihren Beitrag direct bei der Deputation zu entrichten.

Die Erhebung der Landherrn beschränkt sich hiernach auf die Beiträge der sub 2 gedachten Gebietsbewohner, deren Gesamtbetrag sie demnächst nach Absatz etwaniger Hebungskosten sammt den Erhebungs-Listen in Einer Summe an die Deputation abzuliefern haben.

Bei etwanigen Reclamationen sollen die Landherren einige verständige und zuverlässige Landleute ihres Districtes, welche sie dazu am geeignetsten achten, auswählen und nach vorgängiger eidlicher Verpflichtung deren Gutachten aufnehmen, hiernächst aber nach ihrem Ermessen über die Reclamation entscheiden.

Bemerkungen. Das eigentliche Gebiet zahlt bekanntlich zu jedem Vermögens-Schoffe nach der Verordnung vom 29. Juli 1827 eine Aversional-Summe, behuf deren Vertheilung das Vermögen aller einzelnen Bewohner durch vereidete Schiedsmänner aus jeder Dorfschaft abgeschätzt und sie darnach angelegt werden. Eine solche Aversionalleistung ist aber auf den Einkommens-Schoß nicht anwendbar, weil dabei Alle deren Einkommen nicht 250 ₰ erreicht, wie in der Stadt, ausfallen müssen, während sie bei dem Aversionale des Vermögens-Schoffes mit contribuiren und deshalb für das Maas einer solchen Pausch-Summe für den Einkommen-Schoß, sich kein sicherer Maasstab ausfinden läßt.

Daß aber die Landleute sich selbst schätzen, scheint unter anderen Ab-rathungsgründen deshalb unzulässig, weil sie den größten Theil der Producte ihrer Ländereien unmittelbar im Haushalt verbrauchen und sie daher über den Ertrag keine Rechnung zu führen pflegen, denselben also zu schätzen außer Stande sein müssen. — Deshalb schien es zuträglicher, lieber die mit möglichster Sorgfalt aufgemachten speciellen Abschätzungs-Register, für die Beiträge der einzelnen zum Vermögens-Schoffe, zum Grunde zu legen und den Landherren

herren zu überlassen, darnach das anzunehmende reine Einkommen zu ermitteln, wornach es ein billiges Durchschnitts-Verhältniß zu sein schien, wenn man den Brutto-Ertrag, mit Rücksicht auf die Abwechslung guter und schlechter Jahre, zu 4 pCt. annahm und davon 1 pCt. für die Culturkosten absetzte, somit 3 pCt. als reines Einkommen stehen ließ. Auch schien es angemessen die jedesmaligen letzten Abschätzungs-Register zum Grunde zu legen, weil sich das Vermögen der Landleute in wenigen Jahren, eben nicht erheblich zu verändern pflegt, und durch freigelassene Reclamationen, Gelegenheit gegeben wird, etwaige Mißgriffe auszugleichen. Aus diesem Grunde war es auch rathsam, wie bei dem Vermögens-Schoffe, die ganze Behandlung der Sache den Landherren aufzutragen, welche von den einzelnen Verhältnissen eine bessere Kunde haben können.

Die Deputationen müssen übrigens schließlich bevortworten, daß, bei einer ganz neuen, bisher nicht bekannten Einrichtung, es ungemein schwierig ist, alle verschiedenartige Verhältnisse mit voller Sicherheit zu umfassen und sie daher ihre Vorschläge nur als einen Versuch ansehen mögen, wie der Einkommensschuß am angemessensten zu veranlassen sei, daß vielmehr die Erfahrung auch hierin die beste Lehrerin sein muß, und sie aus diesem Grunde jedenfalls anheim zu geben sich erlauben, nach einigen Jahren eine Revision vornehmen zu lassen, um dabei die gemachten Erfahrungen zu benutzen.

Was sodann den anderen Theil ihres Commissorii anbelangt,

„welche Steuern etwa durch Erhöhung bestehender, oder wo diese nicht thunlich ist, durch Einführung neuer Abgaben sich etwa empfehlen möchten;“

so haben sie mit möglichster Sorgfalt alle bestehenden Abgaben geprüft. Sie haben aber zuvörderst bei einer Erhöhung der Consumtions-Abgabe, für die schon jetzt damit belegten Gegenstände, die wesentlichsten Bedenken gefunden, weil sie theils, so weit sie die ersten Lebensbedürfnisse trifft, schon recht hoch ist, theils von einer Erhöhung, wegen der größeren Verleitung zur Umgehung der Abgabe, kein günstiges Resultat zu erwarten ist, theils bei mehreren die Verhältnisse keine solche Erhöhung zulassen. Ebenso wenig haben sie neue Gegenstände die dieser Abgabe zu unterwerfen seien, ausfindig machen können, weil eben bei denjenigen, von denen sich ein irgend erheblicher Ertrag erwarten ließe, wie z. B. Kaffee, Zucker, Taback u. dgl. sich der Verbrauch im Einzelnen ohne die schwierigsten, umfassendsten und kostspieligsten Controlden gar nicht constatiren läßt, und man daher sich genöthigt sehen würde, wie in vielen anderen Ländern bei der Salzsteuer geschieht, einen mutmaßlichen Verbrauch anzunehmen und diesen Classenweise versteuern zu lassen, eine Abgabenweise der gehässigsten Art, von der sie ganz abzustehen rathen müssen.

Nach diesen Betrachtungen und nach gleicher umfassender Prüfung anderer etwa möglicher Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben, haben sie nur folgende Vorschläge für zulässig erachtet, und sich darüber vereinbart:

- 1) Eine allgemeine Erhöhung der Grund- und Erbesteuer und der in der Stadt und den Vorstädten damit verbundenen sogenannten Gassen-erleuchtungs- und Reinigungssteuer.

Diese betragen gegenwärtig resp. $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ p. Mille für die Grundbesitzer und hinsichtlich der letzteren 4 pCt. vom Miethbetrage für die Miether. Wenn auf der Einen Seite die Feststellung eines höheren Tariffages für diese Abgabe unverkennbar in manchen Fällen drückend erscheinen kann, so spricht auf der anderen Seite für eine solche Maßregel der Umstand, daß dadurch mehr oder weniger alle Staatsgenossen getroffen werden, weil eine Wohnung Keiner entbehren kann, und wer nicht als Eigenthümer einer solchen besteuert wird, doch durch die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Abgabe mit seinem erhöhten Beitrag getroffen wird. Der Gesamtbetrag beider Steuern beläuft sich in der Stadt, in Vegesack und Bremerhaven und im übrigen Gebiete, nach Abzug des nur in der Erhebung damit combinirten und eigentlich nicht dazu gehörenden Schutzthalers der Häuslinge im Gebiete, und des Beitrages zur Beamtensteuer in Vegesack auf 81,630 \mathcal{F} und deren Erhöhung um $\frac{1}{3}$ oder resp. 2 pr. Mille und 1 pr. Mille, und für die Miether auf 6 pCt. von der Mieth (welche sie, unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen angemessener als eine nur um $\frac{1}{3}$ auf $5\frac{1}{3}$ pCt. kommende Erhöhung halten) würde etwa 27 bis 28,000 \mathcal{F} Mehrertrag ausliefern, welche Erhöhung daher zuvörderst vorgeschlagen wird.

- 2) Eine Erhöhung des Eingangzollens um ein Viertel, d. h. von $\frac{2}{3}$ pCt. auf $\frac{5}{6}$ pCt. würde den Ertrag dieser Abgabe, die nach einem Durchschnitte der letzten 10 Jahre etwa 73,000 \mathcal{F} gebracht hat, um etwa 18 — 19,000 \mathcal{F} steigern, ohne bei der Geringfügigkeit dieser Erhöhung an sich den Handel zu belästigen. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die Verhältnisse unsers überseeischen Geschäfts, die früher einer solchen Erhöhung entgegenstanden, sich wesentlich geändert haben. Das frühere Amerikanische Consignations-Geschäft, bei welchem die Concurrenz anderer Plätze zu berücksichtigen war, hat beinahe ganz aufgehört und der Bremische Seehandel, weil er mit der Bremischen Rhederei combinirt ist, umfaßt mit geringer Ausnahme nur ein Propergeschäft. Die Abgabe trifft also vorzugsweise nur unser eigenes Platz-Geschäft, auf welches eine so mäßige Erhöhung des Eingangzollens, von keinem bemerkbaren Einflusse sein kann. Der dadurch beschaffte Zuschuß zur Deckung der neuen Ausgaben wird aber um so allgemeinere Billigung finden, als unleugbar diese zunächst und vorzugsweise zu der Beförderung unsers Handels aufgewendet werden, und daher die nicht direct dabei interessirten Staatsgenossen, wenn sie schon durch die Erhöhung der Grundsteuer und eventualiter durch die Einkommenssteuer einen so bedeutenden Beitrag zu den neuen Geldbedürfnissen mitleisteten, mit vollem Rechte erwarten dürfen, daß auch das Handelsgeschäft vorzugsweise einen Theil der neuen Lasten mit übernehme.

3) Die

3) Die Erlegung eines Flaggengeldes für das Recht, die Nationalflagge zu führen, somit von den unter Bremischer Flagge fahrenden Seeschiffen. — Daß bei der Erweiterung unserer Hasen- und Schiffahrtsanlagen unsere Rhederei vorzugsweise interessirt sei, läßt sich so wenig leugnen, als daß gerade die dafür schon gemachten bedeutenden Verwendungen und die dadurch herbeigeführte Aussicht auch zu solchen Jahreszeiten, in denen sonst die Schiffahrt ruhte, dieselbe ungehindert fortsetzen und betreiben zu können, ein so erwünschtes Aufblühen unserer Handelsmarine hervorgerufen haben. Mit Recht erwartet man von den neuen, allerdings sehr kostspieligen aber dagegen auch den größten Schiffen zur Winterzeit eine vollständige Sicherheit gewährenden Anlagen eine noch gedeichlichere Beförderung des Schiffahrtsbetriebes, und es ist einleuchtend in der Billigkeit begründet, daß eben deshalb auch die Schiffahrt einen Theil der dadurch herbeigeführten neuen Lasten mit übernehme.

Der Gesamtbetrag der Lasten-Trächtigkeit unserer Seeschiffe beläuft sich auf etwa 40,000 Lasten und wenn daher für die Schiffe ein mäßiges Flaggengeld, von etwa 12 Grote pr. Last, jährlich zu entrichten wäre, wie hiemit proponirt wird, so würde dieses eine Einnahme von ohngefähr 6 bis 7000 \mathcal{F} gewähren, ein Beitrag der Schiffahrt, der, im Verhältniß zu den großen Lasten, welche dem Staate neu überkommen sind, gewiß nicht überaus groß zu nennen wäre. Vielmehr halten die Deputationen dafür, daß eben durch eine Combination dieser drei, theils das Allgemeine und theils die Handlung und Schiffahrt besonders treffende Besteuerungen den Verhältnissen, welche die neuen Staatsausgaben veranlassen, auf die gerechteste Weise entsprochen wird.

Indem die Deputationen sich also hinsichtlich dieses Theiles ihres Auftrages auf diese drei Vorschläge beschränken müssen, haben sie freilich nicht außer Acht gelassen, daß das Bedürfniß damit noch nicht vollständig, selbst nur einmal für die Zinsen und Tilgung der neuesten Anleihe gedeckt erscheinen wird, weil sie miteinander wahrscheinlich nicht mehr als etwa 54,000 \mathcal{F} aufbringen werden. Allein sie haben doch, für jetzt, nicht weiter gehen zu dürfen gemeint, und müssen daher der Entschliebung des Senats und der Bürgerschaft anheimstellen, ob und in wie weit mit der Einführung dieser resp. erhöhten und neuen Abgaben der Anfang gemacht, und wenn sich hiernächst ergibt, daß damit nicht auszureichen sei, dann auf eine fortgesetzte Beratung und Ausmittelung anderweitiger Deckungsmittel Bedacht genommen werden solle, oder ob es bewandten Umständen nach nicht den Vorzug verdiene den bisher von der Finanz-Deputation nur alternativ gemachten Vorschlag einer Einkommenssteuer in Berücksichtigung des im Eingange dieses Berichtes angedeuteten muthmaßlichen Bedürfnisses wegen der Eisenbahn mit den übrigen Vorschlägen sofort in Verbindung zu setzen.

Faint, mostly illegible text in the left column of the page.

Einlage C.

Main body of faint, illegible text in the right column of the page.

(11)

Anl
zum Antra

die Zin
in der

Verhältniße
tation zur
Vortrage ve

Zuv
der Ausgabe
bauten zu
im Allgemei
nehmen wol
bereits im
gewesen ist,
den sollten,
tation das

Eisenbahn
vollständig
an neuen
damit aus
ringer ist,
Voranschlag

Es
lichen Anla
noch nicht
etwaiger w

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die für
**die Zinsen der neuen Anleihe und die Einschüsse
in den Tilgungsfonds erforderlichen Gelder**
betreffend.

Die Finanz-Deputation hält sich in Bezug auf unsere neueren finanziellen Verhältnisse und mit Rücksicht auf den heute von ihr in Verbindung mit der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern eingereichten Bericht noch zu folgendem Vortrage verpflichtet.

Zuvörderst erlaubt sie sich zu bemerken, daß, da bei Gelegenheit der Bewilligung der Ausgaben für die Dampfschiffahrts-Verbindung mit Newyork, für die neuen Hafenhauten zu Bremerhaven und für die Anschaffung eines großen Dampfbaggerschiffs nur im Allgemeinen bevorwortet ist, daß man auf die dazu erforderlichen Geldmittel Bedacht nehmen wolle, und seitdem die neue Anleihe abgeschlossen, auch mit deren Auszahlung bereits im Monat August der Anfang gemacht ist, die Meinung wohl keine andere gewesen ist, als daß diese Gelder für jene außerordentlichen Bewilligungen benutzt werden sollten, daß aber noch kein wirklicher Beschluß darüber vorliegt, weshalb die Deputation dazu die formelle Autorisation zu erhalten wünscht.

Sodann beehrt sie sich zur Anzeige zu bringen, daß, nachdem die wegen des Eisenbahnunternehmens gemachte Anleihe mit Ablauf des Monats September d. J. vollständig eingezahlt worden, dafür baar eingegangen sind 2,552,526 Thlr., wofür an neuen Staatsobligationen ausgegeben worden 2,737,800 Thlr. — Hoffentlich wird damit auszureichen sein, obgleich jene baar erhobene Summe über 100,000 Thlr. geringer ist, als der von der Eisenbahn-Deputation bei dem diesjährigen Budget angegebene Voranschlag der Gesamtkosten.

Es wird dieses aber für jetzt noch dahin gestellt bleiben können, weil die sämtlichen Anlagekosten muthmaßlich im Laufe dieses Jahres und dem Anfange des nächsten noch nicht vollständig in Ausgabe kommen werden, daher ein eventueller Antrag wegen etwaiger weiterer Geldanschaffung für jetzt nur vorzubehalten ist.

Da aber nach der nahe bevorstehenden Eröffnung der Eisenbahn und demnächstiger gänzlicher Vollendung des Baues im nächsten Jahre die Berichtigung der Zinsen jener Anleihe von der Generalcasse übernommen, auch die vierteljährigen Einschüsse zu der bereits beschlossenen Dotation des Tilgungsfonds ihren Anfang werden nehmen müssen, so wird es nothwendig sein, bei Zeiten ein Augenmerk auf das desfallige Bedürfniß zu nehmen, weil die Generalcasse dabei aus ihren laufenden Einnahmen nicht in einen erheblichen und andauernden Vorschuß wird treten können.

Dieses verpflichtet die Finanz-Deputation, darauf aufmerksam zu machen, daß der Rechnungsstand etwa folgender Art sein dürfte.

Wenn die Eisenbahnanleihe nach ihrem verzinslichen Nominalbetrage und mit Rücksicht auf eine muthmaßlich noch erforderliche weitere Anschaffung in runder Summe anzuschlagen ist auf	2,800,000 ₰
so sind dafür an Zinsen à 3½ pCt. jährlich zu zahlen	98,000 ₰
und außerdem nach dem Beschlusse vom 6./20. Juni 1845 zur Dotation des Tilgungsfonds mit 1 pCt.	28,000 "
zusammen	126,000 ₰

Von den Einkünften der Eisenbahn wird aber ordentlicher Weise nicht mehr zu erwarten sein als

die Zinsen des Anlagecapitals der eigentlichen Eisenbahn, folglich wenn diese höchstens zu zwei Millionen angeschlagen wird	70,000 ₰
und ½ pCt. von dieser Anlagesumme für den Tilgungsfonds	10,000 "
	80,000 ₰

indem auf weitere außerordentliche Ueberschüsse der Eisenbahneinnahme nicht, am wenigsten im ersten Jahre, zu rechnen sein dürfte, weil, wenn solche sich auch möglicherweise ergeben sollten, sie vertragsmäßig zuerst zu einem Reservefonds dienen sollen.

Es wird also solchenfalls noch zu sorgen sein für einen jährlichen Zuschuß von	46,000 ₰
------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Diese Annahmen mögen sich bei schließlicher Liquidation um ein verhältnißmäßig Geringeres vortheilhafter oder auch ungünstiger stellen, auch im ersten Jahre, weil noch nicht der ganze Betrag der Zinsen der neuesten Anleihe in demselben fällig wird, etwas weniger sein (wogegen aber auch auf den zeitigen Eingang aller Einnahmen nicht zu rechnen sein wird), im Wesentlichen und Allgemeinen werden sie aber als richtig bestehen bleiben.

Kommen nun zu dieser Summe noch hinzu die für die Zinsen und Amortisation der neuesten Anleihe jährlich erforderlichen	60,000 "
so stellt sich das zu deckende jährliche Bedürfniß auf	106,000 ₰
	und

und muß die Finanz-Deputation anheim geben, in wie weit bei der Berathung über die Deckungsmittel darauf Rücksicht zu nehmen sei, um demnächstigen Finanzverlegenheiten vorzubeugen.

Sedenfalls aber muß sie noch empfehlen, daß baldigst sowohl über die Festsetzung der Amortisation der neuesten in diesem Jahre contrahirten Anleihe, worüber sie sich auf ihren Bericht vom 9. Juli d. J. bezieht, als über das bei der Tilgung der Eisenbahnanleihe zu beobachtende Verfahren, über welche zwar im Allgemeinen ein Beschluß gefaßt, jedoch noch ein Differenzpunkt unerledigt geblieben ist, eine vollständige Vereinbarung getroffen werde, damit für das nächste Rechnungsjahr auch in dieser Hinsicht alles gehdrig vorbereitet und geordnet werden könne, worauf daher die Deputation schließlich ihren Antrag zu richten sich erlaubt.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

er 12.
öffnung der Eisenbahn und
n Jahre die Brückung der
auch die vierteljährigen Einzahlun-
fonds ihren Anfang werden
n Augenmerk auf das defizitäre
aus ihren laufenden Einnahmen
rd treten können.
darauf aufmerksam zu machen,
erzinslichen Nominalbetrage mit
weitere Anschaffung in runder Sum-
..... 230000
..... 98000
mi 1845 zur Dota-
..... 28000
zusammen . . . 126000
er ordentlicher Weise
Eisenbahn, folglich
wird 70,000 \$
den
10,000
Eisenbahneinnahme nicht, an
wenn solche sich auch möglichen-
Reservefonds dienen sollen.
n für einen jährli-
46,000
Liquidation um ein
ungünstiger stellen,
trag der Zinsen der
niger sein (wogegen
nen nicht zu rechnen
sie aber als richtig
die für die Zinsen
100,000
106,000

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation

zur

Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern hat, dem Auftrage gemäß, sich diesem Geschäfte unterzogen, und erlaubt sich nach erfolgter Berathung deshalb das Nachstehende zu berichten.

Bei den so bedeutend vermehrten Staatslasten hält sie die Beibehaltung der jährlichen Steuern für angemessen, findet auch im Allgemeinen bei den Bestimmungen des Steuergesetzes nichts zu erinnern, mit der einzigen Ausnahme, daß

ad XVI. Stempelabgabe

b) Verhältnißmäßiger Stempel

§. 18. Seeassuranzpolicen

sie eine Bestimmung darüber vermißt, wie es mit der Nachstempelung schon gezeichneter Policen, die erhöht werden sollen, zu halten sei.

Sie schlägt daher vor, hinter den Worten „für den restirenden Stempelbetrag gestattet“ den Zusatz zu machen:

Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe der Summe, um welche erhöht werden soll, zu erheben.

Auch dürfte sich, wegen verschiedenartiger Ansicht, folgender Zusatz empfehlen:

Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risiko abgelaufen ist, und auf derselben Urkunde ein weiteres Risiko übernommen wird, so ist solche für dessen Betrag nachzustempeln.

Endlich ist der Deputation noch aufgetragen, zu berathen und zu berichten, ob und in wie weit auch auf Obligationen ein verhältnißmäßiger Stempel zu legen sein möchte.

Die Erwägungen, daß der Begriff von Obligationen in der gemeinen Ansicht ein schwankender ist, daß die gewöhnlich sogenannten Obligationen schon einem festen

Stempel unterliegen, daß die neue Steuer die ohnehin belasteten Schuldner treffen würde, und daß der Ertrag, nach einem gemachten Voranschlage, doch nicht bedeutend sein dürfte, haben bei ihr vorgewogen, und sie glaubt daher gutachtlich sich dahin äußern zu müssen, daß eine solche Steuer wenigstens vorläufig nicht zu empfehlen sei.

Indem die Deputation im Uebrigen auf den Bericht der combinirten Finanz- und Steuerrevisions-Deputationen über neue Auflagen und Erhöhung bestehender Steuern Bezug nimmt, schließt sie diesen Bericht, dessen Vorschläge sie besserem Er- messen anheimstellt.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint text from the adjacent page, including words like 'Anl', 'mit Unt', 'zum Antra', 'zur', 'Sn', 'ansprechend', 'verjulegen', 'Es ist', 'Bestimmunge', 'Genauigkeit', 'manches nicht', 'so ist eine v', 'Erörterungen', 'unverhelflichen', 'Bei', 'eine befriedig', 'ihre Arbeit', 'Beichts G', 'Bemerkun', 'Bezeichnung', 'erwähnt', 'haben, an', 'in einem G', 'zustellen.', 'sind.', 'Ueb', 'gestellten M', 'wobei theil']

Anlage E.
mit Unter-Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

zur Revision der Schoß-Ordnung
niedergesetzten Deputation.

In der Anlage beehrt sich die Deputation, dem ihr ^{Unter-Anlage a.}ertheilten Auftrage entsprechend, den Entwurf einer revidirten Schoß-Ordnung zu geneigter Prüfung vorzulegen.

Es ist diesem Entwurfe zwar die ältere Schoß-Ordnung in ihren wesentlichen Bestimmungen zum Grunde gelegt; allein da dieses Gesetz in Hinsicht auf Klarheit, Genauigkeit und Bestimmtheit der Fassung vieles zu wünschen übrig läßt, auch darin manches nicht enthalten ist, was durch eine langjährige Observanz Geltung erhalten hat, so ist eine völlige Umarbeitung desselben nothwendig geworden, welche zu ausführlichen Erörterungen und in Folge derselben auch zu einigen in Vorschlag gebrachten nicht unerheblichen Modificationen Veranlassung gegeben hat.

Bei der gewiß nicht zu verkennenden Schwierigkeit, die gestellte Aufgabe auf eine befriedigende Weise zu lösen, darf die Deputation eine nachsichtsvolle Beurtheilung ihrer Arbeit in Anspruch nehmen, und zugleich hoffen, daß die Verzögerung ihres Berichtes Entschuldigung finden werde.

Die Motive zu dem vorliegenden Entwurfe ergeben sich aus den nachstehenden Bemerkungen.

In der älteren Schoß-Ordnung wird nirgends angegeben, was unter der Bezeichnung von Schoß und Collecten zu verstehen sei, sondern es wird nur beiläufig erwähnt, daß diejenigen Personen, welche nicht 3000 R oder darüber im Vermögen haben, anstatt des Schosses Collecten entrichten müssen. — Es scheint aber doch natürlich, in einem Gesetze, welches von diesen Abgaben handelt, den Begriff derselben voranzustellen. Der erste Abschnitt handelt daher davon: „Was Schoß und Collecten sind.“

Ueber die Bestimmung, daß der Schoß eine reine, nach einem procentweise festgesetzten Maßstabe zu erhebende Vermögens-Abgabe, Collecten aber eine Abgabe seien, wobei theils auf das Vermögen, theils auf das Gewerbe Rücksicht genommen werde,

Anlage E

(61)

wird

wird man wohl einverstanden sein, nur darf man bei den Collecten nicht an eine Gewerbesteuer denken, denn das Gewerbe soll nur in sofern berücksichtigt werden, als doch bei dem Betriebe eines jeden Gewerbes minder oder mehr einiges Vermögen vorausgesetzt wird. — Darum bleibt auch der höchste Ansaß zu den Collecten stets unter dem niedrigsten Satze des zu erhebenden Schosses.

Nach der älteren Schoss-Ordnung wurde nur von einem Vermögen, welches 3000 ₰ und darüber betrug, der Schoss erhoben. Die Deputation hat es aber angemessen erachtet, die allerdings nicht unwesentliche Abänderung in Vorschlag zu bringen, daß künftig das Minimum des Vermögens wovon der Schoss zu bezahlen ist, auf 1000 ₰ herabzusetzen sei. —

Wenn gleich dagegen eingewandt werden könnte, daß ein so geringes Vermögen von 1000 ₰ wohl kaum einer reinen Vermögens-Abgabe unterzogen werden sollte, und es außerdem mißlich scheinen dürfte, eine seit unvordenklicher Zeit bestandene Bestimmung, an welche das Publicum einmal gewöhnt ist, abzuändern, so hat sich doch die Deputation aus folgenden Gründen zu jenem Vorschlage veranlaßt gefunden.

1) Bei Erlassung von Gesetzen ist es ein wesentliches Erforderniß auf möglichste Vereinfachung Bedacht zu nehmen, wodurch das Verständniß der zu treffenden Bestimmungen erleichtert und Mißverständnissen und Zweifeln über Umfang und Bedeutung derselben am leichtesten vorgebeugt wird. — Dadurch daß die ältere Schossordnung das Minimum des schoszbaren Vermögens auf 3000 ₰ festsetzte, sind nun aber mehrere Ausnahmen nothwendig geworden, wodurch das schoszbare Vermögen in einzelnen Fällen auf 1000 ₰, 2000 ₰ und 2500 ₰ herabgesetzt und selbst manches Vermögen unter 1000 ₰ der Schossabgabe unterworfen ist. — Die Beibehaltung dieser Ausnahmen zieht jedoch, um die Fälle genau zu bestimmen, mannigfache Beschränkungen nach sich, die zu Verwickelungen führen und der Klarheit und Deutlichkeit des Gesetzes Eintrag thun, — und diese Rücksicht ist es vorzugsweise, welche die Deputation zu der in Vorschlag gebrachten Herabsetzung des Minimum des schoszbaren Vermögens veranlaßt hat, wodurch alle jene Ausnahmen wegfallen. — Wie die Folge zeigen wird, ist nur eine einzige Ausnahme von der jetzt aufgestellten Regel aufzunehmen nöthig erachtet, welche überdieß in der älteren Schossordnung sich nicht findet.

2) Wenn es gleich den Anschein hat, daß ein so geringes Vermögen von nur 1000 ₰ keiner reinen Vermögens-Abgabe unterzogen werden sollte, so ist doch zu berücksichtigen, daß diese Abgabe in der Regel so geringfügig ist, daß sie auch von einem solchen Vermögen recht wohl entrichtet werden kann. — Bei einem gewöhnlichen Schosse von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{9}$ pCt. beträgt sie von 1000 ₰ nicht mehr als 1 ₰ 18 *℔*, resp. 1 ₰ 8 *℔*. Es kommt aber hinzu, daß man annehmen darf, die Betheiligten werden durch die Herabsetzung des schoszbaren Vermögens auf 1000 ₰ in der Regel nicht beeinträchtigt werden. Meistens wird die Abgabe solche Pflichtige treffen, die irgend ein Gewerbe treiben,

treiben, welches doch bei Ansetzung zu Collecten mit in Anschlag zu bringen wäre. Hat ein solcher Gewerbetreibender ein Vermögen von 1000 ₰ , so wird, wenn es bei der Fixirung des schoszbaren Vermögens auf 3000 ₰ verbleibt, sein Ansaß zu Collecten sich ohne Zweifel höher belaufen, als die reine Abgabe von seinem Vermögen ausmacht. Ist z. B. $\frac{1}{8}$ pCt. Schoß bewilligt, so beträgt der Schoß von 3000 ₰ , 3 ₰ 54 gr . Bei einem Schoße von $\frac{1}{8}$ pCt. werden regelmäßig 4 Monate Collecten erhoben, die von 3 $\%$ bis 54 $\%$ per Monat angesetzt werden. Ein Gewerbetreibender mit einem Vermögen von 1000 ₰ wird aber, den Umständen nach, vielleicht zu 54 Grote per Monat angesetzt und muß alsdann 3 ₰ bezahlen, jedenfalls wird man ihn aber nicht unter 24 gr per Monat taxiren können, so daß er auch dann noch immer mehr zu zahlen hat als den Schoß von einem Vermögen von 1000 ₰ .

- 3) Man darf mit Sicherheit voraussetzen, daß die Herabsetzung des Minimi bei unsern minder begüterten Staatsangehörigen vollkommen Beifall finden werde. Es ist doch ein großer Vorzug des Schossers, daß man seiner Rechtlichkeit vertrauet, er werde bei der ihm überlassenen Schätzung seines Vermögens gewissenhaft verfahren und kann nur einen vortheilhaften Eindruck machen, wenn dieser Vorzug soweit ausgedehnt wird, als es nur irgend zulässig erscheint. — Das Publikum wird daher, wenn es sich schon an die ältere Bestimmung gewöhnt und mit derselben befreundet hat, doch an der Abänderung keinen Anstoß nehmen.
- 4) Das Geschäft der Taxation behufs Ansaßes zu den Collecten wird durch die Herabsetzung des schoszbaren Vermögens wesentlich erleichtert, indem es auf einen weit geringeren Kreis beschränkt wird. — Dieses Geschäft erforderte in der Ausdehnung, in welcher es bisher Statt fand, eine ungemeine Personalkunde, die bei den Mitgliedern der Schoß-Behörde, welche dasselbe vorzunehmen haben, nicht in dem Maße vorhanden sein konnte, daß nicht manche Mißgriffe vorgekommen wären. — Daher vielfältige Reclamationen und der Uebelstand, daß nicht selten auf die Kunde der angestellten Erheber recurrirt werden mußte. — Wird die Zahl der Collectanten so erheblich beschränkt, so wird die Taxation derselben viel leichter und richtiger bewerkstelligt werden können, zumal sich die meisten Schwierigkeiten in den höheren Classen der Collectanten ergeben haben.

Dadurch, daß die höheren Classen der Collectanten künftig wegfallen, werden übrigens selbstredend die Ansaße zu den Collecten in der höchsten Classe etwa auf 18 Grote pr. Monat zu reduciren sein, damit „der höchste Ansaß dieser nach monatlichen Beträgen berechneten Abgabe unter dem niedrigsten Satze des zu erhebenden Schoßes verbleibe.“

Wenn am Schlusse dieses Abschnittes bestimmt wird, daß es Jedem, dessen Vermögen die Summe von 1000 ₰ nicht erreicht, frei stehe, sich der Entrichtung der Collecten durch Zahlung des Schoßes zu entziehen; so scheint das fast überflüssig, da man wohl Niemand verwehren kann und wird,

mehr zu zahlen als wozu er verpflichtet ist. — Es könnte indessen Einer oder der Andere, der sich ungern einer Ansehung zu Collecten unterwirft, auf den Gedanken kommen, es sei nicht mit Eid und Pflicht vereinbar, statt der Collecten Schoß zu zahlen, weshalb es unschädlich hier ausdrücklich ausgesprochen werden kann.

Es folgt hiernächst der zweite Abschnitt:

Wer zur Zahlung des Schoßes oder der Collecten verpflichtet ist.

Nach Ansicht der Deputation sind hier alle Pflichtige aufgeführt.

Die ältere Schoß-Ordnung gedenkt auch der Schutzverwandten. Darunter können aber nur die unter 2. aufgeführten heimathsberechtigten Staatsangehörigen verstanden werden; denn die eigentlichen Schutzverwandten, d. h. die Fremden, welchen der Aufenthalt hieselbst auf eine gewisse Anzahl Jahre gestattet wird, ohne daß sie berechtigt sind ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, zahlen regelmäßig nach den ihnen ertheilten Schutzbriefen statt des Schoßes oder der Collecten eine den Umständen angemessene Recognition und unterliegen somit der Schoßabgabe nicht. — Sollte ein solcher Schutzverwandter auch einmal sein früheres Heimathsrecht aufgegeben haben, und in Folge seines längeren Aufenthalts hieselbst als hier heimathsberechtigt, somit nicht mehr als Fremder anzusehen sein; so ändert das die Sache nicht, so lange er in Folge des ihm ertheilten Schutzbriefes, die für die Befreiung von Schoß und Collecten ihm auferlegte Recognition entrichtet.

Zur Erläuterung der hier aufgestellten einzelnen Sätze werden die nachstehenden Bemerkungen genügen.

Zu 1. Die ältere Schoß-Ordnung spricht von zugeschwornen Bürgern und Schutzverwandten. Allein die Pflichtigkeit beruht nicht auf einer übernommenen eidlichen Verpflichtung, und ist keinesweges davon abhängig. Es ist aber Sache der Behörden darauf zu achten, ob die Pflichtigen den Bürger- oder Einsassen-Eid geleistet oder das erforderliche eidliche Angeldbniß ausgestellt haben, worauf die Entrichtung des Schoßes und der Collecten beruht.

Daß die Bürger der Stadt oder Vorstadt, sowie die Eingessenen zu Begefac und Bremerhaven, welche im Auslande wohnen, wenn sie ihr Bürger- und Einsassen-Recht conserviren wollen, die gesetzlich sie treffenden Abgaben, — und Schoß und Collecten sind gesetzliche Abgaben welche in der Regel alle Bürger und Eingessenen treffen, — zu entrichten verpflichtet sind, versteht sich von selbst und bedarf keiner Rechtfertigung.

In der älteren Schoß-Ordnung werden hier als Ausnahmen von dieser Regel diejenigen aufgeführt, „welche von ihrem Vermögen den Abschöß entrichtet oder nach neueren Einrichtungen die Prolongation des Bürgerrechts erwirkt haben. Beide Bestimmungen beziehen sich auf das Gleiche, nämlich auf die Prolongation des Bürgerrechts. Wollte in älterer Zeit ein Bürger sich im Auslande niederlassen, so mußte er zuvörderst von seinem Vermögen jeder Zeit den Abschöß bezahlen und konnte dann für eine

eine geringe jährliche Recognition sich sein Bürgerrecht auf einige Jahre conserviren, wogegen er von Entrichtung des Schosses und der Collecten befreit war. In der neueren Zeit ist der Abschoss durch die Bundesacte für Deutschland und durch Verträge mit vielen andern Staaten aufgehoben und kommt nur höchst selten mehr vor. Deshalb mußten für die Prolongationen des Bürger- und Einsassen-Rechts andere Bestimmungen getroffen werden, nach denen anjest verfahren wird. — Der Grundsatz ist aber beibehalten, daß diejenigen, welche die Prolongation des Bürger- oder Einsassen-Rechts gegen Zahlung der erheblich erhöhten Gebühren erlangt haben, dagegen von Zahlung des Schosses und der Collecten befreit sind. Es kommt hierbei gar nicht darauf an, ob die Prolongation in Folge gezahlten Abschosses gegen geringere Gebühr oder in Folge der neuen Bestimmungen gegen die erhöhte Gebühr bewilligt ist, und braucht deshalb des Abschosses nicht weiter gedacht zu werden.

Die Prolongationen involviren aber wahre Befreiungen und ist derselben daher unten bei dem Abschnitte, „wer von Bezahlung des Schosses und der Collecten befreit ist,“ gedacht.

Zu 2. Unter den hier bezeichneten Individuen sind diejenigen begriffen, welche durch Geburt oder auf sonstige Weise zwar ein Heimaths-, aber kein Bürger- oder Einsassen-Recht in unserm Staate erlangt haben. — Daß sie sämmtlich verpflichtet sind, Schoss oder Collecten zu bezahlen, kann nicht bezweifelt werden. — Schosser werden unter diesen Staatsangehörigen wohl nur selten zu finden sein; denn besitzen sie ein schosbares Vermögen, so wird man sie entweder zur Erwerbung des Bürger- oder Einsassen-Rechts anhalten können, oder sie werden von selbst dazu schreiten müssen, sobald sie sich verheirathen oder einen eignen Hausstand und selbständigen Erwerb begründen.

Zu 3. Die hier erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den Conventsverhandlungen vom 28. April und 16. Juni 1826.

Zu 4. Verglichen Verordnung vom 20. April 1829, §. 10. — Sammlung der Verordnungen von 1829, pag. 34.

Zu 5. Des Vermögens in todter Hand wird in der älteren Schossordnung nicht ausdrücklich erwähnt, und entnimmt man nur aus der Bestimmung, daß die Fonds öffentlicher und Privat-Stiftungen zu Stipendien und wohlthätigen Zwecken zc. frei sein sollen, daß dasselbe im Allgemeinen der Schossabgabe unterworfen sei, worauf jedoch bisher nicht geachtet wurde.

Zu 6. Des Schosses von ungetheilten Erbschaften ist schon in der älteren Schossordnung gedacht, nicht aber der ruhenden und sub benef. inventarii angetretenen Erbschaften. Diese dürften zwar in den meisten Fällen zu den ungetheilten Erbschaften zu zählen sein, allein da möglicherweise bei denselben nur ein Erbe auftreten kann, und in diesem Falle von keiner Theilung der Erbschaft, also auch nicht von einer ungetheilten Erbschaft die Rede sein würde; so schien es zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Zweifeln, gerathen, sie hier mit aufzuführen.

Bei den nun folgenden Bestimmungen, wann und unter welchen Verhältnissen die Verbindlichkeit zur Zahlung des Schoßes und der Collecten für die persönlich Verpflichteten eintritt und auf welche Weise dieser Verbindlichkeit zu genügen sei, erlaubt sich die Deputation nur einige Bemerkungen über das Sondergut der Ehefrauen und das schoßbare Vermögen der Minderjährigen zur Erläuterung hinzuzufügen.

Was zuvörderst das besondere Vermögen der Ehefrauen betrifft, so spricht sich die ältere Schoßordnung darüber folgendermaßen aus:

Hat eine Ehefrau separates Vermögen, so kann ihr Ehemann davon den Schoß zugleich mit dem von seinem eignen Vermögen zu entrichtenden ungetheilt einliefern.

Er kann den Schoß einliefern, ist aber nicht dazu verpflichtet, wenn er nicht will. Was geschehen soll, wenn er nicht will, darüber giebt die ältere Schoßordnung keine Auskunft. Nun wird zwar in den Fällen, wo dem Ehemann ein Nutzungsrecht an dem Vermögen seiner Ehefrau zusteht, auch von ihm der Schoß von diesem Vermögen zu berichtigen sein, weil, wie sich weiter unten zeigt, der Nutznießer von dem in Nutzung habenden Vermögen den Schoß zu entrichten hat. Allein da ja dem Ehemann die Nutznießung ganz oder theilweise entzogen sein kann, und das separate Vermögen der Ehefrau jedenfalls und unter allen Umständen der Schoßabgabe unterliegt; so sind auch darüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und kann dabei auf das Nutzungsrecht keine Rücksicht genommen werden.

Es lassen sich nun drei Fälle unterscheiden. — Entweder das besondere Vermögen steht unter der Verwaltung des Ehemanns; oder — wenn er auch nicht Verwalter dieses Vermögens ist, so hat er doch eine genaue Kenntniß von dem Bestande desselben; oder endlich — es geht ihm diese genaue Kenntniß ab, um darnach den Schoß zu entrichten.

In den beiden ersten Fällen ist es das Einfachste, dem Ehemann die Verpflichtung aufzuerlegen, das Sondergut der Ehefrau mit seinem Vermögen, oder wenn die Eheleute sonst in Gütergemeinschaft leben, mit dem Sammtgute zusammenzurechnen und nach dem sich daraus ergebenden Betrage Schoß oder Collecten zu bezahlen.

In dem dritten Falle, der wohl nicht leicht vorkommen dürfte, aber doch möglicherweise eintreten könnte, wird zwar dem Ehemanne nicht anzufinnen sein, die Schoßabgabe zu berichtigen, allein man mag ihm wohl die Verpflichtung auflegen, der Schoßbehörde anzuzeigen, daß seine Ehefrau ein besonderes Vermögen besitze. — In solchen Fällen würde alsdann diese Behörde zu erforschen haben, wer das Vermögen verwaltet. Wäre der Verwalter ein dem Staate nicht eidlich Verpflichteter, oder die Frau verwaltete ihr Vermögen selbst, so würde in beiden Fällen die Ehefrau, „welche ja doch von ihrem Vermögensbestande Kunde haben muß,“ persönlich die Schoßabgabe einzubringen haben und zwar ganz auf dieselbe Weise, wie solches von andern Frauenzimmern, die schoßpflichtig sind und selbständig den Schoß zu bezahlen haben, geschehen muß.

Wäre

Wäre aber der Verwalter ein dem Staate durch Eid und Pflicht Angehöriger; so kann dieser dazu angehalten werden. —

Es ist hier nur auszusprechen, daß in dem erwähnten dritten Falle von dem Vermögen der Frau der Schoß besonders zu bezahlen sei. Die näheren hier oben angedeuteten Bestimmungen finden sich unten.

Was die Minderjährigen anlangt, so sind dieselben in der älteren Schoßordnung keinesweges günstig behandelt.

Schon die daselbst unter A. III. d. enthaltene Bestimmung:

für jeden elternlosen Minderjährigen, welcher keine 1000 \mathcal{F} im Vermögen hat, wird weder procentweise Schoß noch Collecten bezahlt,

setzt sie in Nachtheil; denn hieraus geht hervor, daß selbst die elternlosen Minderjährigen schon von einem Vermögen von 1000 \mathcal{F} Schoß bezahlen sollen, da doch Volljährige nur ein Vermögen von 3000 \mathcal{F} zu verschossen angehalten werden. Wenn sie zugleich von Collecten befreiet sind, so scheint das völlig überflüssig, denn es muß als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden, da bei den Collecten vorzugsweise das Gewerbe oder der Erwerb mit berücksichtigt wird, bei Minderjährigen aber, welche noch keinen Hausstand oder selbständigen Erwerb begründet haben, aus eben diesen Gründen von Collecten gar nicht die Rede sein kann.

Allein damit begnügt sich die ältere Schoßordnung noch nicht; denn unter C. II. im dritten Satze wird festgesetzt:

„Beträgt aber das unter Verwaltung stehende Vermögen keine 3000 \mathcal{F} ; so haben die Vormünder oder sonstigen Verwalter auf ihren Bürgereid und nach Inhalt des Inventarii und der Verwaltungsrechnung, das Vermögen seinem Betrage nach anzuzeigen, in den Schoßbüchern anzuzeichnen zu lassen und gleich den Schoßern procentweise dafür zu bezahlen.“

Hiernach muß also von dem Vermögen der Minderjährigen, auch dem geringsten, der Schoß bezahlt werden, und diese Vorschrift steht überdies gewissermaßen im Widerspruche mit der vorerwähnten, da sie ganz allgemein lautet, und nicht zwischen elternlosen und nicht elternlosen Minderjährigen unterscheidet.

Die Deputation hat nun dafür gehalten, daß kein Grund vorhanden sei, die Minderjährigen nachtheiliger zu stellen als die Volljährigen, und daß sie im Gegentheile unter einer Voraussetzung eine Bevorzugung in Anspruch zu nehmen wohl berechtigt seien, und darauf gründet sich ihr Vorschlag.

Sie pflichtet nämlich dem Unterschiede bei, den die ältere Schoßordnung macht, zwischen Minderjährigen welche noch Eltern haben, und denen die elternlos sind. — Bei den Ersteren ist in der Regel vorauszusetzen, daß sie von ihren Eltern die nöthigen Alimente erhalten. Deshalb kann ihr Vermögen in gleicher Weise wie das der sonst Verpflichteten zur Schoßabgabe herbeigezogen werden.

Wird der Vorschlag angenommen, das Minimum des schoßbaren Vermögens auf 1000 \mathcal{F} herabzusetzen; so ist mithin von ihrem Vermögen sobald es die Summe

von 1000 ₰ erreicht, der Schoß zu bezahlen. — Da indessen in manchen Fällen den Eltern der Nießbrauch an dem Vermögen ihrer Kinder zustehen wird, der Nutzen aber von dem seiner Nutznießung unterworfenen Vermögen den Schoß zu entrichten hat; so dürfte es angemessen erscheinen und zur Vereinfachung der Schoßerhebung gereichen, wenn den Eltern auferlegt wird, das in Nutzung habende Vermögen ihrer Kinder zu dem Ihrigen hinzuzurechnen und von diesem gesammten Vermögen die Schoßabgabe zu berichtigen.

Bei den elternlosen Minderjährigen tritt ein ganz anderes Verhältniß ein. Sie sind zunächst auf den Ertrag ihres Vermögens hingewiesen, und wenn man bedenkt, daß ein Vermögen von 1000 ₰ , selbst dann wenn es in einem nutzbar zu machenden Capital besteht, kaum einen Ertrag von 35 ₰ bis 40 ₰ ausliefert, der in den meisten Fällen zu dem nothwendigen Unterhalt nicht ausreicht; so wird man eingestehen müssen, daß ein so geringes Vermögen der Schoßabgabe nicht unterworfen werden könne, und ist deshalb vorgeschlagen, in diesem einzigen Ausnahmefalle das schoßbare Vermögen auf 3000 ₰ zu erhöhen. — Zwar werden Fälle vorkommen, wo wohlhabende Verwandte elternlosen Minderjährigen ausreichende Unterstützung zu gewähren im Stande und selbst gesetzlich dazu verpflichtet sind. Allein wollte man für solche Fälle Ausnahmen machen, welche doch nur dann eintreten könnten, wenn eine gesetzliche Alimentationspflicht vorhanden wäre; so würde das eines theils zu Weiterungen führen, da man stets vorab zu untersuchen und darüber zu entscheiden hätte, ob die Verwandten Alimentationspflichtig, und wenn dieses, vermögend genug seien, dieser Verpflichtung zu entsprechen; andertheils würden doch am Ende in der Wirklichkeit nicht die elternlosen Minderjährigen, sondern die Verwandten den Schoß zu bezahlen haben, indem sie soviel mehr als der Schoß beträgt an Alimentern zuzuschießen hätten.

Der dritte Abschnitt handelt von denjenigen, welche von der Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes und der Collecten befreiet sind.

Die Deputation fügt dem hier in Vorschlag Gebrachten die folgenden Erläuterungen hinzu.

Zu A. a, b, c. In der älteren Schoßordnung sind unter diesen Befreieten auch „die ordentlichen Schulmeister an den mit den Kirchen in Verbindung stehenden Schulen, in den Armen- und Freischulen und den Waisenhäusern, die Küster und Organisten an den Kirchen der Stadt, der Vorstädte und des Stadtgebietes“ mit aufgenommen. — Die Deputation hat aber geglaubt, daß dieselben, ihrer ganzen Stellung nach, den im folgenden Abschnitte aufgeführten, nur von den Collecten Befreieten gleichzustellen seien, weil bei ihnen derselbe Grund der Befreiung wie bei jenen zutreffen dürfte, und hat sie deshalb hier weggelassen.

Daß die Befreiung bei den unter A. a, b, aufgeführten Befreieten, dann wegfallen, wenn sie durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsezt worden, möchte zwar als sich von selbst verstehend vorauszusetzen sein, mußte aber doch, um darüber keinen Zweifel Raum zu geben, ausgesprochen werden.

Was in der älteren Schoßordnung über die Kinder dieser Befreieten gesagt ist, wird zum Theil beizubehalten sein, zum Theil aber wegfallen können. Beizubehalten ist, daß sie in Hinsicht ihres besonderen Vermögens nicht frei sind, so wie auch, daß wenn den Eltern der Nießbrauch an ihrem Vermögen zusteht, der Schoß davon nicht zu entrichten sei; denn was den letzten Umstand betrifft, so hat der Nutznießer von dem Vermögen, welches er in Nutzung hat, und nicht der Eigenthümer den Schoß zu bezahlen. Ist aber der Nutznießer überall frei, so muß ihm diese Befreiung auch in Ansehung seiner Nutznießung zu Gute kommen.

Daß elternlose Kinder dieser Befreieten dann frei seien, wenn das ihnen von ihren Eltern zugefallene Vermögen 2500 R und darunter beträgt, muß aber wegfallen, sobald der Vorschlag genehmigt wird, daß elternlose Kinder im Allgemeinen nur dann Schoß zu bezahlen haben, wenn ihr Vermögen den Betrag von 3000 R oder darüber erreicht.

In Betreff der unter A. e, aufgeführten Befreieten, — über welche die ältere Schoßordnung keine besondern Bestimmungen enthält, — wird als Regel anzunehmen sein, daß sich die Befreiung nur auf die Dauer der Dienstzeit erstrecke. Allein es giebt doch auch Fälle, wo ihnen die Befreiung noch über die Dienstzeit hinaus zugestanden werden muß. Solche Fälle sind einmal, wenn sie im Dienste dienstunfähig geworden, und dann, wenn sie nach einer geraumen Dienstzeit, sei es nun mit oder ohne Pension, ehrenvoll entlassen sind. Sind sie wirklich im Dienste, d. h. aber nicht bloß während ihrer Dienstzeit, sondern recht eigentlich durch den Dienst, z. B. bei erheblichen Verwundungen im Kriege oder bei sonstigen dienstlichen Handlungen oder Verrichtungen, dienstunfähig geworden; so wird man ihnen den Fortbestand der Befreiung wohl nicht versagen, und es müssen dann auch ihre Ehefrauen und Wittwen an der Befreiung Theil nehmen. Werden sie aber ehrenvoll entlassen, so wird es dabei doch wesentlich auf die Dauer der Dienstzeit ankommen. Ehrenvoll entlassen werden auch diejenigen, welche ihrer Militairpflicht genügen oder ihre Capitulationszeit ordnungsmäßig aushalten; und es kann nicht die Meinung sein, ihnen deshalb eine Befreiung zuzugestehen. Eben so wenig wird man aber z. B. einen Officier, der einige Jahre gedient hat, und es seiner Convenienz angemessen erachtet aus dem Dienste auszutreten, die Befreiung ertheilen, auch wenn er ehrenvoll gedient hat und ehrenvoll entlassen ist.

Die Deputation hat nun geglaubt, daß es angemessen sein werde, die Dauer der Dienstzeit, welche die Befreiung in der Regel nach sich ziehen möchte, auf fünf und zwanzig Jahre festzusetzen. Sollten vorkommende besondere Fälle Ausnahmen für eine geringere Dienstzeit billig oder rätlich erscheinen lassen; so wird dafür bei der Entlassung oder etwaigen Pensionsertheilung Sorge getragen werden können.

Wird diese Bestimmung angenommen, so kommt sie auch den in den untern Graden dienenden Militairs zu Gute, und wenn demnach ein Unterofficier oder Gemeiner fünf Capitulationen ehrlich ausgehalten hätte, so würde auch ihm die Befreiung zu Theil werden, wiewohl dieselbe selbst in diesem Falle, wegen der unten folgenden Bestimmung, wohl nur höchst selten in Anwendung kommen dürfte.

Daß den Militair-Wittwen während ihres Wittwenstandes, und zwar auch in dem Falle, wenn der Mann während der Dienstzeit verstorben ist, die Befreiung zu gewähren sei, wird keiner Bevorwortung bedürfen.

Mit den Kindern dieser Befreieten verhält es sich wie mit den andern Befreieten dieser Classe.

Aber schon die ältere Schoßordnung enthielt die Bestimmung, daß die Befreiung wegfalle, wenn und so lange ein Befreierter neben seinem Amte oder Stande, weshalb ihm die Befreiung zugestanden ist, ein wirkliches selbständiges Gewerbe betreibt, und ist dieselbe auch hier aufgenommen. — Was als ein selbständiges Gewerbe anzusehen sei, läßt sich nicht genau und bestimmt genug definiren, und schien es daher nothwendig, die Beurtheilung und Entscheidung in zweifelhaften Fällen der Schoßbehörde zu überlassen.

Zu B. a. Ehrenbürger, — fast ohne Ausnahme auswärts wohnhafte fremde Staatsgenossen, — können begreiflicherweise nicht zu der Schoßabgabe herangezogen werden, denn sie würden die ihnen zugedachte Auszeichnung ohne Zweifel ablehnen, wenn solche für sie mit besondern Lasten verknüpft wäre. — Es ließe sich indessen denken, daß sich ein solcher Ehrenbürger hier häuslich niederließe und hieselbst ein bürgerliches Gewerbe betriebe. In diesem Falle, wo er des Erwerbs halber von seinem Bürgerrecht Gebrauch machte, würde er den andern Bürgern gleichzustellen und somit auch der Schoßabgabe zu unterwerfen sein. — Von sonderlichem praktischen Nutzen wird freilich die desfalls hier in Vorschlag gebrachte Vorschrift nicht sein. Sie kann aber jedenfalls ganz unschädlich aufgenommen werden.

Zu B. b. Hier sind die oben erwähnten Staatsangehörigen aufgenommen, welche die Prolongation ihres Bürgers- und Einsassenrechts erlangt haben. Sie sind und bleiben Bürger und Einsassen und würden, ungeachtet sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, schoß- und collectenpflichtig sein, wenn ihnen nicht die Befreiung zugestanden würde. Bei denen, welche ohne das Bürger- und Einsassenrecht zu besitzen, Heimathsberechtigt sind, kommen Prolongationen nicht vor, weil das bloße Heimathsrecht nicht prolongirt wird.

Im vierten Abschnitte ist derer gedacht, die nur von der Verpflichtung zur Zahlung der Collecten, nicht aber vom Schoße befreiet sind.

Hier sind unter A. a, die oben weggefallenen ordentlichen Lehrers an den mit den Kirchen in Verbindung stehenden Schulen, an den Armen- und Freischulen und an den Waisenhäusern, sowie die an den Kirchen angestellten Küster und Organisten aufgenommen, — denen unter A. b. die meisten der in der älteren Schoßordnung unter dieser Rubrik Aufgeführten beigefügt sind.

Bei Letzteren sind nur weggelassen die Thurmbläser und Bälgentreter, welche doch in der That nicht als eigentliche Angestellte betrachtet werden können, wogegen einige Bedienstete hinzugefügt sind, die mit jenen in der älteren Schoßordnung verzeichneten auf einer Linie stehen dürften. Abgesehen von den kirchlichen Verhältnissen, welche ursprünglich bei der Befreiung aller an den Kirchen Angestellten maßgebend

gewesen sein mögen, stehen sich die sämmtlichen hier erwähnten Bediensteten ziemlich gleich. Sie alle haben von ihren Stellen kein bedeutendes Einkommen und wird ihnen in dieser Rücksicht die Befreiung, die sie zum Theil in ausgedehnterem Maaße genossen haben, auch hier zugestanden werden können, obgleich wir in unserm Staate eine Menge sonstiger Angestellter haben, die ihrer geringen Dienstentnahmen halber, eine gleiche Begünstigung in Anspruch zu nehmen berechtigt wären.

Unter B. a, sind die unverehelichten volljährigen Töchter, welche sich bei ihren Eltern aufhalten, aufgeführt, weil sie bisher observanzmäßig freigelassen sind, obgleich die ältere Schoßordnung ihrer nicht gedenkt.

Unter B. b, erwähnt die ältere Schoßordnung nur der Bürger und Schutzverwandten-Kinder, die sich in dienenden Verhältnissen befinden. Allein es kann ein Bürger oder Eingeseffener, der keines Bürgers oder Eingeseffenen Kind ist, wohin alle diejenigen zu zählen sind, welche das Bürgerrecht nicht ererbt, sondern erworben haben, sich in einem Dienste befinden; bisher sind aber alle Dienstboten von den Collecten frei gewesen und ist daher die vorgeschlagene Fassung gewählt.

Zu B. c. Die ältere Schoßordnung spricht von hiesigen milden Stiftungen, und von einem Einkaufsgelde, welches bezahlt worden. Es sind also nicht die milden Stiftungen im Allgemeinen hier gemeint, sondern diejenigen, bei denen ein Einkaufsgeld gezahlt wird, was auch daraus ersichtlich ist, daß in einem andern Absätze von den Armen in dem Armen- und Krankenhause und in den Gottesbuden, was doch auch milde Stiftungen sind, die Rede ist. — Diese Stiftungen, nämlich: das Mannhaus, das Catharinenstift, das St. Remberti-Hospital und das St. Isabeen-Gasthaus, waren daher, um Mißverständnisse zu vermeiden, namentlich aufzuführen.

Warum diejenigen, welche noch so viel Vermögen besitzen, daß sie sich in eine dieser milden Stiftungen mit einem nicht unbedeutenden Capital einkaufen können, befreiet sind, während Anderen, die ein solches Capital nicht besitzen, sich sonst aber in gleichen Verhältnissen befinden, die Befreiung nicht zusteht, ist freilich nicht wohl einzusehen. — Man hat indessen von alter Zeit her diese milden Stiftungen mit günstigen Augen angesehen und die in dieselben Aufgenommenen in den früheren Schoßordnungen sogar vom Schosse ganz befreiet. Später hat man das Unpassende dieser Begünstigung eingesehen und wie sie leicht dahin führen könne, daß selbst sehr Begüterte sich in eine solche Stiftung aufnehmen lassen, lediglich zu dem Zwecke um sich dadurch der Schosßabgabe zu entziehen. Doch hat man es nicht angemessen gehalten, in den späteren Schoßordnungen die ganze Befreiung vom Schosse aufzuheben, sondern nur eine Abänderung in der Weise eintreten lassen, daß jene Befreiung auf ein Vermögen von resp. 1000 fl und 2000 fl , je nachdem in der Stiftung freie Beköstigung gereicht wird oder nicht, beschränkt ist. Die Deputation ist der Ansicht, daß die Befreiung, wenn sie überall beibehalten werden soll, sich nur auf eine Befreiung von Collecten erstrecken könne.

Zu B. e. Die Armen in den Waisenhäusern, deren die letzte Schoßordnung hier erwähnt, gehören wohl nicht hieher; denn der Lehrer in den Waisenhäusern und der

Waisenhausväter ist schon oben gedacht, die Waisenkinder aber sind als Minderjährige ohnehin der Collecten-Abgabe nicht unterworfen. Dagegen möchten hier die in den Wittwenhäusern Aufgenommenen mit aufzuführen sein; da wenn auch von diesen bei der Aufnahme etwa eine geringe Recognition erlegt werden muß, doch von einem eigentlichen Einkaufe bei ihnen nicht die Rede ist.

Der fünfte Abschnitt verbreitet sich über die Befreiungen in Ansehung des Vermögens in todter Hand.

Wie schon oben bemerkt wurde, ist des Vermögens in todter Hand in der älteren Schöffordnung nicht gedacht, und ist deshalb auch von solchem Vermögen nie der Schopf erhoben, indem man die Ausnahmen, wonach „die Fonds öffentlicher und Privatstiftungen, es sei zu Stipendien oder zu andern wohlthätigen Zwecken, wie auch die Fonds der Bruderschaften, der Sterbe-, Wittwen- und Kranken-Cassen frei sind“ zur Regel erhoben hat.

Unter dem Vermögen in todter Hand wird hier dasjenige Vermögen verstanden, dessen Eigenthümer nicht stirbt, und welches somit nicht durch Erbgang in andere Hände übergeht.

Es wäre dahin zu rechnen:

- 1) Das Vermögen aller öffentlichen Staats-Anstalten, dasjenige der Stadt-Commune und der Land-Gemeinden, der Kirchen, Schulen, öffentlichen und Privat-Stiftungen zu wohlthätigen oder milden Zwecken;
- 2) Das Vermögen der sonstigen Privat-Corporationen, Gemeinheiten oder Vereine, welche nicht wohlthätige oder milde, sondern andere Zwecke verfolgen.

Nach Ansicht der Deputation würde das unter 1. erwähnte Vermögen vom Schosse zu befreien sein; dagegen aber das Vermögen unter 2. der Schopfabgabe unterliegen.

Bei den Corporationen, Gemeinheiten oder Vereinen, von denen hier unter 2. die Rede ist, kommt es allein darauf an, daß das Vermögen derselben nicht als den einzelnen Theilnehmern zuständig, sondern als den gegenwärtigen und zukünftigen Interessenten nur zur Erreichung gewisser Zwecke zur Benützung überwiesen, angesehen werden muß, und sind sie daher nicht zu verwechseln mit den Gesellschaften, welche zu vorübergehenden Unternehmungen errichtet sind, und deren Vermögen stets Eigenthum der einzelnen Theilnehmer ist und bleibt.

Zu den Ersteren wären hiernach zu zählen: die Wasserrads-Anstalt, die Pumpereien, das Museum, die Union, die Erholung; auch die Aemter, Zünfte und Societäten, welche jedoch, insofern ihre Vermögen zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für ihre Wittwen-, Kranken- und Sterbe-Cassen verwandt wird, befreiet wären. — In Betreff der Sparcasse, nach deren Statuten das außer dem Reservefond angesammelte Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden soll, könnte es zweifelhaft scheinen, ob dieselbe ganz frei zu lassen, oder nicht wenigstens in Ansehung des angesammelten Reservefonds dem Schosse zu unterwerfen sei. — Man möchte sagen, daß

die

die Bestimmung „zu gemeinnützigen Zwecken“ zwar auch auf wohlthätige und milde Zwecke bezogen werden könne, aber doch so umfassend sei, daß darunter Zwecke begriffen sein dürften, die eigentlich die Befreiung nicht nach sich ziehen sollten, da der Begriff, was gemeinnützig sei, sich schwer begränzen lasse. — Ferner: daß doch der Reservefond, der jedenfalls nicht zu wohlthätigen oder milden Zwecken bestimmt sei, sondern nur dazu dienen solle, denen, welche ihre Gelder der Sparcasse anvertrauet haben, so wie den Actionairs eine Sicherheit zu gewähren, deshalb nicht befreiet sein könne. — Allein bekanntlich hat die Sparcasse ihre Ueberschüsse nur zu wohlthätigen und milden Zwecken verwandt und in neuester Zeit das Anerbieten gemacht, dieselben auf eine lange Zeit hinaus zu einem wirklich wohlthätigen Zwecke zu verwenden. Wollte man nun auch nur den Reservefond der Schosßabgabe unterziehen, so würde man dadurch bewirken, daß der Betrag jener Abgabe den wohlthätigen Zwecken entzogen wird, wozu die Ueberschüsse bestimmt worden. — Die Deputation ist daher der Ansicht, daß die Sparcasse, so lange sie ihre Ueberschüsse nur zu wohlthätigen oder milden Zwecken verwendet, frei zu lassen sei, und wenn sich der Senat und die Bürgerschaft nur in dieser Weise über die Befreiung derselben aussprechen, so bedarf es der Erwähnung in dem Gesetze nicht, zumal es schwierig sein würde, sie unter eine der aufgestellten Kategorien zu bringen.

Zu den Letzteren könnte man aber z. B. rechnen die Disconto-Casse, die Affecuranz-Compagnien, die Dampfschiffahrts-Gesellschaften u. s. w., deren Theilnehmer den Werth ihrer Actien bei Schätzung ihres Vermögens in Anrechnung zu bringen und mit demselben zu verschossen haben.

Bei den unter 1. erwähnten Befreiungen hat die Deputation geglaubt, eine Ausnahme in Hinsicht gewisser Familien-Stiftungen aufnehmen zu müssen. Von Stiftungen für Stipendien ist hier nicht die Rede, sondern von solchen Stiftungen, die vorzugsweise oder zunächst für bedürftige Familienglieder bestimmt sind. Dergleichen Stiftungen können, wenn eine geraume Zeit hindurch keine bedürftige Familienglieder vorhanden sind, so bedeutende Capitalien ansammeln, daß wenn endlich der Fall eintritt, wo Bedürftige aus der Familie die Unterstützung in Anspruch zu nehmen sich veranlaßt finden, aus den Einkünften der Stiftung so reichliche Gaben erfolgen, daß sie das eigentliche Bedürfnis weit übersteigen, und mehr als Renten zur Führung eines sorgenfreien gemächlichen Lebens erscheinen. — Ist es nun freilich möglich, daß bei etwa eintretender Concurrenz mehrerer Competenten sich die Gaben ansehnlich vermindern, so kann doch auf dieses wechselnde Verhältniß nicht wohl Rücksicht genommen werden, zumal es genaue Bestimmungen in Betreff der Gaben, welche als für das Bedürfnis ausreichend oder dasselbe übersteigend anzusehen seien, nothwendig machen würde, deren Anwendung dann manche Schwierigkeiten und Weiterungen mit sich führen würde. — Es scheint daher am einfachsten und passendsten, das Vermögen einer solchen Familienstiftung erst dann dem Schosse zu unterwerfen, wenn es eine gewisse Höhe erreicht hat, welche unmaßgeblich auf die Summe von Fünftausend Thaler zu bestimmen vorgeschlagen wird.

Aber auch in Ansehung der unter 2. erwähnten Stiftungen und Vereine hat die Deputation nicht umhin können, für diejenigen, welche die Förderung von Kunst

und Wissenschaft bezwecken, unter h. eine Befreiung in Vorschlag zu bringen, weil es ihr unzulässig erscheint, Kunst und Wissenschaft in unserm Staate besteuern zu wollen. — In Folge dieser Bestimmung würde z. B. die Stiftung für den Kunstverein frei sein.

Allein da es möglich ist, daß Stiftungen und Vereine, neben anderen Zwecken, welche keine Befreiung nach sich ziehen, auch die hervorgehobenen eine Befreiung bewirkenden Zwecke verfolgen, so ist zugleich ausgesprochen, daß sie in Hinsicht des Vermögens, welches zu den Letzteren verwandt wird, frei seien, und würden hiernach z. B. das Museum und die Union in Hinsicht ihrer Sammlungen und Bibliotheken die Befreiung genießen.

Im VI. Abschnitte finden sich die Bestimmungen, „wovon der Schoß zu entrichten ist, und wie die desfalls vorzunehmende Schätzung des Vermögens zu bewirken sei.“ — Sie sind größtentheils aus der älteren Schoßordnung entnommen, und wäre etwa nur Folgendes zu bemerken:

Wegen der Leibrenten könnte man, wenn man es passend fände, in einem Gesetze eine Erläuterung in einem Beispiele zu geben, zu noch besserem Verständnisse hinzufügen:

Wer demnach z. B. in einem Alter sich befindet, in welchem er, nach den angenommenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, noch eine Lebensdauer von zehn Jahren erwarten kann, der wird im Fall ihm Zeitlebens eine Rente von Hundert Thalern jährlich zuständig ist, zu berechnen haben, wie hoch diese im Laufe der zehn Jahre zu erhebenden Tausend Thaler, zu der Zeit, in der die Schoßerhebung Statt findet, als Capital anzuschlagen seien.

Ganz klar wird die Sache aber auch so nicht, und man müßte schon ein wirkliches Rechnungsexempel aufstellen, wenn man denjenigen die keinen Begriff von der Sache haben, eine klare Anschauung geben wollte, was doch in einem Gesetze unzulässig erscheinen dürfte. — Wenn die Erheber von Leibrenten nur einigermaßen sehen, worauf es ankomme; so mögen sie sich Rath's erholen bei denen, die mit solchen Berechnungen betraut sind.

Die Gehalte und Gnadengehalte deren die ältere Schoßordnung gedenkt, indem sie festsetzt, daß dieselben überall nicht zu versteuern seien, können füglich übergangen werden; denn sie gehören weder zum Vermögen, noch können sie unter den Leibrenten, jährlichen Renten und Zinsen, oder dem Nutzungsrechte begriffen werden.

Was das Nutzungsrecht oder die Nutznießung betrifft, so enthält die ältere Schoßordnung darüber das Folgende:

„Das, woran einem Andern die Nutznießung zukommt, verschoffet dieser, so lange er dieselbe hat, nicht aber der Eigenthümer. — Hat ein Ausländer diese Nutznießung, so muß der hiesige Eigenthümer den Schoß einliefern, zieht aber diese Auslage von den Nutzungen ab.“

Es liegt dieser Bestimmung die Rücksicht zum Grunde, daß es unbillig sein würde, einen schoßpflichtigen Eigenthümer anzuhalten von seinem Eigenthume auch dann Schoß zu bezahlen, wenn er davon nicht die Nutzung genießt, sondern ein Anderer, und daß alsdann dieser Andere für ihn eintreten müsse.

Allein die Fassung ist theils ungenau, theils unvollständig. Ungenau, indem es heißt „verschoffet dieser“. Es muß aber heißen: „hat dieser bei Schätzung seines Vermögens in Anschlag zu bringen“; denn einmal ist hier von der Schätzung des Vermögens die Rede, und dann kann ja der Gegenstand um den es sich handelt, ein solcher sein, von dem an sich kein Schoß zu bezahlen sein würde, weil er den Betrag des Schoßes nicht erreicht. Hat Jemand z. B. den Nießbrauch an einem Capital von 500 ₰, so ist das Capital an sich nicht zu verschossen, rechnet er aber diese 500 ₰ zu seinem Vermögen hinzu; so kann es dadurch ein schoßbarer Gegenstand werden.

Unvollständig ist sodann die Fassung, weil sie nicht alle Fälle in sich begreift.

Ist der Nugnießer ein Staatsangehöriger und ebenso wie der Eigenthümer dem Schoße oder den Collecten unterworfen, so macht sich die Sache leicht. Allein wie steht es, wenn derjenige der die Nugnießung hat, weder Schoß noch Collecten zu zahlen verpflichtet ist. In der älteren Schoßordnung wird nur der Ausländer gedacht, aber es kann auch einem vom Schoße und Collecten Befreiten die Nugnießung zustehen; — und soll dieser alsdann Schoß oder Collecten bezahlen, da er doch von dieser Abgabe gänzlich befreiet ist?

Ferner schreibt die Schoßordnung vor: wenn der Nugnießer ein Ausländer sei, so müsse der hiesige Eigenthümer den Schoß einliefern, und könne seine Auslage von den Nugungen abziehen. Ist der Eigenthümer selbst Verwalter des Gegenstandes der Nugnießung, so kann er das freilich; wie soll er das aber bewerkstelligen, wenn er den Gegenstand der Nutzung nicht selbst unter seiner Verwaltung hat. —

Tritt dieses Verhältniß ein, so sind drei Fälle zu unterscheiden: Entweder der Gegenstand der Nugnießung steht im Bremischen Staate unter Verwaltung und ein beeidigter Staatsangehöriger führt die Verwaltung, oder, er steht zwar im Bremischen Staate unter Verwaltung, allein dieselbe wird von einem nicht in Eid und Pflicht stehenden Auswärtigen geführt; oder endlich, er wird überall nicht hieselbst, sondern auswärts verwaltet.

Im ersten Falle wird nicht der Eigenthümer, sondern der Verwalter von dem unter seiner Verwaltung stehenden Gegenstande der Nugnießung den Schoß seiner eidlichen Verpflichtung gemäß zu berichtigen haben, und seine Auslage dem Nugnießer in Rechnung bringen und von den Nugungen abziehen können.

Im zweiten Falle kann der auswärtige Verwalter doch nicht füglich auf die Entrichtung des Schoßes besonders beeidigt werden. Wäre z. B. einem Staatsangehörigen ein im Bremischen belegenes Landgut vermacht, dabei aber bestimmt, daß einem Auswärtigen davon der Nießbrauch und auch die Verwaltung zustehen solle; so würde man doch diesen Auswärtigen nicht ohne große Schwierigkeiten auf die Entrichtung des Schoßes besonders beeidigen können. Es bleibt dann aber nichts anderes

übrig, als dem in Eid und Pflicht stehenden Eigenthümer oder dessen Vertreter aufzulegen, eine genaue Angabe des Gegenstandes der Nutznießung zu verfügen, und wird nach dieser Angabe der Schoß von dem Verwalter einzufordern sein.

Im dritten Falle endlich würde die Erhebung des Schoßes gänzlich wegfallen müssen, denn da nach dem allgemeinen Grundsatz nicht der Eigenthümer, sondern der Nutznießer den Schoß zu zahlen hat; so kann man den Eigenthümer nicht in Anspruch nehmen; von dem auswärtigen Nutznießer oder Verwalter wird aber der Schoß nicht zu erhalten sein. Wollte man die Ungerechtigkeit begehen, und dem Eigenthümer dennoch in Aussicht auf das Vermögen welches er künftig zu erwarten hat, die Zahlung des Schoßes aufbürden, so würde man oft etwas Unmögliches von ihm fordern und ihm selbst in einem Falle eine Last auflegen, wegen welcher er nie einen Ersatz erlangte. Man denke sich z. B. den Fall, einem unvermögenden Staatsangehörigen feile ein auswärtig verwaltetes beträchtliches Vermögen anheim, woran einem Auswärtigen Zeit seines Lebens der Nießbrauch zustände; wie sollte er bei seinem Unvermögen zur Entrichtung des Schoßes Rath schaffen, und wenn er es vermögte, könnte er nicht vor dem zum Nießbrauch Berechtigten versterben, somit nie zu der Erbschaft gelangen, und würde er dann je den Ersatz seiner Auslagen erlangen?

Bei der Nutznießung ist auch noch ein Punkt in der älteren Schoßordnung übergangen, der Berücksichtigung verdienen mögte, nämlich der, — wenn einem schoßpflichtigen Staatsangehörigen der Nießbrauch an dem Vermögen oder Eigenthume eines Auswärtigen oder eines vom Schoße und Collecten Befreiten eingeräumt ist. Daß er von dem Bestande dieses Vermögens oder Eigenthums, welches ja der Schoßabgabe nicht unterliegt keinen Schoß zu zahlen habe, ist klar. Allein das Einkommen, oder die Vortheile welche er davon bezieht, wird er doch bei Schätzung seines Vermögens in Anschlag zu bringen, und davon in gleicher Weise wie von Leibrenten, Renten oder Zinsen den Schoß zu entrichten haben. — In manchen Fällen wird eine solche Nutzung als eine Leibrente bezeichnet werden können, was z. B. dann der Fall sein wird, wenn Jemand die Nutzung an den Aufkünften eines Capitals überwiesen ist. In andern Fällen wird man sie aber doch nicht als eine Leibrente qualificiren können. Wäre z. B. einem hiesigen Staatsgenossen eine einem Auswärtigen oder vom Schoße Befreiten zuständige Jagdgerechtigkeit oder ein demselben gehöriges Landhaus zu eigener Benutzung nießbräuchlich überwiesen; so wird man eine solche Benutzung doch nicht unter den Begriff einer Leibrente, Rente oder Zinse bringen können. Dieses Nutzungsrechts muß daher auch besonders gedacht werden. Nun könnte man zwar oben bei den Leibrenten dieses Nutzungsrecht einschalten; allein theils gehört dasselbe doch hieher, wo vom Nießbrauche überhaupt die Rede ist, theils wird der Gegenstand anschaulicher und verständlicher, wenn er hier berührt wird.

Daß die vom Schoße und Collecten Befreiten auch in Hinsicht des ihnen zuständigen Nutzungsrechts die ihnen eingeräumte Befreiung genießen, versteht sich von selbst; denn wem das Mehr gegeben ist, dem kann auch das Mindere nicht streitig gemacht werden, und es würde sich wirklich sonderbar ausnehmen, wenn man einen Befreiten der ein großes Vermögen eigenthümlich erlangte, frei lassen, ihn aber, wenn ihm nur der Nießbrauch an demselben zufiele, besteuern wollte.

In der älteren Schoßordnung findet sich am Schlusse dieses Abschnittes noch folgender Satz:

„Wenn solche Personen, welche nicht hiesige Bürger oder Schutzverwandte sind und sich nicht häuslich hier oder im hiesigen Gebiete niedergelassen haben, Häuser, Gärten oder Ländereien in der Stadt, den Vorstädten, in Begefac oder im sonstigen Gebiete besitzen oder erhalten, so haben sie den Schoß von solchen Grundstücken zu bezahlen, wosern nicht der Abschoß davon entrichtet worden ist.“

Diese Vorschrift bezieht sich auf die ältere Zeit, in welcher in der Regel nur Bürger Grundeigenthum besitzen konnten. Ausnahmsweise wurde zwar auch Nicht-Bürgern der Besitz von Grundeigenthum gestattet, aber dann nur unter der Bedingung, daß sie von demselben den Bürgern gleich den Schoß bezahlen mußten. Hatten sie inzwischen von dem Werthe ihres Grundeigenthums den Abschoß bezahlt, so waren sie von jener Abgabe frei.

Die Zeiten haben sich geändert, und es kann gegenwärtig der Nicht-Bürger so gut wie der Bürger ohne alle Einschränkung Grundeigenthum besitzen, und so ist jene Vorschrift in neuerer Zeit ganz außer Gebrauch gekommen. Es würde aber doch ganz unpassend sein, wenn man jetzt noch die fremden Grundeigenthümer zur Entrichtung einer Vermögenssteuer, was ja der Schoß ist, herbeiziehen wollte, zumal das Grundeigenthum gegenwärtig mit einer Abgabe belastet ist, was in früherer Zeit nicht der Fall war.

Jene Vorschrift wird daher nach Ansicht der Deputation wegfallen müssen.

Das im VII. Abschnitte über die „Art und Weise der Hebung des Schoßes und der Collecten“ Angeführte, ist größtentheils aus der älteren Schoßordnung entnommen. —

Eingeschaltet ist hier, was oben über die Art und Weise der Erhebung des Schoßes von dem besondern Vermögen der Ehefrau bemerkt wurde. — Der Zusatz, daß diejenigen welche ohne das Bürger- oder Einsassen-Recht zu besitzen, als heimatbsberechtigte Staatsangehörige den Schutz des Staats genießen und als solche auf die gewissenhafte Entrichtung des Schoßes nicht beeidigt sind, eine gleiche eidliche Versicherung auszustellen haben, als die schoßpflichtigen Frauenspersonen, sofern ihnen ein schoßbares Vermögen zuständig ist, dürfte fast überflüssig erscheinen, da der Fall, daß ein solcher Steuerpflichtiger der ein schoßbares Vermögen besäße und das Bürger- oder Einsassen-Recht nicht erworben hätte, wohl nicht leicht vorkommen wird. — In der Regel wird man nämlich solche Staatsgenossen, wenn sie ein schoßbares Vermögen besitzen, auch dann, wenn sie keinen Hausstand oder selbständigen Erwerb begründen oder sich nicht verheirathen wollen, zur Erwerbung des Bürger- oder Einsassen-Rechts anzuhalten haben. — Es könnte sich aber der Fall ereignen, wo das aus besonderen Rücksichten unzulässig erschiene, und nur in einem solchen gewiß höchst seltenen Falle müßte man sich dann mit der eidlichen Versicherung begnügen. Alle diese heimatbsberechtigten Staatsangehörigen, sobald sie das Alter der Volljährigkeit erlangt haben, auf die getreue Entrichtung des Schoßes zu beeidigen, weil einmal Einer oder der Andere unter ihnen

in die Lage kommen könnte Schosß zu bezahlen, würde auf der einen Seite zu weit führen, auf der andern Seite aber deshalb bedenklich sein, weil dadurch leicht eine besondere Classe von Staatsgenossen, eine Art Beisassen gebildet werden könnte, die in unsern Staatsorganismus nicht paßt.

Neu ist ferner, daß die in Vegesack und Bremerhaven wohnhaften Bürger der Stadt und Vorstadt auch in ihrem Wohnorte den Schosß bezahlen können; — daß ein nach der Schosßerhebung eingelieferter Rückstand eines Schosßers bei der Depositencasse des Obergerichts bis zur nächsten Schosßerhebung verwahrlich niederzulegen sei; — und daß die Schosß-Behörde ermächtigt sei, die Zahlung von Collecten wegen gänzlichen Unvermögens für die zeitige Schosßerhebung zu erlassen.

Der erste und dritte Satz beruht in der bisherigen Observanz. Der zweite ist deshalb aufgenommen, weil, wenn in längeren Jahren kein Schosß erhoben wird, bei etwa eingetretenen Sterbefällen, die bei einem Mitgliede der Schosßbehörde verfügte Deposition in Vergessenheit gerathen könnte.

Weggelassen ist dagegen die in der älteren Schosßordnung enthaltene Bestimmung, daß diejenigen, welche die von ihnen auszustellende eidliche Verpflichtung bei dem nächsten Schosse nicht einliefern, in eine Geldstrafe von 25 R verfallen sollen, weil es ja in der Befugniß der Schosßbehörde liegt, den Schosß nicht eher anzunehmen, bis jene eidliche Verpflichtung beigebracht ist, und sie die Pflichtigen dazu jederzeit anhalten kann, überdies es auch unpassend erscheint, das Unterlassen der Einlieferung jener Verpflichtung so hoch zu bestrafen, während die etwa unterlassene Einlieferung des Schosßes überall mit keiner Strafe bedroht ist.

Der VIII. und letzte Abschnitt enthält „eine transitorische Verfügung,“ die für den Fall aufgenommen ist, daß die in Hinsicht der Befreiten in Vorschlag gebrachten abändernden Bestimmungen ganz oder theilweise angenommen werden. — Es ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß man nicht beabsichtigen wird, einmal erworbene Rechte anzutasten.

Unter-Anlage a. zu E.**Entwurf**

einer

Schoß-Ordnung.**I. Was Schoß und Collecten sind.**

Der Schoß ist eine reine Vermögens-Abgabe, der in der Regel jedes Vermögen, welches 1000 R und darüber beträgt, nach einem procentweise festgesetzten Maßstabe unterworfen ist.

Collecten dagegen sind eine Abgabe, wobei theils auf das Vermögen, theils auf das Gewerbe Rücksicht genommen wird, und die von denjenigen zu entrichten ist, deren Vermögen den Betrag von 1000 R nicht erreicht. Der höchste Ansaß dieser nach monatlichen Beträgen berechneten Abgabe bleibt stets unter dem niedrigsten Satze des zu erhebenden Schoßes. — Es steht indessen Jedem, dessen Vermögen die Summe von 1000 R nicht erreicht, frei, sich der Entrichtung von Collecten durch Zahlung des Schoßes zu entziehen.

II. Wer zur Zahlung des Schoßes oder der Collecten verpflichtet ist.

Zur Entrichtung des Schoßes oder der Collecten sind persönlich verpflichtet:

- 1) Alle diejenigen, denen das Bürgerrecht der Stadt oder Vorstadt, oder das Einsassenrecht zu Vegesack oder Bremerhaven zusteht, selbst dann, wenn sie im Auslande wohnen.
- 2) Diejenigen, welche ohne das Bürger- oder Einsassen-Recht zu besitzen, als heimathsberechtigte Staatsangehörige den Schutz des Staats genießen, in der Stadt und Vorstadt, sowie zu Vegesack und Bremerhaven.
- 3) Die Eingefessenen des übrigen Gebiets, welche jedoch nicht einzeln unmittelbar Schoß oder Collecten zahlen, sondern nach Maßgabe desfalls erlassener gesetzlicher Bestimmungen einstweilen in ihrer Gesammtheit eine dem Betrage des verwilligten Schoßes und Collecten entsprechende Aversionalsumme zu entrichten haben, die nach gesetzlich festgestellten Grundsätzen unter die Einzelnen vertheilt und folchergestalt von denselben erhoben wird.

- 4) Die Fremden, welche hieselbst in Folge bestehender Staats-Verträge, den hiesigen Bürgern gleich, Gewerbsrechte üben.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes ruht aber auch

- 5) auf dem Vermögen, welches sich in der sogenannten todten Hand befindet, mit den unten ausgeführten Ausnahmen, sowie
- 6) auf den ungetheilten, in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und Gütern, — und zwar in der Maße, daß die Verwalter jenes Vermögens und dieser Erbschaften und Güter von dem Betrage, wenn derselbe die Summe von 1000 ₰ erreicht, den Schoß zu entrichten gehalten sind.

Bei ruhenden oder sub beneficio inventarii angetretenen Erbschaften sind die Curatoren oder Beneficial-Erben ebenfalls zur Zahlung des Schoßes verpflichtet, sobald sich herausstellt, daß ein überschießendes Vermögen von mindestens 1000 ₰ vorhanden ist, und die Erwerber der Erbschaft der Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes oder der Collecten unterliegen.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung des Schoßes und der Collecten für die unter 1 und 2 aufgeführten Pflichtigen tritt ein, sobald sie entweder einen Hausstand oder selbständigen Erwerb begründet oder das Alter der Volljährigkeit erlangt haben, oder endlich durch Ertheilung der sogenannten *venia aetatis* für volljährig erklärt sind; doch unterliegt auch das Vermögen der Minderjährigen, welche noch keinen eigenen Hausstand errichtet haben, noch keinen selbständigen Erwerb betreiben, oder noch nicht für volljährig erklärt sind, unter den nachstehend angegebenen Verhältnissen der Schoßabgabe.

Während bestehender Ehe hat der Ehemann für sich, seine Ehefrau und Kinder den Schoß von dem gemeinschaftlichen Vermögen, dem Sammtgute, zu entrichten, sowie er auch, im Falle dasselbe den Betrag von 1000 ₰ nicht erreicht, für sich und seine Ehefrau Collecten zu zahlen hat.

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten getrennt, so wird, wenn die Frau vor dem Manne verstirbt, dadurch wesentlich nichts verändert. Ist aber die Frau die Längstlebende, so geht die Verpflichtung der Zahlung des Schoßes in gleicher Weise auf die Wittwe über, und hat auch sie Collecten zu zahlen, wenn das vorhandene Vermögen unter 1000 ₰ beträgt.

Tritt aber eine gänzliche Trennung der Ehe durch eine gerichtliche Scheidung ein, so hat alsdann ein jeder der Ehegatten von seinem und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft verbleibenden Kinder Vermögen den Schoß, oder falls kein schoßbares Vermögen vorhanden ist, Collecten zu bezahlen.

Besitzt eine Ehefrau ein abgesondertes Vermögen, so hat der Ehemann dasselbe, wenn es unter seiner Verwaltung steht, jederzeit mit dem Sammtgute, oder falls keine Gütergemeinschaft stattfindet, mit seinem Vermögen zusammen zu rechnen, und wenn dieses beiderseitige Vermögen den Betrag von 1000 ₰ und darüber erreicht, von dem ganzen Betrage den Schoß zu entrichten, wogegen, wenn nach Zusammenrechnung des Ver-

Vermögens beider Ehegatten kein schosbares Vermögen vorhanden sein sollte, er nur zur Zahlung von Collecten verpflichtet ist.

Die gleichen Bestimmungen finden Anwendung wenn das abgesonderte Vermögen der Ehefrau zwar nicht von dem Ehemanne verwaltet wird, derselbe aber von dem Bestande dieses Vermögens eine so genaue Kenntniß erlangt hat, daß er danach den Schoß oder Collecten seiner eidlichen Verpflichtung gemäß zu bezahlen sich im Stande befindet.

Sollte er indessen, weil ihm jene genaue Kenntniß des Vermögens-Bestandes seiner Ehefrau abgeht, Bedenken tragen, dasselbe bei Entrichtung des Schoßes oder der Collecten von seinem Vermögen und Erwerbe in Anschlag zu bringen; so hat er der Schoß-Behörde die Anzeige zu machen, daß seine Ehefrau ein abgesondertes Vermögen besitze, und ist von diesem Vermögen, wenn dasselbe die Summe von 1000 R erreicht, der Schoß besonders zu bezahlen.

Wenn Minderjährige, welche weder einen Hausstand oder selbständigen Erwerb begründet haben, noch für volljährig erklärt sind, eigenes Vermögen besitzen, so ist zu unterscheiden, ob sie noch Eltern haben, oder ob sie als elternlose Kinder unter Vormundschaft stehen.

Im ersten Falle ist von dem Vermögen der Minderjährigen der Schoß zu bezahlen, wenn dasselbe 1000 R oder darüber beträgt. Im letzten Falle unterliegt das Vermögen des Minderjährigen nur dann der Schoßabgabe, wenn dasselbe den Betrag von 3000 R oder darüber erreicht.

Steht inzwischen den Eltern ein Nutzungsrecht an dem Vermögen ihrer minderjährigen Kinder zu, so haben sie solches mit ihrem Vermögen zusammen zu rechnen und wenn dieses gesammte Vermögen die Summe von 1000 R und darüber erreicht, von dem ganzen Betrage den Schoß zu entrichten.

Für die unter 4 aufgeführten Pflichtigen tritt die Verbindlichkeit zur Zahlung des Schoßes oder der Collecten mit dem Ablaufe des sechsten Monats seit der Ausübung der ihnen zugestandenen Gewerbsrechte, nach Maßgabe des §. 10. der Verordnung vom 20. April 1829 ein.

III. Wer von der Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes und der Collecten befreit ist.

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes und der Collecten sind befreiet:

A) Wegen besonderer Amts- oder Standes-Verhältnisse:

- a) Die an den Kirchen der Stadt, der Vorstädte und des Gebiets angestellten Prediger.
- b) Die ordentlichen Lehrer der Hauptschule.
- c) Die zum besoldeten Militär gehörigen Personen.

In Hinsicht dieser Befreiungen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- 1) Den unter A, a, b, aufgeführten Befreiten, deren Ehefrauen und Wittwen, stehet die Befreiung zu für ihre Lebenszeit.

Nur wenn einer dieser Befreiten aus rechtsbegründeten Ursachen seines Amtes entsetzt werden sollte, fällt diese Befreiung weg.

- 2) Die Kinder derselben nehmen an dieser Befreiung nicht Theil und ist daher von deren besonderen Vermögen bei Lebzeiten der Eltern auch während ihrer Minderjährigkeit der Schoß zu bezahlen, wenn das Vermögen des einzelnen Kindes 1000 ₰ oder darüber beträgt. Doch fällt die Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes weg, insofern den Eltern der Nießbrauch an diesem Vermögen zuständig ist. — Sind die Eltern während ihrer Minderjährigkeit verstorben, so kommen die allgemeinen Bestimmungen in Ansehung des von dem Vermögen der Minderjährigen zu entrichtenden Schoßes in Anwendung.
- 3) Die unter A. c, aufgeführten Befreiten genießen für sich und ihre Ehefrauen die ihnen zugestandene Befreiung nur während der Dauer ihrer Dienstzeit. Wenn sie inzwischen im Dienste dienstunfähig geworden, oder nach fünf und zwanzigjähriger Dienstzeit ehrenvoll entlassen sind, steht ihnen die Befreiung für ihre Person und ihre Ehefrauen auf Lebenszeit zu. In diesem Falle, sowie alsdann, wenn der Ehemann während der Dienstzeit verstorben ist, kommt auch den Wittwen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, die Befreiung zu Gute.

Die Kinder dieser Befreiten sind nicht frei vom Schoße und finden so nach die obigen Bestimmungen in Betreff des von dem Vermögen der Minderjährigen zu entrichtenden Schoßes auch auf sie Anwendung, wobei indessen die Verpflichtung zur Entrichtung des Schoßes, bei Lebzeiten ihrer Eltern cessirt, wenn und soweit denselben der Nießbrauch an dem besondern Vermögen ihrer Kinder zusteht.

- 4) Bei allen vorstehend unter A. a, b, c, erwähnten Befreiten gilt die Regel, daß wenn einer derselben, neben seinem Amte oder Stande, weshalb ihm die Befreiung zugestanden ist, ein wirkliches selbständiges Gewerbe betreibt, alsdann, so lange er solches Gewerbe betreibt, für ihn und seine Ehefrau die Befreiung wegfällt. Auch für die Ehefrauen und Wittwen findet diese Bestimmung Anwendung, insofern sie ein solches Gewerbe abge sondert betreiben. — Da indessen nicht jede Nebenbeschäftigung als Betreibung eines Gewerbes betrachtet werden kann, so steht in zweifelhaften Fällen der Schoß- Behörde die Beurtheilung und Entscheidung darüber zu, ob der Fall der Betreibung eines wirklichen Gewerbes eingetreten ist oder nicht.

B. Wegen sonstiger Verhältnisse sind ferner befreiet:

- a. Diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht erhalten haben, insofern sie nicht im Bremischen Staate ein bürgerliches Gewerbe treiben, indem während der Dauer solchen Betriebes die Befreiung wegfällt.
- b. Diejenigen, welche bei Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb dem Bremischen Staatsgebiete, die Prolongation des Bürger- oder Inassen- Rechts erlangt haben, so lange dieses Verhältniß dauert.

IV. Wer von der Verpflichtung zur Zahlung der Collecten befreiet ist.

Befreiet sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Collecten — nicht aber von Entrichtung der Schoßabgabe:

A. Wegen besonderer Amts- oder Dienst-Verhältnisse:

a. Die ordentlichen Lehrer an den mit den Kirchen in Verbindung stehenden Schulen, an den Armen- und Freischulen und an den Waisenhäusern, so wie die an den Kirchen angestellten Küster und Organisten — sowohl in der Stadt und Vorstadt als im Gebiete.

b. Die nachstehend specificirten Angestellten, als:

Die Kirchendiener in der Stadt und Vorstadt, die Custoden der Hauptschule, die Hausväter am Armenhause, Krankenhause, Mannhause und Isabeen-Gasthause. Die Dekonomen am Arbeitshause und Werkhause. Die Hausväter an den Waisenhäusern. Der Cassirer an der St. Petri-Kirche. Die Schreiber am Armen-Institute und Arbeitshause. Das untere uniformirte Polizei-Personal mit Einschluß der Sauvegarden. Die Armenaufseher und Armenvögte.

Den unter a. und b. aufgeführten Befreieten und ihren Ehefrauen steht die Befreiung nur während der Dauer ihrer Anstellung zu. Sind sie inzwischen wegen Alters- oder Körperschwäche entlassen, so erstreckt sich die Befreiung für ihre Personen, Ehefrauen und Wittwen auf Lebenszeit. Stirbt ein solcher Angestellter während der Zeit, als er noch im Amte oder Dienste sich befand, so genießt auch die Wittve die Befreiung für ihre Lebenszeit. Die Wiederverheirathung der Wittwen zieht indessen selbstredend den Verlust der Befreiung nach sich.

B. Wegen sonstiger Verhältnisse.

a. Die unverehelichten volljährigen Töchter von Bürgern, Eingefessenen von Vegesack und Bremerhaven und von heimatberechtigten Staatsangehörigen, welche sich noch bei ihren Eltern aufhalten. —

b. Die Bürger der Stadt und Vorstadt, die Eingefessenen zu Vegesack und Bremerhaven und die volljährigen heimatberechtigten Staatsangehörigen, sowie die volljährigen Kinder derselben, die sich in Anderer Kost und Lohn befinden, so lange sie in solchem Dienstverhältnisse verbleiben.

Führen sie dieses Dienstverhältnisses ungeachtet einen eigenen Hausstand, so fällt die Befreiung weg.

c. Die in den nachbenannten milden Stiftungen, nämlich: dem Mannhause, Catharinenstifte, St. Rembertihospital, und Isabeen Gasthause aufgenommenen Personen.

d. Diejenigen über deren Vermögen ein Debitverfahren eingeleitet ist, während der Dauer solchen Verfahrens. Ist bei erklärter Insolvenz nur ein

Moratorial-Verfahren eingetreten, so findet zwar auch während dieses Verfahrens eine einstweilige Befreiung Statt. Sollte sich jedoch nach beendigtem Verfahren ein überschießendes Activ-Vermögen herausstellen, so ist dasjenige nachzuzahlen, was von diesem Vermögen an Schoß oder Collecten zu entrichten gewesen wäre.

- e. Diejenigen, welche von der öffentlichen Armenpflege Unterstützungen erhalten, sowie die in dem Krankenhause, den Wittwen- und Armenhäusern und in den Gottesbuden aufgenommenen Personen.

Auch bei den hier unter A. a, b, aufgeführten Befreieten gilt die oben angegebene Bestimmung, daß, wenn einer derselben neben seinem Amte oder Anstellung, weshalb ihm die Befreiung zugestanden ist, ein wirkliches selbständiges Gewerbe betreibt, für ihn und seine Ehefrau die Befreiung wegfällt, wie denn auch die Ehefrauen und Wittwen dieser Beamten und Angestellten, welche ein solches Gewerbe abgesondert betreiben, so lange solcher Betrieb stattfindet, von der Befreiung ausgeschlossen sind.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den unter B. a, b, c, erwähnten Befreieten, welche, so lange sie ein wirkliches selbständiges Gewerbe betreiben, auf die Befreiung keinen Anspruch zu machen berechtigt sind. Wenn es in allen diesen Fällen zweifelhaft erscheint, ob das Gewerbe, welches die erwähnten Befreieten betreiben, als ein solches wirklich angesehen werden mag, so steht auch hier der Schoßbehörde darüber die Beurtheilung und Entscheidung zu.

V. Welche Befreiungen in Ansehung des Vermögens, das sich in der sogenannten todten Hand befindet, eintreten.

In Betreff des in der sogenannten todten Hand befindlichen Vermögens finden folgende Befreiungen statt. Ganz frei von der Schoßabgabe ist:

- a) Das Vermögen aller öffentlichen Staatsanstalten, der Stadt-Commune und der Land-Gemeinden, der Kirchen und Schulen sowie der öffentlichen und Privat-Stiftungen und Vereine zu wohlthätigen oder milden Zwecken.

Zu den Letztern sind namentlich zu zählen, die Stiftungen für Stipendien, für Unterstützungen und Gaben an Bedürftige, die Sterbe-, Wittwen- und Krankencassen, die Cassen der Bruderschaften, welche gleich den Sterbecassen die Beschaffung anständiger Beerdigungen der Mitglieder und deren Angehörigen bezwecken, die Krankenvereine, Frauen-Vereine, Kinder-Bewahranstalten, der Taubstummen-Verein, Jünglings-Verein, Verein für entlassene Gefangene, Verein zum Wohlthun, Gustav-Adolphs-Verein, Missions-Verein, die Bibel-Gesellschaft und andere ähnliche Gesellschaften und Vereine, bei denen es weder auf Vortheil noch Genuß der Teilnehmer, sondern lediglich auf Förderung oder Erreichung wohlthätiger oder milder Zwecke abgesehen ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei solchen Familienstiftungen, deren Aufkünfte nicht für Bedürftige im Allgemeinen, sondern vorzugsweise oder zunächst zum Vortheil und Nutzen

Nutzen der bedürftigen Familienglieder bestimmt sind. Diese Stiftungen unterliegen der Schosßabgabe, sobald der Bestand ihres Vermögens die Summe von 5000 fl übersteigt, und haben die Verwalter für deren Berichtigung Sorge zu tragen.

b) Das Vermögen der Stiftungen und Vereine, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken.

Den unter a, b, erwähnten Privat-Stiftungen und Vereinen steht die Befreiung nur in soweit zu, als ihre Wirksamkeit auf die hier hervorgehobenen wohlthätigen und milden Zwecke gerichtet ist. Wenn sie daher noch andere Zwecke als diese verfolgen, so sind sie in Ansehung des Vermögens welches dazu in Anwendung zu bringen ist, nicht frei. — Dagegen sind aber auch die Stiftungen und Vereine, welche, zunächst und vorzugsweise zu andern Zwecken errichtet, sich auch die Förderung von Kunst und Wissenschaft oder sonstiger wohlthätiger oder milder Anstalten angelegen sein lassen, in Hinsicht ihres Vermögens, welches hiezu verwandt wird — wie namentlich in Betreff ihrer Bibliotheken und Sammlungen — frei.

VI. Wovon der Schosß zu entrichten ist, und wie die desfalls vorzunehmende Schätzung des Vermögens zu bewirken sei.

Der Schosß ist zu entrichten von Allem, was zum Vermögen gehört, es bestesse in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, ausstehenden Forderungen, in baarem Gelde, oder was sonst dahin gerechnet werden kann. Auch kommt es überall nicht darauf an, wo sich die einzelnen Vermögenstheile, ob hier oder im Auslande befinden, und ob dieselben auch auswärts versteuert werden müssen oder nicht; denn selbst dasjenige Vermögen, welches auswärts einer Steuer, welcher Art sie auch sein möge, unterliegt, ist nicht frei. Ebenfowenig dasjenige Vermögen, welches keine Nutzungen abwirft; doch wird nur das reine, nach Abzug der Schulden übrig bleibende Vermögen verschosßt.

Zu diesem Zwecke hat ein Jeder das Vermögen, welches er zu verschossen hat, so genau als möglich nach seinem wahren Werthe zu schätzen. Bei solcher Schätzung hat er, was die Immobilien betrifft, wozu alles Grundeigenthum, an Häusern, Gebäuden, Gärten, Ländereien zu zählen ist, in Anschlag zu bringen, welchen Werth dasselbe zu der Zeit, zu welcher der Schosß erhoben wird, wirklich hat. Es ist daher weder darauf Rücksicht zu nehmen, was dieselben etwa früher gekostet, noch welchen höheren oder geringeren Werth sie zu einer andern Zeit etwa gehabt haben mögen, und nur der gegenwärtige wahre Werth ins Auge zu fassen.

In Hinsicht der Ländereien, welche zu Lehn, zu Meierrecht oder auf Erbenzins ausgegeben sind, hat der Lehns- oder Gutsherr sein lehns- oder gutsherrliches oder Erbenzinsherrn-Recht mit Rücksicht auf die zu erhebenden Lehnsgefälle, den jährlichen Meier- oder Erbenzins, den Weinkauf und das ihm etwa zustehende Heimfallsrecht in Anschlag zu bringen; wogegen der Lehnsmann, Meier oder Erbenzinnsmann das nutzbare Eigenthum oder Nutzungsrecht, welches ihm an dem zu Lehn, Meierrecht oder auf Erbenzins eingegebenen Grundeigenthum zusteht, dergestalt zu berechnen hat, was

es nach Absatz der darauf ruhenden Prästationen an Lehnsgefällen, Zins, Weinkauf und etwaigem Heimfallsrechte wirklich werth ist.

Auf gleiche Weise ist das Mobiliar-Vermögen nach seinem wahren Werthe, den es zur Zeit der Erhebung des Schoffes hat, zu schätzen.

Anlangend die Kaufmannsgüter und Waaren, welche sich hier oder auswärts befinden, so hat solche ein Jeder so zu verschossen, wie er sie zur Zeit werth hält. Doch behält der Schoffer die Freiheit, die für seine Rechnung kommenden unterwegs befindlichen Waaren, auch nach dem Einkaufspreise zu verschossen.

Hier oder auswärts ausstehende Forderungen, hat man anzuschlagen, wie man sie zur Zeit werth erachtet.

Wem Leibrenten oder jährliche Renten oder Zinsen zuständig sind, der muß berechnen, welchen Capitalwerth dieselben zur Zeit der Hebung des Schoffes haben. Bei dieser Berechnung ist zu berücksichtigen theils der Betrag der Leibrenten, Renten oder Zinsen, theils die Dauer der Hebung derselben, wobei, wenn Letztere auf Lebenszeit bestimmt wurde, die wahrscheinliche Lebensdauer des zur Hebung Berechtigten nach den desfalls geltenden allgemeinen Regeln als Maßstab zum Grunde zu legen ist. Der hiernach ermittelte Capitalbetrag während der ganzen Dauer der Hebung ist auf den Werth zu reduciren, welchen derselbe zur Zeit der Hebung des Schoffes hat, und solchergestalt bei der Schätzung des zu verschossenden Vermögens in Anschlag zu bringen.

Das, woran einem Andern die Nutznießung zusteht, hat der Nutznießer während der Dauer solcher Nutznießung, bei Schätzung seines Vermögens in Anschlag zu bringen, und nicht der Eigenthümer.

Ist der Nutznießer kein Bremischer Staatsgenosse, und somit persönlich der Abgabe des Schoffes und der Collecten nicht unterworfen, der Gegenstand der Nutznießung ist aber Eigenthum eines der Schoßabgabe unterworfenen Staatsgenossen und steht zugleich im Bremischen Staate unter Verwaltung eines eidlich verpflichteten Staatsangehörigen, so hat der Verwalter, er sei der Eigenthümer oder ein Dritter, von dem Werthe des Gegenstandes der Nutznießung den Schoß zu bezahlen, und ist sodann berechtigt, die desfalligen Auslagen von dem Ertrage der Nutzungen abzuziehen und dem Nutznießer in Rechnung zu bringen. — Ist der Verwalter eines solchen im Bremischen Staate unter Verwaltung stehenden Gegenstandes der Nutznießung ein Fremder und dem Staate nicht durch Eid und Pflicht verbunden, so haben der Eigenthümer oder die Vertreter desselben der Schoß-Behörde von der Verwaltung und dem Gegenstande der Verwaltung ihrer eidlichen Verpflichtung gemäß eine Angabe zu machen, und hat der Verwalter nach dieser Angabe den Schoß zu berichtigen.

Wird endlich der Gegenstand der Nutznießung, welcher Eigenthum eines der Schoßabgabe unterworfenen Staatsangehörigen ist, und woran einem Auswärtigen der Nießbrauch zusteht, zugleich auswärts verwaltet, so cessirt die Schoßerhebung, so lange dieses Verhältniß dauert.

Steht

Steht dagegen einem zur Zahlung des Schoffes oder der Collecten Verpflichteten die Nutzung an Gegenständen zu, die Eigenthum eines dem Bremischen Staate nicht Angehörigen oder eines vom Schoffe und Collecten Befreiten sind, so hat derselbe zwar von dem Werthe der Gegenstände seiner Nutznießung weder Schoß noch Collecten zu bezahlen, er ist aber verpflichtet, den Werth seines Nutzungsrechts, mit Rücksicht auf die Vortheile, die ihm daraus zufließen, bei Schätzung seines Vermögens in Anschlag zu bringen und davon in gleicher Weise, wie oben in Betreff der Leibrenten vorgeschrieben ist, den Schoß oder Collecten zu entrichten.

Die vom Schoffe und Collecten Befreiten, denen ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, genießen auch in Ansehung dieses Nutzungsrechts die ihnen zugestandene Befreiung. Dagegen haben die bloß von den Collecten Befreiten die Befreiung nur in sofern, als der Werth des Gegenstandes ihrer Nutzung oder ihres Nutzungsrechts den Betrag eines schosßbaren Vermögens nicht erreicht, und müssen daher den Schoß entrichten, wenn derselbe 1000 R und darüber beträgt.

VII. Art und Weise der Hebung des Schoffes und der Collecten.

Zur Hebung des Schoffes und der Collecten ist eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft angeordnet, welche in der Stadt und Vorstadt den Schoß unmittelbar erhebt und die Collecten durch angestellte Einsammler einfordern läßt.

In Vegesack und Bremerhaven sind die Gemeinde-Vorstände mit Erhebung des Schoffes und der Collecten beauftragt, welche vom Senate in Eid und Pflicht genommen werden, den Schoß und die Collecten nach gesetzlicher Vorschrift zu erheben und den erhobenen Betrag an die Schoß-Deputation getreulich abzuliefern.

Die Schoß-Deputation läßt die Schoßbücher und Collectanten-Register der Stadt und Vorstadt anfertigen, welche für Vegesack und Bremerhaven von den Gemeinde-Vorständen unter Obrigkeitlicher Aufsicht angefertigt werden. Die Hebung selbst geschieht zu Vegesack und Bremerhaven ebenfalls unter Obrigkeitlicher Aufsicht, und haben die Gemeinde-Vorstände bei Ablieferung des Betrages ihrer Hebung auch die Schoßbücher und Collectanten-Register der Schoß-Deputation einzuliefern, welche die erhobenen Gelder bei ihrer Hebung mit verrechnet.

Die in Vegesack und Bremerhaven wohnhaften Bürger der Stadt und Vorstadt können den Schoß oder die Collecten auch an ihrem Wohnorte entrichten, und sind von den Gemeinde-Behörden dazu anzuhalten, wenn sie nicht nachweisen, daß sie ihrer desfalligen Verpflichtung bereits in der Stadt nachgekommen sind. Die im übrigen Gebiete wohnhaften Bürger der Stadt und Vorstadt haben aber jene Abgabe in der Stadt zu zahlen, und werden die Landpolizei-Behörden die Verfügung treffen, daß der Schoß-Deputation eine Aufgabe jener Bürger zeitig zugestellt werde.

Jeder Schoffer ist verbunden, von jedem besondern Vermögen, das er zu verschossen hat, den Betrag eines Schoffes von 1000 R den mit der Hebung beauftragten Behörden offen zu entrichten; er kann aber das übrige Geld, welches er als Schoffer erlegt, und welches nur in Bremer Geld oder in gutem wichtigem Golde bezahlt werden soll, ohne es vorzuzeigen, in die Schoßliste werfen. Entrichtet er

für einen Andern den Schoß, so hat er ebenfalls für denselben den Betrag eines Schoßes von 1000 R offen einzuliefern, was überschießt aber in einem mit dem Siegel des Betheiligten versehenen Verschlusse vorzuzeigen und nach Recognition des Siegels von Seiten der Behörde, auch durch ihn selbst bewirkten Eröffnung des Verschlusses ohne Angabe oder Vorlegung des Inhalts in die Schoßliste zu werfen.

Bei ungetheilten in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und Gütern wird auf gleiche Weise verfahren, wenn ein schoßbares Vermögen von 1000 R und darüber vorhanden ist. —

Der Regel nach muß jeder in Person den Schoß einreichen, ist aber Jemand durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige gültige Ursache daran verhindert, so darf er den Schoß nur durch einen bekannten auf die getreue Entrichtung des Schoßes Beeidigten versiegelt einreichen lassen.

Das schoßbare, besondere Vermögen einer Ehefrau ist in der Regel von dem Ehemanne auf die oben angegebene Weise zu verschossen. Findet derselbe jedoch Bedenken den Schoß zu entrichten, weil er von dem Bestande dieses separaten Vermögens seiner Ehefrau sich nicht hinlänglich hat unterrichten können, so ist solcher, wenn sich die Verwaltung dieses Vermögens in den Händen eines zur Entrichtung des Schoßes eidlich Verpflichteten befindet, von dem Verwalter, wenn es aber von der Ehefrau oder einem nicht eidlich Verpflichteten verwaltet wird, von der Ehefrau selbst zu berichtigen.

Auf gleiche Weise ist es in Hinsicht des abgesonderten schoßbaren Vermögens der Kinder zu halten, für welche der Vater oder sonstige Verwalter, oder die Vormünder und Curatoren den Schoß einzubringen haben.

Schoßpflichtige Frauenspersonen können den Schoß, wenn sie Anstand finden denselben persönlich einzureichen, auch durch einen bekannten auf Entrichtung des Schoßes Beeidigten einreichen lassen, wobei ebenso verfahren wird, als wenn ein Schoßpflichtiger für den andern den Schoß eingeliefert hat.

Solche Frauenspersonen, für welche nicht ein Beeidigter, als Ehemann, Vater oder Vormund, den Schoß einliefert, sondern die selbständig Schoß zu bezahlen haben, wozu auch die Ehefrauen zu zählen sind, welche von ihrem separaten Vermögen den Schoß besonders entrichten müssen, sind gehalten, beim Eintreten dieses Verhältnisses, eine ihnen mitzutheilende eidliche Versicherung des Inhalts:

„daß sie den jedesmaligen durch Rath und Bürgerschaft beliebten Schoß, der Schoß-Ordnung gemäß redlich bezahlen wollen,“

auszustellen, und durch zwei beeidigte Schoßpflichtige bescheinigen zu lassen, daß ihnen der Inhalt der Eidesformel erklärt worden, und sie dieselbe unterschrieben haben.

Eine gleiche eidliche Versicherung haben diejenigen auszustellen, welche, ohne das Bürger- oder Einsassen-Recht zu besitzen, als heimathsberechtigte Staatsangehörige den Schutz des Staats genießen, und als solche auf die gewissenhafte Entrichtung des Schoßes nicht beeidigt sind, sofern ihnen ein schoßbares Vermögen zuständig ist.

Im Falle Jemand bei eingetretener Abwesenheit vor Beendigung der Schoßerhebung den Schoß nicht durch einen andern Schoßpflichtigen hätte einreichen lassen: so hat er sofort nach seiner Zurückkunft, ohne abzuwarten, bis eine abermalige Erhebung des Schoßes angeordnet wird, den Rückstand, und nach Verlauf eines Jahres zugleich mit den Verzugszinsen zu fünf Procent von Zeit des Verzuges an, dem Vorsitzer der zur Schoßerhebung verordneten Behörde, oder einem Mitgliede dieser Behörde versiegelt einzuliefern. — Von der betreffenden Behörde wird jener Rückstand einstweilen in der Depositencasse des Obergerichts verwahrlich niedergelegt, sobald aber wieder eine Schoßerhebung stattfindet, wird derjenige, der im Rückstande verblieben, vorgefordert, der aus dem deposito wieder abgeforderte Rückstand ihm behändig, und er sodann aufgefordert, denselben zu eröffnen, und nachdem er davon den Schoß für 1000 \mathcal{F} offen dargelegt, den Ueberschuß ungezählt in die Schoßkiste zu werfen.

Bei Bezahlung des Schoßes wird vorausgesetzt, daß jeder seiner beschwornen Bürgerpflicht oder übernommenen eidlichen Verpflichtung eingedenk sein werde, und findet somit die Hebung lediglich auf Treue und Glauben Statt.

Sollte inzwischen die Schoß-Behörde aus besonderen Gründen sich veranlaßt finden, in die Rechtllichkeit eines Schoßers Mißtrauen zu setzen, so soll sie befugt sein, den eingebrachten Schoß, bevor er in die Schoßkiste geworfen wird, zu zählen, und sodann den Umständen nach die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Was die Erhebung der Collecten anlangt, so haben die zur Hebung des Schoßes verordneten Behörden, nachdem die Collectanten-Register angefertigt sind, die einzelnen Collectanten nach den zu erhebenden monatlichen Beträgen zu classificiren und danach den von ihnen zu leistenden Beitrag festzustellen.

Bei dieser Classification ist theils auf das Vermögen, theils aber auch auf das Gewerbe und in welcher Ausdehnung dasselbe betrieben wird, Rücksicht zu nehmen, und findet dieselbe in üblicher Weise, jedoch dergestalt Statt, daß die höchste Classe der Collectanten stets unter dem niedrigsten Ansätze des Schoßes verbleibt.

Etwaiige Reclamationen gegen die Ansätze sind bei der verordneten Schoß-Behörde anzubringen, welche darüber jedoch definitiv zu entscheiden hat. — Auch steht es dieser Behörde frei, völlig Unvermögenden, wenn sie gleich keine Unterstützung vom Armenwesen erhalten, die Zahlung von Collecten für die zeitige Schoßerhebung zu erlassen.

Findet sich Jemand unter den Collectanten angesetzt, der nach seiner Ueberzeugung sein Vermögen auf 1000 \mathcal{F} oder darüber anschlagen muß, so darf er sich dabei nicht beruhigen, sondern er muß der Schoß-Behörde anzeigen, daß er nicht zu den Collectanten gehöre, und alsdann von seinem Vermögen den Schoß entrichten.

Ist aber ein Collectant seiner Ueberzeugung nach auch nur zu niedrig geschätzt und mit einem nach seinen Verhältnissen zu geringen Beitrage angesetzt, so darf er sich eben so wenig dabei beruhigen, und muß alsdann der Schoß-Behörde anzeigen, daß und in welcher Maße er zu niedrig angesetzt sei, worauf sodann ein berechtigter Ansaß seines Betrages erfolgen wird.

Die Collecten werden übrigens von den angestellten Einsammlern nach den ihnen mitgetheilten Collectanten-Registern, in welchen der von der Schoß-Behörde verfügte Ansaß jedes einzelnen Contribuenten bemerkt worden, gegen Duitung erhoben, und haben dieselben den Betrag ihrer Hebungen ohne Verzug der Behörde einzuliefern.

Diese Einsammler sind auf die getreue und gewissenhafte Hebung und Ablieferung der erhobenen Gelder, so wie darauf zu vereiden, daß sie bei Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäfts nach bestem Wissen und Gewissen völlig unparteiisch verfahren wollen.

Der ganze Betrag des erhobenen Schosses und der Collecten in Stadt und Gebiet wird zunächst in der Schoßcasse verwahrlich niedergelegt, zu welcher die bei der Schoß-Deputation fungirenden Mitglieder des Senats einen, und die Mitglieder der Bürgerschaft zwei Schlüssel haben.

Von den erhobenen Geldern soll ohne Wissen und Willen der gesammten Deputation nichts ausgezahlt werden, und die Auszahlung nur in Gemäßheit der Bestimmungen von Rath und Bürgerschaft erfolgen.

VIII. Transitorische Verfügung.

Denjenigen, welchen in Gemäßheit der bisher in Kraft erhaltenen Schoßordnung wegen ihrer Amts- und Dienst-Verhältnisse Befreiungen zugestanden sind, bleiben die dadurch erlangten Rechte erhalten, und finden die in der gegenwärtigen Schoßordnung enthaltenen abändernden Bestimmungen auf sie keine Anwendung.

Anlage F.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
Inspection und Administration des
Krankenhauses.

Schon seit längerer Zeit ist häufig die Klage vernommen, daß unser öffentliches Krankenhaus seiner Localität nach dem Bedürfniß, wie dieses sich in den letzten Jahrzehnden herausgestellt habe, und den Anforderungen, die man bei Berücksichtigung der großartigen Verwendungen, die an andern Orten für öffentliche Krankenpflege geschehen sind, an den Staat zu machen berechtigt sei, nicht entspreche.

Bei unbefangener Prüfung der gegenwärtigen Beschaffenheit unsers Krankenhauses läßt es sich auch in der That nicht verkennen, daß mit der jetzigen Localeinrichtung erhebliche Uebelstände, und zwar solche verbunden sind, zu deren Abstellung die Verwaltungsbehörde, so sehr sie sich auch seither die Einführung aller thunlichen Verbesserungen hat angelegen sein lassen, nicht im Stande sich befindet.

Diese Uebelstände bestehen hauptsächlich in Folgendem:

- 1) Die Räumlichkeiten der Gebäude sind für den Bedarf unzulänglich. Bekanntlich wurde im Jahre 1823 unsere Kranken-Anstalt in das jetzige, vormals zum Waisenhause bestimmte Gebäude, nachdem dieses unter Zuziehung eines Hauses an der Wichelnburg thunlichst dazu eingerichtet war, verlegt. Schon im Jahre 1826 aber zeigte sich das Gebäude für die zunehmende Zahl der Kranken nicht ausreichend, und es wurde daher eine Vergrößerung desselben mittelst eines Anbaues bewerkstelligt. Seitdem hat aber in Folge der vermehrten Bevölkerung Bremens das Bedürfniß fortwährend zugenommen, und die Unzulänglichkeit des Gebäudes ist so wie überhaupt so auch namentlich dadurch immer fühlbarer geworden, daß es einestheils für Kranke aus höheren Ständen, welche ein abgesondertes Krankenzimmer gegen die dafür zu zahlende Vergütung begehren, an der erforderlichen Zahl solcher Zimmer fehlt und der Mangel an Raum eine Vermehrung derselben nicht gestattet, und daß andernteils eine

gehörige Sonderung der Kranken nach ihren persönlichen Verhältnissen überhaupt, so wie besonders nach den verschiedenen Krankheitsformen und namentlich bei solchen Uebeln, welche eine Ansteckung besorgen lassen, sich nicht erreichen läßt, vielmehr diesem sehr wesentlichen Erforderniß einer öffentlichen Kranken-Anstalt theils gar nicht, theils nur sehr unvollkommen entsprochen werden kann. Noch weniger hat daher dann auch unter solchen Umständen an eine etwanige Erweiterung der Anstalt, z. B. durch Abtheilungen für kranke Kinder, für Schwangere, Wöchnerinnen u. gedacht werden dürfen.

2) Im Innern des Hauptgebäudes finden sich mehrere wesentliche Uebelstände, die sich daraus, daß im Jahre 1823 das Haus nicht neu aufgeführt, sondern das damals schon vorhandene Gebäude, so viel dessen Beschaffenheit es gestattete, für Kranke eingerichtet ist, erklären, eben deshalb aber auch jetzt nicht füglich beseitigt werden können. Die Zimmer im Erdgeschos sind feucht und kalt. Besonders nachtheilig ist es aber, daß sämtliche Zimmer im ersten Stockwerk ungebührlich niedrig, ja mehrere Fuß niedriger als im zweiten Stockwerk sind, wodurch denn das für Krankenzimmer höchst wichtige Erforderniß der Erhaltung reiner Luft gar sehr beeinträchtigt wird.

3) Für das Irrenhaus, welches bekanntlich nach Aufhebung des St. Johannis-Klosters mit dem Krankenhause verbunden worden, ist das damals hinter demselben aufgeführte Gebäude, selbst nachdem aus Mangel an Platz das anfangs nicht für Kranke bestimmte Erdgeschos dazu so viel thunlich hat eingerichtet werden müssen, dem Raume nach überhaupt, besonders aber, wenn man die Anforderungen, die heutiges Tages nach dem Bedürfniß der Seelen-Heilkunde gemacht werden, erwägt, ungenügend. Dies ist selbst in der Art der Fall, daß die bei psychischen Kranken durchaus nöthige Absonderung der Kranken von einander, so wie die so wichtigen Sicherheitsvorkehrungen, um theils das Entweichen eines Kranken zu verhüten, theils Beschädigungen an eignen und fremden Personen unmöglich zu machen, keineswegs gehörig ausgeführt werden können.

Dazu kommt noch, daß das Erdgeschos des Gebäudes den Ueberschwemmungen der Weser ausgesetzt ist, wodurch dann nicht nur die Benutzung der untern Zimmer unterbrochen, sondern auch in den übrigen Theilen des Hauses Feuchtigkeit bewirkt wird.

4) Der hinter dem Hauptgebäude bis an die Weser sich erstreckende Garten ist an sich schon so beschränkt, daß er keine besondere Abtheilungen für männliche und weibliche Kranke gestattet, und er daher diesen so wie jenen nur in bestimmten Stunden des Tages zur ausschließlichen Benutzung geöffnet sein kann. Auch diese Einrichtung wird aber noch vollends dadurch verkümmert, daß bei der Verbindung des Irrenhauses mit dem Krankenhause der Garten gleichfalls für Geisteskranke benutzt werden und daher für diese ausschließlich in gewissen Stunden freigelassen werden muß.

Die vorstehenden Bemerkungen werden schon genügen, um den dringenden Wunsch nach einer Verbesserung der Localeinrichtung für unser öffentliches Krankenhaus zu rechtfertigen, so wie die Ansicht, daß eine durchgreifende Verbesserung nicht anders als mittelst eines Neubaus auf einem nach Lage und Größe dazu geeigneten Grundstück ausführbar sei.

Es muß daher der Inspection und Administration zur lebhaften Freude gereichen, daß jetzt durch die patriotischen Gesinnungen und Bestrebungen unserer Mitbürger die Verwirklichung dieses Wunsches eine so wesentliche Förderung erhalten hat.

Von der Direction der hiesigen Spar-Casse ist ihr nämlich die Anzeige geworden: „daß die Actionisten die nach §. 5 der Grundgesetze zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Ueberschüsse des Reservefonds schon jetzt bis zur Summe von funfzigtausend Thalern der so sehr gemeinnützigen Anstalt des hiesigen Krankenhauses, jedoch unter gewissen Modificationen zukommen lassen wollen,“ und sie daher um eine Beschlusnahme darüber ersuche, ob die Anstalt das Geschenk unter den aufgestellten Modificationen und Bedingungen annehme.

Diese letzteren finden sich in dem zugleich mitgetheilten Beschlusse der Generalversammlung der Actionisten vom 30. Juni 1847, welcher in dieser Hinsicht das Folgende enthält:

- 1) (Nr. 3) Der hieselbst bestehenden öffentlichen Anstalt des Krankenhauses soll von Seiten der Sparcasse die Summe von funfzigtausend Thalern unter den Bedingungen überwiesen werden,
 - a. daß der Staat dazu passende Grundstücke in hinreichender Größe für die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt und in passender Lage aus seinen Grundstücken hergebe oder sonst anschaffe;
 - b. daß der Direction der Sparcasse die Möglichkeit nachgewiesen werde, daß, wenn solches vom Staate geschieht und obige Beihülfe von funfzigtausend Thalern geleistet wird, der Bau, die Einrichtung und der Betrieb einer den Bedürfnissen entsprechenden öffentlichen Kranken-Anstalt beschafft werden könne;
 - c. daß binnen zwei Jahren nach diesem Beschlusse mit dem Bau begonnen werde.
- 2) (Nr. 4) Treten diese Bedingungen ein, so wird die Sparcasse die Auszahlung der funfzigtausend Thaler, baar oder in Documenten von gleichem Werthe, successiv, so wie das Bedürfniß der Kranken-Anstalt es erfordert, verfügen.
- 3) (Nr. 5) Diese Ueberlassung geschieht vorläufig nur als ein unverzinsliches Darlehn, wofür mittelst Handfesten oder auf sonstige Weise eine der Direction der Sparcasse genügende Sicherheit zu leisten ist, nämlich mit dem Vorbehalt, daß, wenn etwa die Sparcasse so bedeutende Verluste erleiden sollte, daß, abgesehen von den von Seiten der Actionaire persönlich übernommenen Verpflichtungen, der Reservefond dadurch erschöpft sein würde, das Gezahlte, so-

weit es zur fernern Deckung solcher Verluste nöthig ist, zurückbezahlt werden muß. Sobald aber der gesammte Ueberschuß der Sparcasse, mit Inbegriff dessen, was solchergestalt einstweilen darlehnsweise ausbezahlt ist, um wenigstens funfzigtausend Thaler über den jetzigen oder künftigen gesetzlichen Betrag des Reservefonds sich vermehrt hat, sind der Kranken-Anstalt ohne weitem Vorbehalt die bewilligten funfzigtausend Thaler überlassen, und fällt daher alsdann auch die geleistete Sicherheit hinweg.

Die Inspection und Administration hat sich in Rücksicht auf die diesem Anerbieten hinzugefügten Voraussetzungen zur Annahme desselben noch nicht ermächtigt halten können, daher vorläufig nur auf die Aeußerung der dankbarsten Anerkennung der im Interesse unserer leidenden Staatsgenossen bethätigten Gesinnungen sich beschränkt. Indes hat sie doch auch schon einstweilen, so viel es bei Ermangelung eines nähern Plans thunlich war, die für einen Neubau, wodurch, ohne übertriebenen Anforderungen nachzugeben, doch dem wahren Bedürfnisse für unsern Staat gehörig entsprochen werde, zu verwendenden Geldmittel in Betracht gezogen und dadurch im Allgemeinen die Ansicht gewonnen, daß, falls der Staat das erforderliche Areal verschafft und obige funfzigtausend Thaler verwendbar sind, damit in Verbindung mit dem Ertrage des zu veräußernden bisherigen Krankenhauses nebst Garten und nöthigenfalls unter Zuziehung der etwa für die fernere Verwaltung der Anstalt entbehrlichen Bestandtheile des Capitalfonds derselben, die neue Anstalt zu gründen sein dürfte.

Ueber die näheren Einrichtungen der letztern selbst läßt sich begreiflicher Weise erst, wenn das dafür zu benutzende Grundstück ausgemittelt ist, ein bestimmter Plan entwerfen. Da indes dabei in Betreff mehrerer hauptsächlich Punkte ärztliche Gutachten zu berücksichtigen sein werden, so ist dazu schon vorläufig die Einleitung getroffen, so daß die Inspection und Administration hoffen darf, demnächst durch die gemeinsamen Bemühungen der Aerzte und des Wundarztes am Krankenhause und der Mitglieder des Gesundheitsraths eine wesentliche sachverständige Unterstützung für ihre künftige weitere Behandlung dieser Angelegenheit zu erlangen.

Unter diesen Umständen dürfte es also für jetzt nur darauf ankommen, daß die Inspection und Administration zur förmlichen Annahme der dargebotenen Gabe unter den angeführten Bedingungen ermächtigt, und mithin von Seiten des Staats die Erfüllung der wegen Anschaffung des nöthigen Areals daran geknüpften Voraussetzungen übernommen werde.

Demnächst, wenn dieses genehmigt werden sollte, wird aber vor Allem zur Ausmittlung dieses Areals geschritten werden müssen, was denn freilich, wenn man unsere örtlichen Verhältnisse in der Stadt und in der Nähe derselben, so wie die Bedürfnisse für die Kranken-Anstalt nach Lage und Raum erwägt, eine sorgfältige und umständliche Prüfung erfordern wird, weshalb auch die Inspection und Administration weder deshalb nähere Vorschläge sich erlauben mag, noch auch dazu sich schon jetzt im Stande befindet.

Dem Vorstehenden nach richtet sie für jetzt ihre Anträge dahin:

- 1) sie zur Annahme des von Seiten der Actionisten der Sparcasse angebotenen Geschenks unter den daran geknüpften Bedingungen zu ermächtigen, und daher zu beschließen, daß die für die neue Kranken-Anstalt passenden Grundstücke in hinreichender Größe für die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt und in passender Lage vom Staate aus seinen Grundstücken hergegeben oder sonst angeschafft werden sollen; — zugleich auch
- 2) wegen Ausmittlung solcher Grundstücke eine weitere Ueberlegung und Berichts-erstattung zu veranstalten, welche dann, wie sie übrigens besserem Ermessen lediglich anheim geben muß, einer gemeinschaftlichen Deputation mit etwaniger Zuziehung der diesen Bericht erstattenden Behörde zu übertragen sein möchte.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

An
mit Un
zum An

in Folge
hohe

Die
Preise der Leb
daß es für
und zugleich
Staatsgenossen
ersten Lebensm
ihres Commisfe

Bei de
puation schon
daß es eine h
seinem Falle fi
da das einzige
übermäßig hoh
Staatscasse ver

Gleichn
lichkeit. Eine
tur für etwa 8

Die Re
Rechnung des
ne nicht, wie
warden bei ihr

Denno
belästendes, bei
und bei den n
nicht leicht ein
daher, von de
Magazins gan
zur Ausführun
Classen bei der

Anlage G.
mit Unter-Anlage a.
zum Antrage des Senats.

Deputations - Bericht

über die

in Folge des Conventsbeschlusses vom 7. Mai 1847 wegen der hohen Preise der Lebensmittel ergriffenen Maßregeln.

Die Deputation, welche am 7. Mai 1847 in Folge der damaligen hohen Preise der Lebensmittel den Auftrag erhielt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß es für den hiesigen Verbrauch an den nöthigen Kornvorräthen nicht mangle, und zugleich auf eine Erleichterung der arbeitenden Classen sämmtlicher Bremischer Staatsgenossen in der Stadt und dem übrigen Staatsgebiete bei der Anschaffung der ersten Lebensmittel Bedacht zu nehmen, erlaubt sich jetzt, nach gänzlicher Erledigung ihres Commissorii, über dessen Ausführung das Folgende zu berichten:

Bei der Berathung der zu ergreifenden Maßregeln, zu welcher sich die Deputation schon am Tage nach dem Convent versammelte, konnte es ihr nicht entgehen, daß es eine höchst schwierige Aufgabe sei, solche Vorkehrungen zu treffen, daß es in keinem Falle für den hiesigen Verbrauch an den erforderlichen Kornvorräthen mangle, da das einzige sichere Mittel, Aufspeicherung hinreichender Kornvorräthe, wegen der übermäßig hohen Getreidepreise voraussichtlich mit zu bedeutenden Opfern für die Staatscasse verbunden war.

Gleichwohl lag ein solcher Mangel keineswegs außer dem Bereiche der Möglichkeit. Eine Umfrage bei den Bäckern der Stadt hatte ergeben, daß ihre Borräthe nur für etwa 8 bis 14 Tage ausreichen würden.

Die Kornlager der hiesigen Kaufleute waren durch bedeutende Ankäufe für Rechnung des Inlandes fast gänzlich geräumt, und die anlangenden Zufuhren, wenn sie nicht, wie beinahe durchgängig der Fall, schon vorher nach Außen versagt waren, wurden bei ihrer Ankunft zu jedem Preise aufgekauft und mit Eilsuhr weiter befördert.

Dennoch glaubte die Deputation bei der Thätigkeit und Umsicht unseres Handelsstandes, bei den zahlreichen von allen Seiten zu erwartenden Zufuhren an Roggen und bei den noch völlig ungetrübten Erndteaussichten wohl annehmen zu dürfen, daß nicht leicht ein wirklicher Mangel an Getreide hier eintreten werde, und beschloß daher, von der Anlegung eines zur Abwendung jeglichen Mangels geeigneten Korn-Magazins ganz abzusehen, und einstweilen nur so viel Getreide anzuschaffen, als sie zur Ausführung des zweiten Theils ihres Auftrags, zur Erleichterung der arbeitenden Classen bei der Anschaffung der ersten Lebensmittel, für die nächsten Wochen bedurfte.

Die hiezu erforderlichen und stets wieder zu ergänzenden Vorräthe sollten dann zugleich mitwirken, den hiesigen Bedarf gegen eine schon eher zu befürchtende augenblickliche Verlegenheit zu schützen.

Dagegen vereinigte sich die Deputation dahin, die ihr aufgetragene Erleichterung der arbeitenden Classen unserer Staatsgenossen bei Anschaffung der nothwendigen Lebensmittel dadurch herbeizuführen, daß sie dieselben in den Stand setze, Roggen und Roggenbrot zu billigeren Preisen zu kaufen.

Sie glaubte, sich dabei auf Roggen und Roggenbrot beschränken zu müssen, weil in einer Jahreszeit, wo es schon an Kartoffeln fehlte, kaum ein anderer Gegenstand zu den ersten Lebensmitteln gehörte, und also durch ein wohlfeileres Brot den arbeitenden Classen schon eine wesentliche Erleichterung geschafft wurde, und weil außerdem nicht nur die Theuerung sich in dem Maaße nicht auf Lebensmittel anderer Art erstreckte, sondern auch die Ausdehnung der obigen Maßregel auf diese mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein würde.

Der Preis des auszumessenden Roggens wurde auf 160 ₰ die Last oder 1 ₰ das Viertel bestimmt, also ungefähr 100 ₰ unter dem damaligen Marktpreise, welcher für kurze Zeit sogar bis auf 265 ₰, ja bis auf 267½ ₰ die Last in die Höhe ging.

Der Preis von 160 ₰ war freilich noch immer ein hoher, allein eines Theils war derselbe in einer Zeit, wo es nicht an Arbeit fehlte, wohl zu erschwingen, andern Theils durfte er wegen der Folgerungen, die bei künftigen hohen Kornpreisen daraus hätten gezogen werden können, nicht niedriger gestellt werden.

Sämmtlichen Grobbäckern wurde der Roggen zu demselben Preise geliefert.

Dagegen übernahmen die Bäcker der Stadt die Verpflichtung, für jede 10 Scheffel Roggen den Consumenten 90 Bröte von 15 A und nachher 80 Bröte von 16 A zu 36 g zu überlassen, während die Landbäcker sofort 80 Bröte von 16 A zu 36 g lieferten, auch ebenso wie die Stadtbäcker kleinere Bröte von 8 und resp. 7½ A zu 18 g abgaben.

Um jeden Mißbrauch zu verhüten und namentlich zu bewirken, daß nur die arbeitenden Classen, für welche die Erleichterung ausschließlich bestimmt war, und auch diese nur für ihren Bedarf, den Roggen und das Brot zu den angegebenen wohlfeileren Preisen erhielten, war es indeß nöthig, sowohl den Roggen als das Brot bei den Bäckern nur gegen Karten verabsolgen zu lassen.

Zu diesem Ende wandte sich die Deputation an die Mitglieder des von Mitte Januar bis Mitte April zur Unterstützung verschämter Armen in der damaligen Noth zusammengetretenen Vereins, welche zu ihrer großen Dankverpflichtung aufs Bereitwilligste die Austheilung der Karten in der Stadt übernahmen.

Die Ausführung der Sache wurde dadurch ungemein erleichtert; die Mitglieder des Vereins hatten bereits die Stadt unter sich in Bezirke und Distrikte abgetheilt, so daß Diejenigen, welche sich mit wohlfeilerem Brote oder Brotkorne zu versehen wünschten,

wünschten, ohne Weiteres in einer öffentlichen Bekanntmachung an die betreffenden Bezirks- und Distriktsherren verwiesen werden konnten, deren Urtheile es auch überlassen blieb, ob die Nachsuchenden sich zu der fraglichen Unterstützung eigneten.

Als Grundsatz wurde jedoch dabei festgesetzt, daß die Karten zur Zeit nur für den Bedarf einer Woche auszutheilen, und daß dieser für die erwachsenen Personen auf 1 Spint Roggen oder 1 Brot zu 18 % und für Kinder unter 12 Jahren auf die Hälfte anzunehmen sei.

Im Gebiete wurden von den Landherren in jeder Dorfschaft die geeigneten Leute ausgewählt, welche sich mit gleicher Bereitwilligkeit der Austheilung der Brots- und Kornkarten und einer Buchführung über diese Austheilung zum Zwecke der erforderlichen Controle unterzogen.

In Begeßack und Bremerhaven übernahmen die Ortsvorstände unter dem Vor- sitze der Amtmänner sowohl diese Mühe, als die der Ausmessung des Roggens an die Bäcker und Consumenten, und führten beide Aufträge zu allseitiger Zufriedenheit aus.

In dieser Weise ist nun vom 17. Mai bis zum 17. Juli verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß bei den immer mehr fallenden Roggenpreisen vom 5. Juli an, der Preis des Roggens auf 54 % das Viertel und der der Bröte von 16 \mathfrak{R} und 8 \mathfrak{R} auf resp. 28 und 14 % herabgesetzt wurde, welches zugleich die wohlthätige Wirkung hatte, daß dadurch Detaillisten und Bäcker genöthigt wurden, schneller als es sonst wohl geschehen wäre, mit ihren Preisen der fallenden Conjunction im Großhandel zu folgen.

Anfänglich wurde der Roggen für die Bewohner der Stadt und Vorstädte täglich im alten Kornhause an der Martinistraße, für die Bewohner des Gebiets an den drei Markttagen in dem an der zweiten Schlachtpforte No. 6 belegenen Hause und außerdem noch bei Bernhard Steinbrücke zu Burg ausgemessen. Später als sich die Sache erst mehr geregelt hatte, genügten auch drei Tage für die Stadt und Vorstädte, so daß nun die Ausmessung für Stadt und Gebiet in demselben Locale, dem alten Kornhause, Statt finden konnte.

Ebenso wurde nach 14 Tagen die Austheilung der Karten in der Stadt, welche anfänglich an allen Wochentagen geschah, auf drei Tage beschränkt.

In der ersten Woche war in der Stadt das Verlangen nach Brots- und Korn- karten am größten. Es wurden nämlich ausgegeben an 5440 Familien von 25,095 Personen über und unter 12 Jahren, einschließlich der Brotskarten, Anweisungen auf reichlich 30 Last Roggen. In der zweiten Woche verminderte sich die Zahl der Hülfe- suchenden auf 4035 Familien von 19,348 Personen, welche nicht viel mehr als 20 Last Roggen bedurften. Dies blieb indeß das durchschnittliche wöchentliche Bedürfnis, welches erst in der letzten Woche eine einigermaßen erhebliche Verminderung erlitt.

Im Gebiete am linken Weserufer wurden in der ersten Woche ausgegeben für 5451 Personen, einschließlich der Brotskarten, Anweisungen auf beinahe 7 Last; im Gebiete am rechten Weserufer für 7094 Personen Anweisungen auf ungefähr $8\frac{1}{4}$ Last

Rocken, Zahlen, welche auch in den folgenden Wochen keine erhebliche Modificationen erfuhren, wie denn auch in Vegesack und Bremerhaven im Durchschnitte wöchentlich 1 Last Rocken verbraucht wurde.

Eine genauere Uebersicht über das, was von der Deputation in Folge des ihr erteilten Auftrages gethan ist, ergibt die Schlussrechnung ihres Rechnungsführers, unteranlage a. welche sie daher auch ihrem Berichte anliegend beizufügen sich erlaubt.

Aus dieser Rechnung erhellt auch das Nähere über die Einkäufe und über den Verlust, welcher an den übrig gebliebenen Vorräthen erlitten ist.

Die Deputation hatte anfänglich ihren wöchentlichen Bedarf auf 30 Last angeschlossen, und hatte sich demnach entschlossen, um ja nicht in Verlegenheit zu kommen, immer die für die nächsten Wochen etwa erforderlichen 60 bis 120 Last in Vorrath zu halten.

Bald aber zeigte es sich, daß dieser Entschluß unausführbar war. Statt 30 Last wurden schon in der ersten Woche 50 Last gebraucht. Alles, was hier an Rocken zu haben war, selbst bei einzelnen Lasten, wurde angekauft, dennoch sah die Deputation ihr Lager einige Male bis auf wenige Lasten reducirt und ihren Rechnungsführer genöthigt, manche Bäcker auf mehrere Tage zurückzuweisen.

Von den damals ankommenden Zufuhren war es gleichwohl schwierig, das Erforderliche selbst nur für die nächsten Tage zu erlangen, da fast Alles schon vor Ankunft auf Lieferung verkauft war, und was etwa noch disponibel sein mochte, in Folge der zahlreichen und dringenden Aufträge des Oberlandes sofort vergriffen wurde.

Ja hätte sich selbst die Deputation ihren Bedarf an Rocken hier am Plage zu außerordentlichen Preisen verschaffen können, so war sie doch vermöge ihrer ganzen Stellung darauf hingewiesen, dies nicht zu thun, weil dadurch nur zu leicht in dem über alles Maß aufgeregten Markt eine neue Steigerung der Preise hätte hervorgerufen werden können.

Unter diesen Umständen sah sie sich genöthigt, einen Weg einzuschlagen, den sie lieber vermieden hätte, welcher aber damals von Allen, welche Rocken kaufen wollten, Privaten und Regierungen eingeschlagen wurde. Sie sah sich gezwungen, für ihren Bedarf auf Lieferung zu contrahiren.

Sie konnte dies um so weniger vermeiden, als ihr Auftrag zugleich auf thunliche Vorkehrungen, daß es für den hiesigen Verbrauch an den erforderlichen Kornvorräthen nicht mangle, gerichtet war, und als ihr daher eine doppelte Verpflichtung oblag, Alles zu unterlassen, was sie in der bereits angefangenen Versorgung ihrer Mitbürger mit wohlfeilerem Brote und Korn hätte hindern können.

Man braucht sich nur den damaligen Zustand Deutschlands, die an so vielen Orten ausgebrochenen Brotunruhen zu vergegenwärtigen und man wird der Deputation unbedingt darin Recht geben müssen, daß sie keine Ausgabe scheuen durfte, um im Stande zu sein, auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortzufahren.

Daß

Daß aber auf Lieferung nicht in zu kleinen Quantitäten gekauft werden durfte, liegt in der Natur der Sache; es war dabei nicht außer Acht gelassen, daß die Ankunft der Schiffe sich verzögern, daß eine Partei unempfangbar sein und daß ungünstige Witterung die Aussichten auf die Erndte trüben und abermalige Preissteigerung hervorbringen konnte.

Als daher in Folge der bedeutenden Zufuhren und der außerordentlich fruchtbaren Witterung die Kornpreise plötzlich in einer ganz unerhörten Weise fielen, so daß der Roggen, welcher Mitte Mai mit 255 ₰ und Anfangs Juni noch mit 205 ₰ bezahlt war, am 2. Juli 125 bis 130 ₰, am 13. Juli 100 ₰ und am 20. Juli nur 92½ ₰ kostete, und die Deputation in Folge dessen den bisherigen Verkauf von Korn und Brot einstellte, sah sie sich noch im Besitze bedeutender, bis auf die Zeit der Erndte berechneter Kornvorräthe, deren sie sich nun freilich mit nicht unbedeutendem Verluste entäußern mußte, ein Verlust, der noch dadurch vermehrt ist, daß die Deputation sich für verpflichtet hielt, den bei der großen Beweglichkeit des Marktes auch noch jetzt keineswegs unmöglichen Fall einer in Folge ungünstiger Witterung wieder plötzlich eintretenden Steigerung der Kornpreise, nicht außer Acht zu lassen, und deshalb ihr Lager nur allmählig zu verwerthen, und daß auch noch unglücklicher Weise drei der Käufer genöthigt gewesen sind, ihre Zahlungen einzustellen, und sich außer Stande befinden, den gekauften Roggen zum Vollen zu bezahlen.

Durch diesen Verlust ist freilich das Opfer, welches die Staatskasse hat bringen müssen, auf die bedeutende Summe von circa 48,000 ₰ gestiegen; wir werden dasselbe aber um so leichter verschmerzen können, wenn wir erwägen, welche wesentliche Hülfe einer großen Anzahl, ja der größeren Hälfte sämmtlicher Staatsgenossen geleistet, und wie auch dadurch vielleicht ein nicht Geringes dazu beigetragen ist, uns vor der Noth und den Unruhen zu behüten, womit so manche Theile Deutschlands in diesem Jahre heimgesucht sind, und wenn wir zugleich nicht vergessen, daß die gesegnete Erndte, welche die Ursache des größeren Opfers ist, unser deutsches Vaterland vor einer abermaligen Theurung und damit vor unsäglichem Unglück bewahrt hat.

Unter-Anlage a. zu G.

Schl u ß = R e c h n u n g.

Einnahme.

Schlußrechnung

	Rthlr.	Gr.	Rthlr.
<i>An die General-Casse der Stadt Bremen</i>			
Vorschuß zum Kocken-Einkauf.....	113,914	26	
do. zu Unkosten.....	1,821	42	115,735 68
<i>An Kocken-Verkauf</i>			
49 Bäcker der Stadt und Vorstädte..... 81 Last 15 Sch. \$ 12,535			
Ausmessung bei Vierteln für Stadt und Vorstädte 84 " 25 " " 13,182			
166 Last.....	25,717		
33 Bäcker des Gebiets.. 64 Last 21 Sch. \$ 10,145.36 <i>gr</i>			
Ausmessung bei Vierteln in Burg..... 1 " 29 ³ / ₄ " " 263.36 "			
desgl. und 9 Bäcker in Vegesack..... 7 " 5 " " 1092.47 "			
desgl. und 4 Bäcker in Bremerhaven.. 4 " 38 " " 792.44 "			
78 Last 13 ³ / ₄ Sch. \$ 12,294.19 <i>gr</i>			
Ausmessung bei Vierteln in Bremen fürs Gebiet.. 32 " 2 ¹ / ₂ " " 5035.54 "			
110 Last 16 ¹ / ₄ Sch.	17,330	1	
276 Last 16 ¹ / ₄ Sch.	43,047	1	
<i>Realisation</i>			
des Lagers in Burg.... — Last 10 Sch. \$ 40.— <i>gr</i>			
des Lagers in Vegesack.. 2 " 33 ¹ / ₄ " " 268. 1 "			
des Lagers in Bremen... 270 " 38 ³ / ₄ " " 26,767.42 "			
274 Last 2 Sch.	27,075	43	
550 Last 18 ¹ / ₄ Sch.			70,122
Untermaß in Burg..... — Last ¹ / ₄ Sch.			
desgl. in Vegesack..... — " 1 "			
desgl. in Bremerhaven . — " 2 "			
desgl. in Bremen..... 2 " 1 "			
2 Last 4 ¹ / ₄ Sch.			
552 Last 22 ¹ / ₂ Sch.			185,858
<i>Demnach:</i>			
<i>Von der General-Casse der Stadt Bremen</i>			
Vorschuß zum Kocken-Einkauf..... \$ 113,914.26 <i>gr</i>			
desgl. zu Unkosten..... " 1,821.42 "			
\$ 115,735.68 <i>gr</i>			
<i>An die General-Casse der Stadt Bremen</i>			
Ertrag für verkauften Kocken..... \$ 70,122.44 <i>gr</i>			
\$ 45,613.24 <i>gr</i>			
Muthmaßlicher Verlust an drei Fallimente... \$ 2,600.— "			
Deficit... \$ 48,213.24 <i>gr</i>			

Rechnung.

Ausgabe.

Per Rosten = Einkauf.

	Rthlr.	Gr.
38 Last 21 ³ / ₄ Scheffel..... à 255 \$.....	9,828	47
29 " 24 " " 252 ¹ / ₂ ".....	7,474	—
12 " 2 ³ / ₄ " " 250 ".....	3,017	14
20 " — " " 249 ".....	4,980	—
33 " 10 " " 240 ".....	7,980	—
40 " 26 ¹ / ₄ " " 235 ".....	9,554	16
50 " 23 " " 230 ".....	11,632	18
1 " 20 " " 220 ".....	330	—
8 " ³ / ₄ " " 210 ".....	1,697	5
15 " 38 " " 209 ".....	3,333	40
35 " 35 ³ / ₄ " " 208 ".....	7,465	65
68 " 25 " " 190 ".....	13,038	54
77 " 32 ³ / ₄ " " 187 ¹ / ₂ ".....	14,591	1
120 " — " " 167 ¹ / ₂ ".....	20,100	—
552 Last 22¹/₂ Scheffel.....	115,022	44

ab: vergüteter Discont... " 1,108 18

113,914 26

Per die General-Casse der Stadt Bremen Ertrag für verkauften Rosten.

Bon Bäckern der Stadt und Vorstädte..... 311 Zahlungen \$12,535.—	
Messung bei Vierteln für Stadt und Vorstädte 32 do. " 13,182.—	25,717
Bon Bäckern des Gebiets..... 117 do. \$10,145.36	
Messung bei Vierteln in Burg..... 2 do. " 263.36	
desgl. von den Bäckern in Vegesack..... 4 do. " 1092.47	
desgl. und von Bäckern in Bremerhaven.. 3 do. " 792.44	
	\$12,294.19
Messung bei Vierteln in Bremen fürs Gebiet.. 27 do. " 5,035.54	17,330 1

aus 556 Zahlungen..... \$ 43,047 1

Realisation des Lagers in Burg..... \$ 40.—	
desgl. " do. " Vegesack..... " 268. 1	
desgl. " do. " Bremen..... " 26,767.42	27,075 43

70,122 44

Per Unkosten — 20 Zahlungen.....

1,821 42

185,858 40

Bremen, den 22. September 1847.

(unterz.) **Heinr. Ludw. Grommé.**

113,914.26
1,821.42
115,735.68
70,122.44
45,613.24
2,600.—
48,213.24

No.	Name	Geb.	Todes.
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Bir

Der
um derselben
Erledigung thei
die Aufstellung
löden dürfte.

Zu den

I

Das D
Bericht eingerei
heit, die feinig

Ferner

II

Aus ein
Sicherheit der
bis Bremen ha
hört, welche
einer Erhöhung

Von S
welche, da sie fi